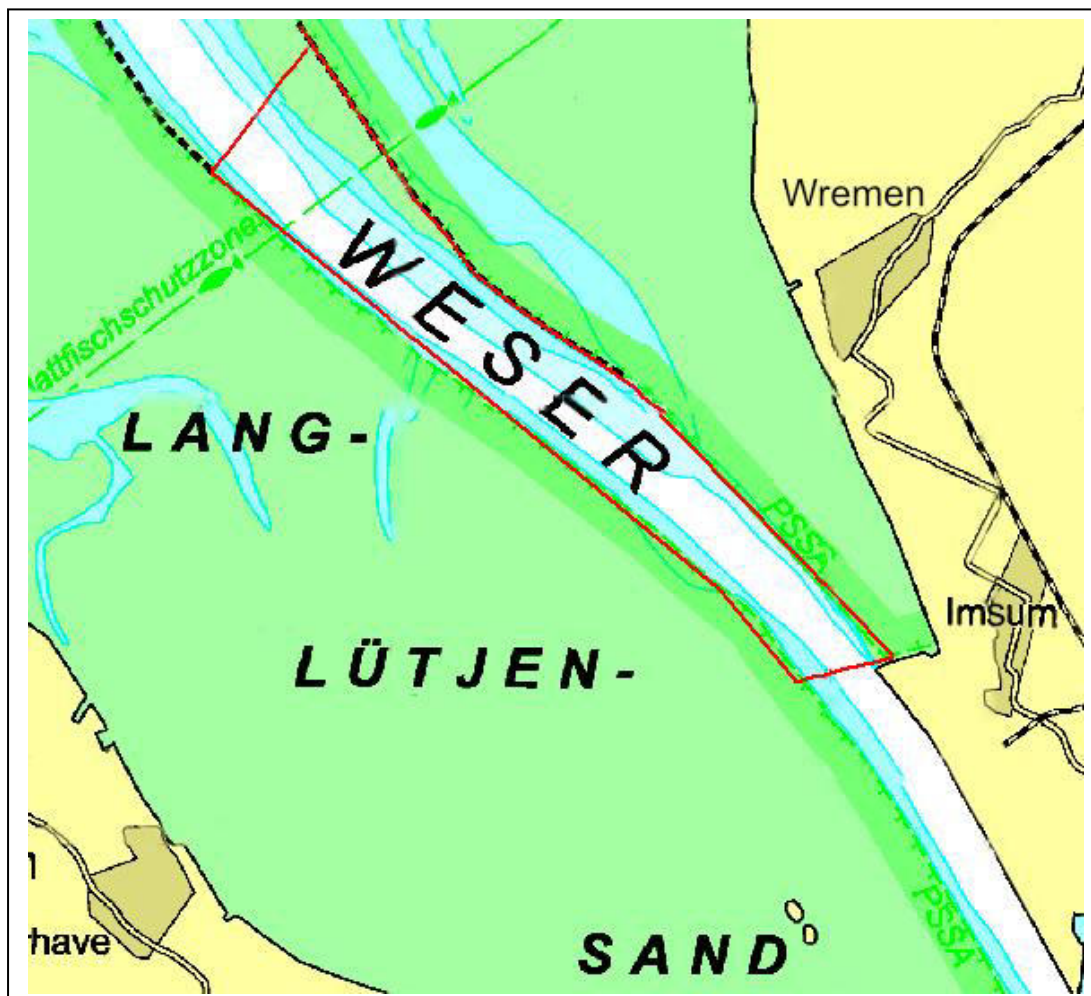




## Maßnahmenplanung im Niedersächsischen Küstenmeer

# Maßnahmenplan Natura 2000 – Fedderwarder Fahrwasser

FFH-Gebiet 203 Unterweser (teilweise)



## **Titelbild:**

Seekarte BSH 150.000 mit Planungsraum (rot)

## **Bearbeitung:**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
(NLWKN)

Betriebsstelle Brake-Oldenburg  
- Naturschutz (GB IV) –  
Im Dreieck 12  
26127 Oldenburg



**Niedersachsen**

- Susanne Wille
- Jens Marotz
- Hans-Jürgen Zietz

März 2022

Zitiervorschlag:

NLWKN BETRIEBSSTELLE BRAKE-OLDENBURG (2021): Maßnahmenplan Natura 2000 –  
Fedderwarder Fahrwasser, Stand: März 2022

# Inhalt

Glossar .....	5
Präambel.....	7
TEIL A: Grundlagen.....	8
1. Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben .....	8
1.1 Veranlassung und Ziel der Planung.....	8
1.2 Natura 2000 und andere EU-rechtliche Vorgaben .....	9
1.3. Planungsansatz der Maßnahmenplanung .....	9
2. Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Planungsraumes.....	10
2.1 Grenze des Naturschutzgebietes und der Natura 2000-Gebietsgrenzen .....	10
2.2 Kurzcharakterisierung des Planungsraums .....	11
2.3 Historische Entwicklung.....	11
2.4 Bisherige Naturschutzaktivitäten .....	11
2.5 Verwaltungszuständigkeiten .....	11
3. Bestandsdarstellung und –bewertung.....	11
3.1 Datengrundlagen .....	11
3.2 Biotop- und Lebensraumtypen.....	12
3.3 Signifikante FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie .....	13
3.4 Sonstige Arten mit Bedeutung für den Naturschutz .....	14
3.5 Übersicht Nutzungs- und Eigentumssituation.....	15
TEIL B: Ziele und Maßnahmen.....	17
4. Zielkonzept.....	17
4.1 Langfristig angestrebter Gebietszustand .....	17
4.2 Verpflichtende Erhaltungsziele FFH-Gebiet 203 „Unteres Weser“ .....	17
4.3 Notwendige Maßnahmen zum Erhalt des gegenwärtigen Zustands.....	20
4.4 Maßnahmen gegen eingetretene Verschlechterungen.....	20
4.5 Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang für die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie .....	21
4.6. Fachgutachterliche Hinweise zum Netzzusammenhang für die relevanten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie .....	22
4.7 Synergien und Konflikte mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) .....	24
4.7.1 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).....	24
4.7.2 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL): .....	25
5. Wesentliche Schutzvorschriften des Naturschutzgebietes (NSG) „Tideweser“ .....	25
6. Handlungs- und Maßnahmenkonzept .....	27
6.1 Leitlinien der Maßnahmenkonzeption.....	27
6.2 Beschreibung der Maßnahmen .....	27

6.2.1	Maßnahmen des IBP Weser .....	27
6.2.2	Weitere Maßnahmen.....	30
6.3	Zusammenstellung der Maßnahmen für das Gesamtgebiet mit Prioritäten, Umsetzungszeiträumen sowie Differenzierung nach Pflichtmaßnahmen und zusätzlichen Maßnahmen .....	30
<b>TEIL C: Maßnahmenblätter</b> .....		32
1.	Weiterentwickelte Maßnahmen aus dem IBP Weser.....	33
2.	Weitere Maßnahmen.....	42
<b>TEIL D Anlagen</b> .....		46
1	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tideweser“ vom 15.01.2019 .....	47
2	Hinweise aus dem Netzzusammenhang bzgl. FFH-Lebensraumtypen.....	65
Quellenverzeichnis: .....		71

**Abbildungsverzeichnis:**

Abbildung 1: Planungsraum..... 9

Abbildung 2: Klappstellen im Planungsraum..... 15

Abbildung 3: Jährliche Verklappungsmengen K1 und T1, WSV= Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung, BP= Bremenports (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-  
Nordsee, 2020) ..... 16

Abbildung 4: Jährliche Baggermengen. Die Weser-km entsprechen in etwa dem  
Planungsraum. .... 16

Abbildung 5: Übergangsgewässer Weser (Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 der  
Flussgebietseinheit Weser) und Lage des Fedderwarder Fahrwassers..... 25

**Tabellenverzeichnis:**

Tabelle 1: Biotoptypen und LRT im Planungsraum .....	12
Tabelle 2: Lebensraumtypen und Erhaltungsgrad .....	12
Tabelle 3: Erhaltungszustände im FFH-Bericht 2019.....	13
Tabelle 4: Bewertung des Erhaltungszustands im FFH-Bericht.....	14
Tabelle 5: Erhaltungsgrad und Erhaltungszustand der signifikanten Anhang II-Arten .....	14

# Glossar

(teilweise aus dem Fachbeitrag 1 Natura 2000 zum IBP Ems entnommen)

§ 30-Biotop	Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (BNatSchG).
Adult	Erwachsen, bzw. geschlechtsreif.
Anadrom	Bezeichnung für die Wanderung einiger Fischarten, die ihr adultes Leben im Salzwasser verbringen, als fortpflanzungsreife Tiere die Flüsse aufwärts ziehen, dort laichen und – soweit sie nicht danach absterben – wieder ins Meer zurückkehren.
Anthropogen	Durch menschliche Nutzung beeinflusst oder entstanden.
Ästuar	Ein Ästuar ist eine dem Tideeinfluss unterliegende Flussmündung an der Küste.
Baumkurrenfischerei	Spezielle beutelartige Grundschleppnetze für den Fang von Nordseegarnelen und Plattfischen (z. B. Schollen oder Seezungen) im Wattenmeer und in den Flussmündungen.
Benthos	Gesamtheit der am Grunde von Gewässern lebenden festsitzenden und beweglichen Tier- und Pflanzenwelt.
Benthisch	Auf dem Grunde von Gewässern lebender Organismus (siehe auch Benthos und Makrozoobenthos).
Brackwasser	Bereich eines Flusses, der von einer Mischung von Salz- und Süßwasser beeinflusst wird.
Diadrom	Oberbegriff für alle Wanderungen von Fischen, die einen Wechsel zwischen Meer und Süßwasser einschließen; s.a. anadrom.
Dominanz	Vorherrschende Arten in einem Lebensraum
Gewässermorphodynamik	Umformung eines Gewässers durch den dynamischen Einfluss der Tide (siehe auch Gewässermorphologie)
Gewässermorphologie	Die tatsächlich vorhandenen Gewässerstrukturen und das damit verbundene Abflussverhalten eines Gewässers in seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung (aus Wikipedia)
Groundtruth-Verfahren	Verfahren für die Erfassung, Kategorisierung und Bewertung von Bodenproben, die ergänzend zu Sonaraufnahmen gemacht werden, um z. B. § 30-Biotope zu bestimmen. Dazu gehören bspw. die Erfassung des Makrozoobenthos und der Substrate und Sedimente.
Habitat	Ein Habitat bezeichnet in der Biologie einen durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmten Lebensraum, der sich auf eine bestimmte Tier- oder Pflanzenart oder Gruppen von Arten bezieht.
Hydrologische Parameter	Von den Eigenschaften des Wasserkörpers bestimmte Parameter, z. B. Tidenhub, Strömungsgeschwindigkeit, Salzgehalt etc.
Invasive Arten	Bezeichnung von Neophyten (Neu-Pflanzen) und Neozoen (Neu-Tiere) oder zusammengefasst als Neobiota. Als invasive Arten werden laut dem Bundesamt für Naturschutz diejenigen der Arten bezeichnet, die unerwünschte Auswirkungen auf unser Ökosystem haben.
Limnisch	Süßwasserbereich (eines Flusses).
Makrozoobenthos	Tierisches Benthos (s. auch Benthos) mit definierter Größe (mit dem Auge noch erkennbar, bzw. >1 mm).
Mesohalin	Einen Salzgehalt zwischen 5-18 psu aufweisend (WRRL)

Migrationsroute	Fließgewässerabschnitt, der von Fischen und Neunaugen genutzt wird, um von den limnischen Habitaten in die marinen Habitats und umgekehrt zu wechseln.
Morphologische Parameter	Von den Gewässerstrukturen und dem Abflussverhalten bestimmte Parameter, z. B. Flach- und Tiefwasserzonen, Verteilung von Schlick-, Sand- und Mischwatt etc. (siehe auch Gewässermorphologie, Gewässermorphodynamik).
Osmoregulation	Anpassung von wandernden Organismen (Fische, Neunaugen) an den Salzgehalt des Wassers. Dabei verändert sich der osmotische Druck der Körperflüssigkeit (mit einem verträglichen Wassergehalt) innerhalb der Organismen..
Pelagisch	Im freien Wasser lebender Organismus (z. B. Fische)
Polyhalin	Einen Salzgehalt zwischen 18 -30 psu aufweisend (WRRL)
Salinität	Salzgehalt des Wassers (siehe auch Brackwasser, mesohalin, polyhalin und limnisch).
Sedimente	Im geowissenschaftlichen Sinn sind Sedimente verschiedene mineralische (anorganische) und/oder organische Lockermaterialien, die – nach einem kürzeren oder längeren Transport durch Schwerkraft oder ein strömendes Medium – auf dem trockenen Land oder am Grund eines Gewässers abgelagert werden. (aus Wikipedia)
Signifikante Arten	Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, die aufgrund ihres Vorkommens als wesentlich für das jeweilige FFH-Gebiet gemeldet wurden.
Signifikante Lebensraumtypen	Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer Ausprägung als wesentlich für das jeweilige FFH-Gebiet gemeldet wurden.
Sublitoral	Der dauerhaft wasserbedeckte Bereich eines Gewässers.
Taxa	Taxon (anhören, das, Pl.: Taxa; von altgriechisch τάξις táxis, (An-)Ordnung, Rang) bezeichnet in der Systematik der Biologie eine Einheit, der entsprechend bestimmter Kriterien eine Gruppe von Lebewesen zugeordnet wird. Meist drückt sich diese Systematik durch einen eigenen Namen für diese Gruppe (aus Wikipedia).
Terrestrisch	Landfläche, die nicht von Wasser überflutet wird.
Tidenhub	Unterschied zwischen dem unteren (Niedrigwasser) und dem oberen Pegelstand (Hochwasser).



## Präambel

Der Maßnahmenplan Natura 2000 – Fedderwarder Fahrwasser wurde mit den der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven, der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer und der Naturschutzbehörde des Landes Bremen abgestimmt. Das LAVES, Dezernat Binnenfischerei hat den Maßnahmenplan zum Thema Fische und Neunaugen maßgeblich gutachterlich unterstützt.

Der hier vorliegende Maßnahmenplan betrifft nur einen Teil des FFH-Gebietes 203 Unterweser. Der NLWKN als untere Naturschutzbehörde ist für den Bereich zuständig, der hier unterhalb MThw im Küstenmeer liegt (siehe auch Kap. 1.1).

Weitere untere Naturschutzbehörden für das FFH-Gebiet 203 sind die Landkreise Cuxhaven und Wesermarsch, die unter der Federführung des LK Cuxhaven einen Maßnahmenplan für Ihre Teilflächen aufstellen (siehe Karte 2a).

**Die Maßnahmenpläne für die gesamte Unterweser sollten zusammengefasst werden, wenn alle Maßnahmenpläne vorliegen.**

## **TEIL A: Grundlagen**

### **1. Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben**

#### **1.1 Veranlassung und Ziel der Planung**

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (im folgenden FFH-Richtlinie) legen die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die geeignet sind, den günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Schutzgüter zu gewährleisten.

Die EU-Kommission hat 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren zum Gebietsschutz gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Darin wird festgestellt, dass Deutschland viele seiner Natura 2000-Gebiete zum Ablauf der entsprechenden Fristen noch nicht oder nicht ausreichend gesichert hat. Ferner hätte Deutschland außerdem die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen müssen, um die Erhaltungsziele zu erreichen und um damit den günstigen Erhaltungszustand der entsprechenden Arten und Lebensraumtypen zu sichern (Europäische Kommission, 2012), (Europäische Kommission, 2013). Um eventuelle Strafzahlungen abzuwenden, hat sich das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Umweltministerium (MU) gegenüber der EU-Kommission verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen in Managementplänen / Maßnahmenplanungen für die FFH-Gebiete bis Ende 2020/2021 festzulegen. Dabei sind die Maßnahmen möglichst konkret zu beschreiben und festzulegen. Das Umweltministerium hat ferner festgestellt, dass die in den Ästuaren vorliegenden Integrierten Bewirtschaftungspläne für die erforderlichen Maßnahmenplanungen nicht ausreichen, da ihnen die erforderliche Konkretisierungsgrad fehlt. Die vorliegende Maßnahmenplanung soll diesen Anforderungen gerecht werden.

Die Zuständigkeit für die Managementpläne / Maßnahmenplanung in Niedersachsen liegt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bei den unteren Naturschutzbehörden. In der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ZustVO-Naturschutz) vom 21.07.2011 ist in Absatz 2 Satz 1 festgelegt, dass der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) im gemeinde- und kreisfreien Gebiet der Küstengewässer einschließlich des Dollarts, des Jadebusens und der Mündungstrichter der Bundeswasserstraßen Ems, Weser und Elbe, auch die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahrnimmt. Der gemeindefreie Bereich umfasst dabei alle Flächen unterhalb des mittleren Tidehochwassers (MThw). Der NLWKN ist daher im Niedersächsischen Küstenmeer zuständig für die Maßnahmenplanung in den FFH-Gebieten, die als Naturschutzgebiet „Außenems“, „Tideweser“ (Teilbereich) „Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe“ und „Hadelner und Belumer Außendeich“ (Teilbereich) gesichert worden sind.

Maßnahmenplanungen werden in der Regel für die jeweiligen Natura 2000-Gebiete insgesamt erstellt. Bei dieser Maßnahmenplanung wird davon abgewichen, und die Planungsräume beziehen sich auf die jeweiligen Naturschutzgebiete in den gemeindefreien Bereichen in den niedersächsischen Ästuaren Ems, Weser und Elbe, die mehrere (Teil)Flächen von Natura 2000-Gebieten umfassen. Diese Vorgehensweise hat folgende Gründe:

- Es handelt sich im Wesentlichen um Flächen mit offenem Wasser und Watt, die mit den terrestrischen Teilen der jeweiligen Natura 2000-Gebiete insbesondere in Bezug auf die Nutzung kaum Gemeinsamkeiten aufweisen. Insbesondere ist mit dem Auftreten von naturschutzfachlichen Zielkonflikten, die im Rahmen der Maßnahmenplanung gelöst werden müssten, praktisch nicht zu rechnen. In Folge dessen sind keine negativen Konsequenzen für die Beplanung der Gesamtgebiete bzw. der übrigen Teilgebiete zu befürchten.
- Die (Um-)Gestaltungsmöglichkeiten in den angesprochenen Gebietsteilen sind aus naheliegenden Gründen gering; die Aufgabe besteht im Gegensatz zu den übrigen Gebietsteilen in erster Linie darin, evtl. Defizite im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu ermitteln und darauf aufbauend Handlungserfordernisse zu definieren. Deren Erfüllung

wird jedoch aller Voraussicht nach nur in sehr langen Zeiträumen und in sehr übergeordneten Zusammenhängen möglich sein.

- Die weiteren Teilbereiche in den niedersächsischen Ästuaren außerhalb der Zuständigkeit des NLWKN als Untere Naturschutzbehörde werden von den jeweiligen Landkreisen / kreisfreien Städte und der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer erarbeitet.
- Die einzelnen Maßnahmenpläne sollen zum Schluss in einer Planung zusammengeführt werden.

Die vorliegende Planung bezieht sich auf einen Teilbereich des FFH-Gebiets 203 Unterweser (siehe Karten 2 und 2a) und einen Teilbereich des Naturschutzgebietes Tideweser (Gesamtgröße: 4.020 ha, siehe auch Karte 6). Der Planungsraum (rote Linie) hat eine Größe von 1.330 ha.

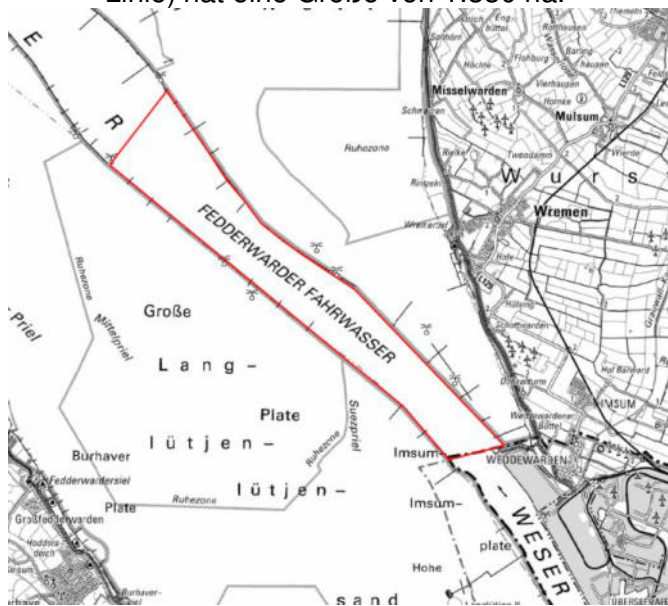


Abbildung 1: Planungsraum

## 1.2 Natura 2000 und andere EU-rechtliche Vorgaben

Der Bezug zur FFH-Richtlinie wurde schon in Kap. 1.1 hergestellt.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden die Maßgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. So ist z. B. in § 31 BNatSchG die Verpflichtung des Bundes und der Länder zum Aufbau und zum Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes genannt. In § 32 Absatz 3 BNatSchG ist die Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen, die den günstigen Erhaltungszustand sicherstellen sollen.

Weiterhin sind die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und grundsätzlich die Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) maßgeblich. Synergien zu diesen Richtlinien sind entsprechend zu beachten.

Gemäß der Novelle des Wasserstraßengesetzes (WStrG 2021) gibt es eine Verpflichtung für die Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung die Ziele der WRRL an Bundeswasserstraßen umzusetzen (NLWKN, GB III, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, 2021c).

## 1.3. Planungsansatz der Maßnahmenplanung

Wie oben bereits erwähnt, soll die Maßnahmenplanung bis Ende 2021 fertig gestellt sein. Dabei sind zumindest die als notwendig eingestufteten Maßnahmen konkret festzulegen, so dass so bald wie möglich auch eine Umsetzung erfolgen kann. Daher sind im Zuge der Planung die Fragestellungen: wer macht was, wann, wo und wie, zu beantworten (Europäische Kommission, 2012) (Europäische Kommission, 2013). Somit wird die Planung einen

übergeordneten planerischen Teil enthalten und zu jeder daraus entwickelten konkreten Maßnahmenplanung auch möglichst ein Maßnahmenblatt.

Der „Leitfaden zur Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen“ wird als Grundlage verwendet (NLWKN, S. Burckhardt, 2016).

Es soll eine Differenzierung in notwendige Maßnahmen zur Erhaltung bzw. (Wieder-) Erlangung des günstigen Erhaltungszustands und darüber hinaus gehende wünschenswerte Maßnahmen erfolgen (siehe Leitfaden).

Die zuständige untere Naturschutzbehörde muss die notwendigen Maßnahmen auch umsetzen. Bei der Planung der Maßnahmen ist daher neben dem fachlichen Erfordernis und der zeitlichen Priorisierung (kurz-, mittel- und langfristig) auch die Realisierungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Die Maßnahmenplanungen der Integrierten Bewirtschaftungspläne (IBP) der Ästuarie von Ems, Weser und Elbe werden als Wissensspeicher genutzt.

Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Verordnungen der Naturschutzgebiete sind maßgeblich für die Formulierung der Maßnahmenplanung. Sie müssen jedoch hinsichtlich der maßgeblichen Gebietsbestandteile für die betroffenen Lebensraumtypen oder der Populationsgrößen für die betroffenen Arten gebietsbezogen weiter konkretisiert und zusätzlich quantifiziert werden. Die Formulierung erfolgt als quantifizierte Erhaltungsziele entsprechend der Kategorien der EU bzw. der entsprechenden Erlasse des MU.

Die Maßnahmenplanung des NLWKN für die niedersächsischen Ästuarie erfolgt in den Abgrenzungen der Naturschutzgebiete „Außenems“ (gesamte Fläche des NSG), „Tideweser“ (Teilbereich Fedderwarder Fahrwasser), „Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe“ (vollständig) und „Hadelner und Belumer Außendeich“ (Teilbereich, etwa die Hälfte des NSG unterhalb MThw) (sh. oben).

Dabei werden aber auch die Rahmenbedingungen in der atlantischen biogeografischen Region und die Wechselwirkungen zu benachbarten Lebensräumen mit ihren verschiedenen Funktionen beachtet.

Daher bezieht sich der Planungsraum für die Erlangung des günstigen Erhaltungszustands zunächst auf die Naturschutzgebiete. Es muss aber auch und vor allem gewährleistet sein, dass der Erhaltungszustand für die LRT und die Anhang II -Arten in der atlantischen biogeografischen Region insgesamt günstig bleibt oder wird. Die Schutzgebiete sollen dabei den optimalen Beitrag zur Erreichung der Schutzziele in den Natura 2000-Gebieten leisten, deren Teil sie sind, und darüber hinaus auch zur Erreichung der Schutzziele in der biogeographischen Region.

Das heißt, dass der Netzzusammenhang immer beachtet werden muss.

Im weiteren Verlauf der Tideweser oberhalb Bremerhaven wird ein weiterer Maßnahmenplan für die dortigen FFH-Gebiete erarbeitet. Dieser Maßnahmenplan wird zum Schluss mit der hier vorliegenden Planung zusammengeführt.

## **2. Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Planungsraumes**

### **2.1 Grenze des Naturschutzgebietes und der Natura 2000-Gebietsgrenzen**

Der Planungsraum zum NSG „Tideweser“ umreißt nur den Teilbereich, der zum Übergangsgewässer der Tideweser unterhalb MThw unterhalb Bremerhaven dazugehört, nämlich das Fedderwarder Fahrwasser (siehe Abbildung 1 und Karte 1). Der Planungsraum hat eine Größe von 1330 ha. Er umfasst dabei einen Teilbereich des FFH-Gebietes 203 „Unterweser“, EU-Code: 2611-331 (siehe Karte 2 und 2a). Der Planungsraum wird südwestlich und nordöstlich vom FFH-Gebiet 001 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer umschlossen. Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Der Planungsraum wird südlich durch das Bundesland Bremen begrenzt. Im unmittelbaren räumlichen Anschluss liegt auf Bremer Gebiet das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“.

## **2.2 Kurzcharakterisierung des Planungsraums**

Das Fahrwasser wird durch das Sublitoral geprägt. Der Planungsraum umfasst einen Teilbereich der Tideweser, die eine ökologische Verbindungsfunktion zwischen dem limnischen Bereich der Weser mit ihren Nebenflüssen und dem offenen Wattenmeer übernimmt. Durch den Einfluss der Gezeiten, wechselnde Salzgehalte und die laufende Umlagerung von Sedimenten weist das Gebiet eine hohe Dynamik auf. Das Fedderwarder Fahrwasser dient als Wanderkorridor und Adaptionstraum für die Anhang II-Arten Finte (*Alosa fallax*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*). Des Weiteren ist der Planungsraum ein Teilgebiet des Nahrungsraums von Schweinswal (*Phocoena phocoena*) und Seehund (*Phoca vitulina*). Vor allem unmittelbar westlich des Fahrwassers befinden sich Ruhe- und Liegeplätze des Seehunds im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Im Bereich der Klappstelle K 1 (siehe Abb. 2) gibt es vier Verdachtsflächen aufgrund der Sedimenteigenschaften für sublitorale Muschelbänke und eine Verdachtsfläche aufgrund der Sedimenteigenschaften für ein geogenes Riff (Steinvorkommen) (Bioconsult und Planungsgruppe Grün im Auftrag der WSÄ Bremerhaven und Bremen (Entwurf vom 01.06.2018), 2018). Ob es sich dabei um den LRT 1170 Riffe handelt, muss noch genauer untersucht werden (siehe Maßnahme M A in Kap.6.2.2 und Maßnahmenblatt). Angrenzend an das Fedderwarder Fahrwasser im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer gibt es großflächige Flachwasserzonen.

## **2.3 Historische Entwicklung**

Das Fedderwarder Fahrwasser wurde im Laufe der Jahrzehnte mehrfach vertieft, um die Außenweser für größere Schiffe schiffbar zu machen. In den 1920er Jahren wurde das Fahrwasser vom Wurster Altarm in den Fedderwarder Arm verlegt (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, 2021a). Durch die Errichtung des Leitdammsystems in den 1920er Jahren wurde das Strömungsgeschehen im Planungsraum so verändert, dass die Hauptströmung auf die Fahrinne fokussiert ist. Es erfolgten Vertiefungen wie der Ausbau der Außenweser auf SKN – 12 (1969 – 1971) und auf SKN – 14 (1998 – 1999) (KÜFOG im Auftrag des NLWKN und des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen, 2011).

## **2.4 Bisherige Naturschutzaktivitäten**

Als wesentliche Maßnahme ist hier die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Tideweser“ vom 15.01.2019 zu nennen. Weitere Naturschutzaktivitäten im Planungsraum sind nicht bekannt.

## **2.5 Verwaltungszuständigkeiten**

Das Fedderwarder Fahrwasser ist eine Bundeswasserstraße und liegt im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung – WSV). Die Flächen liegen alle unterhalb MThw.

## **3. Bestandsdarstellung und –bewertung**

### **3.1 Datengrundlagen**

Im Wesentlichen werden für die Maßnahmenplanung die Erkenntnisse des IBP Weser (hier: Fachbeitrag 1 Natura 2000) (KÜFOG im Auftrag des NLWKN und des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen, 2011) und die aktuelle Basiserfassung im FFH-Gebiet 001 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer verwendet, die in den Planungsraum hineinragt. Der Planungsraum befindet sich in den mesohalinen und polyhalinen Zonen der Außenweser.

Im Folgenden bezieht sich bei der Bewertung der Ausprägungen der Lebensraumtypen der Begriff Erhaltungsgrad auf die Gebietsebene – im Unterschied zum Erhaltungszustand im FFH-Bericht in der atlantischen biogeografischen Region (BfN, Bundesamt für Naturschutz, 2017).

### 3.2 Biotop- und Lebensraumtypen

Für den Planungsraum wurden 2015-2017 die Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Zusammenhang mit der Basiserfassung im angrenzenden Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer auf Grundlage des damals aktuellen Kartierschlüssels (Drachenfels, 2016) aus verschiedenen Daten der Nationalparkverwaltung abgeleitet und ihre Erhaltungsgrade bestimmt (siehe Karten 2 und 3 und Anlage 2). Der zwischenzeitlich in den Standarddatenbogen des FFH-Gebiets 203 Unterweser aufgenommene LRT 1160 Fläche große Meeresarme- und buchten war aufgrund unterschiedlicher Definitionen der Ästuarergrenze in der Gebietsmeldung noch nicht berücksichtigt worden. Er ist auch im Planungsraum Erhaltungsziel, da er zu einem großen zusammenhängenden und damit signifikanten Vorkommen im Nationalpark außerhalb von FFH 203 gehört (siehe Karten 2 und 3 und Anlage 2). Gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang (siehe Kapitel 4.3 und Anlage 2) besteht jedoch keine Wiederherstellungsnotwendigkeit i.S. einer Flächenvergrößerung und / oder der Reduzierung des C-Anteils. Dies gilt ebenfalls für den LRT 1140.

Der LRT 1160 soll noch in den Standarddatenbogen des FFH-Gebiets 203 Unterweser aufgenommen werden.

#### Biotoptypen

Als Biototyp herrscht KFM Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasserästuare vor. (siehe Karte 4).

Folgende Biotoptypen kommen im Planungsraum vor:

Tabelle 1: Biotoptypen und LRT im Planungsraum

Code	Biototyp	Lebensraumtyp	Gesetzl. Schutz
KFM	Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasserästuare	Komplex 1130	kein
KMF	Flachwasserzone des Küstenmeers	1160	kein
KPA	Ästuarwattprriel	Komplex 1130	kein
KWB	Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen	1140 (1130)	§
KWK	Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen	1140 (1130)	§

#### Lebensraumtypen

Tabelle 2 veranschaulicht den Erhaltungsgrad (siehe auch Karte 5). Mit 1106 ha ist der ungünstige Erhaltungsgrad C „mittel bis schlecht“ im vorherrschenden Lebensraumtyp 1130 „Ästuarien“ auf ganzer Fläche des Lebensraumtyps vertreten. Damit befinden sich 83 % des Planungsraums im Erhaltungsgrad C „mittel bis schlecht“. Nur 17 % des Planungsraum weisen mit den LRT 1140 und 1160 einen günstigen Erhaltungsgrad B „gut“ auf. Es besteht also dringender Handlungsbedarf.

Tabelle 2: Lebensraumtypen und Erhaltungsgrad

Lebensraumtyp	Erhaltungsgrad
1130 Ästuarien	C „mittel bis schlecht“
1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	B „gut“

1160 Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	B „gut“
---	---------

Im nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN Bundesamt für Naturschutz, 2019) sind die Lebensraumtypen wie folgt bewertet:

Tabelle 3: Erhaltungszustände im FFH-Bericht 2019

Art nach Anhang II	Verbreitungsgebiet	Fläche	Spez. Strukturen und Funktionen	Zukunftsaussichten	Erhaltungszustand	Gesamt-trend
1130 Ästuarien	FV	FV	U2	U2	U2	stabil
1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	FV	FV	FV	FV	FV	stabil
1160 Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	FV	FV	XX	XX	XX	stabil

FV=„günstig“, U1=„ungünstig-unzureichend“, U2= „ungünstig-schlecht“, XX=„unbekannt“

### 3.3 Signifikante FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

#### Finte (*Alosa fallax*):

Der Planungsraum ist Teil der Wanderstrecke, den die anadrome Fischart Finte zwischen den Laichgewässern im Süßwasserabschnitt des Ästuars und den salzwasserbeeinflussten Aufwuchsgewässern, zurücklegt. Hier erfolgt die Anpassung an den Salzgehalt des Wassers (Osmoregulation). Weiterhin besitzt der Planungsraum als Teil des äußeren Ästuars eine wichtige Funktion als Sammelraum zur Synchronisierung der Laichwanderung. Grundsätzlich hat sich die Habitatqualität für die Finte durch negative Veränderungen von Abflussquerschnitt, Tidehub und Tidenströmungen während des sukzessiven Ausbaus der Unterweser zur Schifffahrtsstraße gegenüber dem natürlichen Ausgangszustand erheblich verschlechtert, so dass insgesamt die Einstufung C („mittel bis schlecht“) zu vergeben ist. Diese Aussage bezieht sich auf das Gesamtgebiet des Weserästuars (LAVES, Dezernat Binnenfischerei, 2011).

Im FFH-Bericht 2019 über die Jahre 2013-2018 (BfN Bundesamt für Naturschutz, Zugriff 2020) wurde der Erhaltungszustand der Finte in der Gesamtbewertung mit U2 = „ungünstig/schlecht“ bewertet. Der Trend ist unbekannt (siehe auch Tabelle 4). Die Ursachen für die Bewertung des Erhaltungszustands der Finte liegen in den Laichgebieten im limnischen Teil der Unterweser weit außerhalb des Planungsraums (siehe Kap. 4.6).

#### Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

#### Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

Eine Bewertung des Zustandes der Populationen von Meerneunauge und Flussneunauge ist nach LAVES für diesen Funktionsraum nicht sinnvoll, da keine potenziellen Laichplätze dieser Arten innerhalb der fraglichen FFH-Gebiete entlang der Tideweser liegen und ihnen auch keine Funktion als bedeutsames Aufwuchsgebiet für die Juvenilen zukommt. Grundsätzlich müssen aber die Lebensräume und ihre Wiederherstellungsmöglichkeiten in den FFH-Gebieten des Planungsraums als Wanderkorridore für anadrome Arten aufgrund der starken anthropogenen Überformung der Tideweser im Zusammenhang mit den verschiedenen Nutzungen jeweils als „mittel bis schlecht“ (C) im Vergleich zum natürlichen Ausgangszustand bewertet werden. Diese Aussage bezieht sich auf das Gesamtgebiet des Weserästuars (LAVES, Dezernat Binnenfischerei, 2011).

Im FFH-Bericht 2019 über die Jahre 2013-2018 wurde der Erhaltungszustand des Flussneunauges in der Gesamtbewertung mit U1 = „ungünstig/ unzureichend“ bewertet. Der Trend ist stabil. Beim Meerneunauge ist der Erhaltungszustand ebenfalls U1 = „ungünstig/ unzureichend“, der Trend ist aber sich verbessernd! (siehe auch Tabelle 3).

Die Ursachen für die Bewertung der Erhaltungszustände der Neunaugen sind auf die mangelnde Durchgängigkeit in den Fließgewässern (z.B. durch Querbauwerke) und die Beeinträchtigungen der Laich- und Auswuchsgebiete zurückzuführen. Sie liegen damit weit außerhalb des Planungsraums (siehe Kap. 4.6). Der Erhaltungszustand der signifikanten Anhang II-Arten in der atlantischen biogeografischen Region findet sich in der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 4: Bewertung des Erhaltungszustands im FFH-Bericht

Art nach Anhang II	Verbreitungsgebiet	Population	Habitat	Zukunftsaussichten	Erhaltungszustand	Gesamt-trend
Finte	FV	U1	U2	XX	U2	unbekannt
Flussneunauge	U1	U1	U1	U1	U1	stabil
Meerneunauge	U1	XX	U1	XX	U1	Sich verbessernd

FV=„günstig“, U1=„ungünstig-unzureichend“, U2= „ungünstig-schlecht“, XX=„unbekannt“

Den Vergleich des Erhaltungsgrades der signifikanten Anhang II-Arten im FFH-Gebiet 203 Unterweser und des Erhaltungszustands in der atlantischen biogeografischen Region zeigt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 5: Erhaltungsgrad und Erhaltungszustand der signifikanten Anhang II-Arten

Signifikante Art nach Anhang II	Erhaltungsgrad Fachbeitrag 1 IBP	Erhaltungszustand FFH-Bericht 2013-2018
Finte	C „mittel bis schlecht“ Bewertung der Migrationsroute	U2 „ungünstig/schlecht“
Flussneunauge	C „mittel bis schlecht“ Bewertung der Migrationsroute	U1 „ungünstig/unzureichend“
Meerneunauge	C „mittel bis schlecht“ Bewertung der Migrationsroute	U1 „ungünstig/unzureichend“

### 3.4 Sonstige Arten mit Bedeutung für den Naturschutz

Der Atlantische Lachs (*Salmo salar*) ist nur für den limnischen Bereich des Ästuars gemeldet und wird daher hier nicht betrachtet. Gleichwohl muss auch für diese Art die Durchwanderbarkeit des Planungsraums gegeben sein.

Schweinswal (*Phocoena phocoena*) und Seehund (*Phoca vitulina*) sind für das FFH-Gebiet 203 Unterweser im Standarddatenbogen als nicht signifikant vermerkt.

Der Planungsraum wird von Schweinswalen als Wanderungsraum und Nahrungsgebiet genutzt. Es gibt keine Hinweise, dass sich Schweinswale hier reproduzieren. Die Schweinswaldichte ist im Vergleich zu anderen Gebieten in der Nordsee gering. Daher hat der Planungsraum keine wesentliche Bedeutung für die Art.

Bei dem Seehund stellt sich die Situation anders dar. Das Weserfahrwasser selbst stellt zwar keinen wichtigen Teillebensraum des Seehundes dar, vor allem unmittelbar westlich des Fahrwassers im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer befinden sich aber regelmäßig genutzte Liegeplätze. Da jedoch hier der Schutz des Seehundes über die Nationalpark-



Verordnung geregelt wird, werden für den Seehund in diesem Planwerk keine Aussagen gemacht.

### 3.5 Übersicht Nutzungs- und Eigentumssituation

Wie bereits oben dargelegt, befindet sich der Planungsraum im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.

#### Häfen und Schifffahrt:

Das Fedderwarder Fahrwasser ist Bestandteil der Bundeswasserstraße Weser. Für die Aufrechterhaltung des Schiffsverkehrs sind regelmäßige Unterhaltungsbaggerungen erforderlich. Dabei werden die planfestgestellten Solltiefen der Fahrrinne erhalten. Das Baggergut wird, soweit es auf Grundlage der GEBAK (Gemeinsame Bestimmungen zum Umgang mit Baggergut in den Küsten- und Übergangsgewässern) im Gewässer umgelagert werden kann, auf Klappstellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) verbracht.

Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt die Klappstellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) im Planungsraum. Der Planungsraum ist grün dargestellt, die Klappstellen blau. Die Klappstelle T2 ist oben links angeschnitten.



Abbildung 2: Klappstellen im Planungsraum

Abbildung 3 zeigt die Verklappungsmengen der letzten 5 Jahre.

Umlagerungsvolumen [m <sup>3</sup> /a]				
Umlagerungsjahr	K1 (Robbensüdsteert) km 80,6		T1 (Wremer Loch) km 81,1	
	WSV (bis 2009)	BP	WSV	BP
2015	-	27.700	2.436.300	-
2016	-	24.000	2.605.600	-
2017	-	29.000	2.496.400	-
2018	-	16.700	1.488.400	-
2019	-	13.400	1.769.400	-
<b>Mittleres Umlagerungsvolumen 2015/19 [m<sup>3</sup>/a]</b>	-	<b>22.160</b>	<b>2.159.220</b>	-

(Quelle: WSA WJN)

Abbildung 3: Jährliche Verklappungsmengen K1 und T1, WSV= Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, BP= Bremenports (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, 2020)

In Abb. 4 sind die jährlichen Baggermengen von 2015-2019 ca. im Planungsraum dargestellt.

Baggerungen Weser-km 74,5 - 85,0			
Jahr	Hopper	WI	Summe
2015	164.700	204.500	369.200
2016	108.500	413.800	522.300
2017	69.700	459.800	529.500
2018	132.900	448.900	581.800
2019	114.500	308.200	422.700

Abbildung 4: Jährliche Baggermengen. Die Weser-km entsprechen in etwa dem Planungsraum.

Die Werte in Abb. 4 sind vom Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee angegeben worden (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, 2021).

Im Mittel der Jahre 2015-2019 wurden 118.100 M3/a gebaggert.

Das mit dem Hopperbagger entnommene Material wird auf die Umlagerungsfläche T1, rd. 40% (km 81,1), K2, rd. 23%(km 87,6) und T2, rd. 37% (km 91,3) verbracht. Die im Wasser-Injektionsverfahren (WI) behandelten Sedimente werden am Baggerort lediglich mobilisiert und diese dann am Baggerort mit der Tideströmung im Nahbereich verdriftet (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, 2021).

Die Klappstelle K 1 ist eine hoheitliche Klappstelle, wird durch die WSV seit 2010 wegen der ungünstigen Tiefenverhältnisse nicht mehr genutzt (siehe Abb. 3). Eine spätere Nutzung durch die WSV ist jedoch nicht ausgeschlossen (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, 2021a), Dritte nutzen diese Klappstelle, sofern sie eine wasserrechtliche Erlaubnis vom NLWKN erhalten haben.

Es gibt eine neue Erlaubnis zur Verklappung von Baggergut von Bremenports auf der Klappstelle K1, wonach die Verklappung mit jährlich sinkenden Baggergutmengen bis zum 31.12.2025 einzustellen ist (NLWKN, GB VI, Betriebsstelle Lüneburg, 2021).

#### **Fischerei:**

Im Planungsraum werden in der gemischten Küstenfischerei hauptsächlich Speisekrabben mit Baumkurren gefischt. Dabei werden unter anderem bevorzugt die Fahrwasserränder und inzwischen weniger die Priele genutzt (Staatliches Fischereiamt Bremerhaven, 2021)(Staatliches Fischereiamt Bremerhaven, 2021b).

## **TEIL B: Ziele und Maßnahmen**

### **4. Zielkonzept**

#### **4.1 Langfristig angestrebter Gebietszustand**

In der Verordnung über das Naturschutzgebiet Tideweser sind für den Planungsraum in § 2 insbesondere genannt:

- Schutz großer Bereiche der Tideweser mit ihren spezifischen Lebensraumbedingungen
- Erhaltung des wichtigen Lebensraums des Wasserlaufs mit seinen Nebenläufen für viele Fisch- und Rundmaularten. Hierzu gehören die ökologischen Gilden der im Mündungsbereich lebenden (ästuarinen) Arten wie z. B. der Flunder, der wandernden (diadromen) Arten wie dem Lachs, dem Dreistacheligen Stichling und dem Europäischen Aal
- Erhaltung der Tideweser als Teillebensraum oder Wanderkorridor zwischen den unterschiedlichen Salinitätszonen sowie zwischen der Nordsee und natürlichen Zuflüssen und künstlichen Sielsystemen, wie z. B. für die Meerforelle.
- Erhaltung der Tideweser als Wanderkorridor für Seehund und Schweinswal.

#### **4.2 Verpflichtende Erhaltungsziele FFH-Gebiet 203 „Unterweser“**

Für den Planungsraum sind in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tideweser“ (NSG-VO) die Erhaltungsziele (Lebensräume und Arten) genannt. Die folgenden Erhaltungsziele sind aus der NSG-VO abgeleitet und werden entsprechend den Anforderungen der EU – Kommission formuliert (Europäische Kommission , 2012).

#### **Lebensraumtypen:**

### 1130 „Ästuarien“:

Verbesserung, zumindest keine weitere Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungsgrades (C „mittel bis schlecht“):

Erhaltungsziele für den LRT 1130 auf 1106 ha Fläche:

- Erhaltung einer Gewässergüte (besonders in Bezug auf Sauerstoff- und Schwebstoffgehalte), die das Überleben der bedeutsamen Fischarten ermöglicht  
*Konkretisierung: der Sauerstoffgehalt beträgt ganzjährig mindestens 4 mg/l Wassersäule, besser noch 6 mg/l Wassersäule*
- Erhaltung von stabilen Populationen ästuartypischer Fischarten, wie z. B. Kleine Seenadel (*Syngnathus rostellatus*) und Großer Scheibenbauch (*Liparis liparis*), die als wichtige Charakterarten entsprechend ihrer Referenzhäufigkeit nachgewiesen werden können  
*Konkretisierung: der Sauerstoffgehalt beträgt ganzjährig mindestens 4 mg/l Wassersäule, besser noch 6 mg/l Wassersäule. Die Fischerei erfolgt in einer Art und Weise, die stabile Populationen der ästuarinen Fischarten ermöglicht.*
- Erhaltung eines ungehinderten Fischwechsels zwischen Tideweser, stromaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten, natürlichen Zuflüssen und künstlichen Sielsystemen, insbesondere für Wanderfische wie Flunder, Stichling, Meerforelle, Stint und Lachs.  
*Konkretisierung: Erhaltung der physischen Durchgängigkeit. Querbauwerke wie z. B. Sperrwerke oder Dämme behindern nicht die Durchgängigkeit.*
- Erhaltung eines möglichst naturnahen Salzgradienten in der gesamten Tideweser; er darf sich nicht weiter verschlechtern.

Wiederherstellungsverpflichtung aufgrund des Verschlechterungsverbots: entfällt, da sich der Erhaltungsgrad C seit dem Referenzzustand in der Basiserfassung von 2017 nicht verschlechtert hat.

Wiederherstellungsverpflichtung aus dem Netzzusammenhang: Verbesserung

- Wiederherstellung eines naturnahen, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterlaufs und -mündungsbereichs mit einer ästuartypischen Gewässermorphologie und -morphodynamik, einem ästuartypischen Schwebstoffhaushalt sowie einem ästuartypischen Salinitäts-, Abfluss- und Überflutungsregime. Die lebensraumtypischen charakteristischen Arten einschließlich planktischer und benthischer Organismen bilden stabile Bestände.  
*Konkretisierung: Der Lebensraumtyp Ästuarien umfasst mit 77 % und 1106 ha einen Großteil des Planungsraums. Das Fedderwarder Fahrwasser wird in einer Art und Weise genutzt, die die Dynamik des Tidegeschehens und eine naturnahe Verteilung der Sedimente gewährleistet. **Dieses Ziel ist jedoch wegen des Einflusses der menschlichen Nutzung des Planungsraums in der Tideweser, insbesondere der Nutzung als Bundeswasserstraße und der Vorrangigkeit dieser Nutzung nicht zu erreichen (siehe auch die Hinweise aus dem Netzzusammenhang). Dennoch ist es erforderlich, sich dem günstigen Erhaltungsgrad durch geeignete Maßnahmen zumindest anzunähern.***

### 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“:

Erhaltung des Erhaltungsgrades B „Gut“:

- Erhaltung von zusammenhängenden, tidebeeinflussten und störungsarmen Brackwasser-Wattbereichen im günstigen Erhaltungsgrad B  
*Konkretisierung: Der Lebensraumtyp 1140 bildet mit 153 ha einen wesentlichen Bestandteil des Planungsraums; die Erhaltungsziele gelten für diese Fläche.*
- Erhaltung und Entwicklung von beständigen Populationen der lebensraumtypischen Arten einschließlich der sensiblen Arten, u.a. des Makrozoobenthos in ästuartypischer Struktur und Dichte

- Das Vorkommen dieses Lebensraumtyps ist im Zusammenhang mit den großflächigen Ausprägungen im FFH-Gebiet 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ zu sehen.

Wiederherstellungsverpflichtung aufgrund des Verschlechterungsverbots: entfällt

Wiederherstellungsverpflichtung aus dem Netzzusammenhang: entfällt

### **1160 „Flache große Meeresarme und Buchten“:**

Erhaltung des Erhaltungsgrades B „Gut“:

- Erhalt eines Teilbereichs des Lebensraumtyps, der im Zusammenhang mit den großflächigen Ausprägungen im FFH-Gebiet 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ zu sehen ist und dessen Morphologie im Wesentlichen von natürlicher Hydrodynamik bestimmt ist.  
*Konkretisierung: Der Lebensraumtyp 1160 bildet mit 138 ha einen wesentlichen Bestandteil des Planungsraums; die Erhaltungsziele gelten für diese Fläche.*
- Die bestimmenden Parameter wie Tidenhub, Energiegradient des Wellenlaufs und der davon abhängige Sedimenttransport sowie die Sedimentverteilung einschließlich der Schillablagerungen sind weitestgehend natürlich ausgeprägt.
- Nähr- und Schadstoffkonzentrationen in Sediment und Wassersäule liegen in Höhe der Hintergrundwerte.
- Der Meeresboden ist in ausreichendem Umfang vor mechanischen Belastungen geschützt.
- Die benthischen und pelagischen Lebensgemeinschaften weisen natürliche Abundanzen und Dominanzen auf.
- Die charakteristischen Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf, d.h. dass die Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars weitgehend vorhanden ist.

Wiederherstellungsverpflichtung aufgrund des Verschlechterungsverbots: entfällt

Wiederherstellungsverpflichtung aus dem Netzzusammenhang: entfällt

### **Signifikante Anhang II-Arten:**

#### **Finte (*Alosa fallax*):**

Verbesserung, zumindest keine weitere Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungsgrades (C „mittel bis schlecht“):

- Gewährleistung einer ungehinderten Durchwanderbarkeit der Tideweser zwischen dem marinen Aufwuchs- und Überwinterungsgebiet sowie dem Laichgebiet und Aufwuchsgebiet der Fischlarven im süßwasserbeeinflussten (limnischen) Abschnitt der Weser auf rd. 1.000 ha Fläche des Sublitorals im Planungsraum.

Wiederherstellungsverpflichtung aufgrund des Verschlechterungsverbots: entfällt, da sich keine Verschlechterung gegenüber dem Referenzzustand von 2009: C „mittel bis schlecht“ eingestellt hat.

Wiederherstellungsverpflichtung aus dem Netzzusammenhang: Verbesserung

Grundsätzlich besteht die Notwendigkeit zur Wiederherstellung in der biogeografischen Region, da der Erhaltungszustand der Finte in der atlantischen biogeografischen Region mit U2 „ungünstig-schlecht“ bewertet wurde. Hier wird aber nur ein Teilgebiet des Lebensraums der Finte betrachtet. Die Ursachen für den ungünstigen Erhaltungszustand liegen, bezogen auf das Weserästuar, weit außerhalb des Planungsraums in der Unterweser (Laichgebiet der Finte in der limnischen Zone). Daher werden hier keine verpflichtenden Erhaltungsziele genannt.

#### **Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*):**

Verbesserung, zumindest keine weitere Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungsgrades (C „mittel bis schlecht“):

- Gewährleistung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Tideweser zwischen dem marinen Aufwuchs- und Nahrungsgebiet sowie den Laichplätzen und den Aufwuchshabitaten der Larven (Querder) in stromaufwärts gelegenen

Gewässerabschnitten und Zuflüssen auf rd. 1.000 ha Fläche des Sublitorals im Planungsraum

- Erhaltung eines physikochemischen Gewässerzustands (Sauerstoffgehalte, Schwebstoffgehalte, stoffliche Belastungen), der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt auf rd. 1.000 ha Fläche des Sublitorals im Planungsraum

*Konkretisierung: der Sauerstoffgehalt beträgt ganzjährig mindestens 4 mg/l Wassersäule, besser noch 6 mg/l Wassersäule.*

Wiederherstellungsverpflichtung aufgrund des Verschlechterungsverbots: entfällt

Wiederherstellungsverpflichtung aus dem Netzzusammenhang: Verbesserung

Grundsätzlich besteht die Notwendigkeit zur Wiederherstellung in der biogeografischen Region, da die Erhaltungszustände des Meer- und Flussneunauges in der atlantischen biogeografischen Region mit U1 „ungünstig-unzureichend“ bewertet wurden. Hier wird aber nur ein Teilgebiet des Lebensraums der Neunaugen betrachtet. Die Ursachen für den ungünstigen Erhaltungszustand liegen weit außerhalb des Planungsraums in der mangelnden Durchgängigkeit der zufließenden Gewässer und der Beeinträchtigungen der Laich- und Aufwuchsgebiete stromauf. Daher werden hier keine verpflichtenden Erhaltungsziele genannt.

#### **4.3 Notwendige Maßnahmen zum Erhalt des gegenwärtigen Zustands**

Der gegenwärtige bereits ungünstige Erhaltungsgrad darf sich nicht durch eine Intensivierung der Unterhaltung und Verklappung noch weiter verschlechtern. Daher sind eine Überarbeitung des Sedimentmanagementkonzeptes, das auch auf die Ziele von Natura 2000 ausgerichtet ist und ein Strombaukonzept, welches die Schaffung naturnäherer Bedingungen zum Inhalt hat, notwendig.

Aus Sicht der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung ist eine Änderung der o.g. Konzepte erst notwendig, wenn neue Erkenntnisse über Baggertechnik, hydromorphologische Systemzustände oder andere Stellgrößen eines Sedimentmanagements vorliegen, die eine nennenswerte Reduzierung über Baggertechnik, hydromorphologische Systemzustände oder andere Stellgrößen eines Sedimentmanagements der Unterhaltungsvolumina versprechen.

Zur Umsetzung der Maßnahmen der o. g. Konzepte werden weitere Gespräche mit der WSV und den Landesbehörden auch zum Bewirtschaftungsplan der WRRL stattfinden.

Hierbei ist auch das Maßnahmenprogramm der WRRL zu beachten.

#### **4.4 Maßnahmen gegen eingetretene Verschlechterungen**

Im Bereich der Klappstellen K1 und T1 (siehe Abb. 2) ist durch Untersuchung der Umgebung der Klappstellen zu klären, inwieweit eine Überdeckung mit Sedimenten auf sensible Gemeinschaften stattfindet. Diese Untersuchung sollte durch eine Überarbeitung des Sedimentmanagementkonzeptes unter Berücksichtigung der Belange von Natura 2000 vorgenommen werden. Hierbei sind die Anforderungen bei Baumaßnahmen für die Habitatqualität für den Schweinswal und das Makrozoobenthos zu beachten (siehe Maßnahmenblatt Maßnahme I-8). Mit dem Strombaukonzept sollen die Sicherungsleitwerke des Fedderwarder Fahrwassers so entwickelt werden, dass naturnähere Verhältnisse eintreten (siehe Maßnahmenblatt Maßnahme I-5). Die Maßnahmen im Planungsraum sind dabei immer in einem größeren Zusammenhang mit der gesamten Tideweser zu sehen.

Mit diesen Maßnahmen kann prognostisch eine gewisse partielle Verbesserung der Erhaltungsgrades erreicht werden. Die Verbesserung von C auf B ist zwar aufgrund der großen Vorbelastungen nicht möglich (siehe dazu Kap. 4.5), jedoch ist jede sinnvolle Maßnahme zu ergreifen, die Verhältnisse dem günstigen Erhaltungsgrad anzunähern.

#### **4.5 Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang für die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie**

Die folgenden Darlegungen ergeben sich aus den fachlichen Hinweisen, die vom landesweiten Biotopschutz zum Verhältnis der Erhaltungsgrade im Gebiet zu den Erhaltungszuständen in der atlantischen biogeografischen Region gemacht wurden (siehe Teil D, Anlage 2).

##### **Lebensraumtyp 1130 Ästuarien**

Bei dem Lebensraumtyp Ästuarien handelt es sich um einen Komplex-Lebensraumtyp, der alle Flächen des Überschwemmungsgebietes der Weser umfasst, das jedoch von den Deichen begrenzt wird. Der LRT 1130 hat für das FFH-Gebiet 203 Unterweser eine mittlere bis hohe Bedeutung (Gute Repräsentativität B). Da der Anteil des Planungsraums am FFH-Gebiet sehr gering ist, ist dieser Faktor sicherlich nicht so hoch einzuschätzen. Der Erhaltungsgrad im Planungsraum ist insgesamt C Mittel bis schlecht (= ungünstig). Das Verbreitungsgebiet (range) und die Gesamtfläche (area) werden im FFH-Bericht mit FV „günstig“ bewertet, aber die Strukturen und Funktionen werden mit U2 „ungünstig-schlecht“ eingestuft. Insgesamt wird der Erhaltungszustand mit U2 „ungünstig-schlecht“ bewertet. Der Trend ist stabil.

**Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Erhaltungsgrad von C auf B zu verbessern. Dieses ist aber unter den gegebenen Verhältnissen nicht möglich.** Das Weser-Ästuar ist im 20. Jahrhundert so stark anthropogen überformt worden (z. B. Gewässerausbau, Unterhaltungsbaggerung, Klappstellen), dass mit allen Maßnahmen nach menschlichem Ermessen auch als langfristige Prognose der günstige Erhaltungszustand nicht zu erreichen ist. Das hier betroffene Fahrwasser ist seitlich durch Buhnen und Leitdämme festgelegt und wird durch Baggerungen zur Sicherstellung des ungehinderten Schiffsverkehrs nach Bedarf (Notwendigkeit) unterhalten. Zudem gibt es unmittelbar im Planungsraum zwei Klappstellen. **Eine Verbesserung des Gesamtzustands auf B „Gut“ (=günstig) ist daher für den Planungsraum unter den bestehenden Rahmenbedingungen der weiteren Nutzung als Bundeswasserstraße ausgeschlossen. Die Vorbelastungen sind einfach zu groß. Flächenverluste sind aber zu vermeiden, damit Verbreitungsgebiet und Gesamtfläche nicht abnehmen. Zudem müssen alle Anstrengungen unternommen werden, durch geeignete Maßnahmen sich dem günstigen Erhaltungszustand so weit wie möglich anzunähern.**

##### **Lebensraumtyp 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand und Mischwatt**

Diese Flächen gehören funktional und geografisch zu den großen Flächen dieses LRT im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, GB 4 I, Landesweiter Naturschutz, 2020). Für den Planungsraum betrachtet sieht die Einschätzung folgendermaßen aus: Hier wird die Repräsentativität mit B (mittlere bis hohe Bedeutung) eingestuft. Der Erhaltungsgrad im Planungsraum ist B „gut“ (= günstig). Das Verbreitungsgebiet (range), die Gesamtfläche (area) und die Strukturen und Funktionen werden im FFH-Bericht mit FV „günstig“ bewertet. Daher wird der Erhaltungszustand insgesamt mit FV „günstig“ eingeschätzt. Der Trend ist stabil. **Daraus ergibt sich keine Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang; jedoch bleibt die Erhaltungspflicht bestehen.**

##### **Lebensraumtyp 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)**

Die Flächen gehören ebenso zum größeren Zusammenhang der benachbarten LRT-Flächen im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, GB 4 I, Landesweiter Naturschutz, 2020). Einschätzungen für den Planungsraum: Die Repräsentativität wird hier ebenfalls mit B als mittel bis hoch eingestuft. Der Erhaltungsgrad im Planungsraum wird mit B „gut“ (= günstig) bewertet. Sowohl das Verbreitungsgebiet (range) als auch die Gesamtfläche (area) sind mit FV „günstig“ eingeschätzt. Die Strukturen und Funktionen sind jedoch unbekannt, daher wurde auch der Erhaltungszustand als unbekannt gekennzeichnet. Der Trend ist stabil. **Daraus ergibt sich,**



**dass keine Wiederherstellung aus dem Netzzusammenhang notwendig ist; jedoch bleibt die Erhaltungspflicht bestehen.**

Zum Lebensraumtyp 1170 Riffe liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse vor. Daher können zurzeit noch keine Hinweise aus dem Netzzusammenhang gegeben werden (NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, GB 4I, Landesweiter Naturschutz, 2020b)

**Fazit:**

- LRT 1130: Verbesserung des Erhaltungsgrades auf B notwendig, aber unter den gegebenen Verhältnissen nicht möglich. Dennoch Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen zur graduellen Verbesserung des Erhaltungsgrades.
- LRT 1140: keine Notwendigkeit zur Wiederherstellung, jedoch bleibt die Erhaltungspflicht bestehen.
- LRT 1160: keine Notwendigkeit zur Wiederherstellung, jedoch bleibt die Erhaltungspflicht bestehen.

#### **4.6. Fachgutachterliche Hinweise zum Netzzusammenhang für die relevanten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**

##### **Finte (*Alosa fallax*)**

Die Finte ist für das FFH-Gebiet 203 „Tideweser“ als signifikante Art gemeldet. Die Finte nutzt den limnischen Abschnitt des Ästuars zur Reproduktion. Die Reproduktion der Finte findet in der Unterweser hauptsächlich zwischen W-km 25 – 32 im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte Juni statt (naturRaum, 2016) . Der Erhaltungsgrad wurde im Fachbeitrag 1 zum IBP Weser (KÜFOG im Auftrag des NLWKN und des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen, 2011) mit C „mittel bis schlecht“ bewertet. Die Hauptaufwuchsgebiete der juvenilen und subadulten Finten liegen im Küstengewässer, bzw. im Wattenmeer weit außerhalb des Planungsraums (LAVES, Dezernat für Binnenfischerei, 2021a).

In den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 (BfN Bundesamt für Naturschutz , Zugriff 2020) wurde das Verbreitungsgebiet mit FV „günstig“ bewertet. Das bedeutet, dass die Gebietsgröße für das Vorkommen ausreichend ist. Die Population wurde hingegen mit U1 = „unzureichend-ungünstig“ und das Habitat mit U2 = „ungünstig-schlecht“ eingestuft. Die Zukunftsaussichten sind XX = „unbekannt“. Insgesamt wurde für den Erhaltungszustand der Wert U2 „ungünstig-schlecht“ vergeben. Der Gesamttrend ist unbekannt. Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 203 ist die Populationsgröße mit c (= häufig, große Population (common)) angegeben. Die relative Größe für Deutschland ist mit 4 (= über 15% bis zu 50% der Population im Bezugsraum befinden sich im Gebiet) angegeben. Die Gesamtbewertung des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art in Deutschland wird im Standarddatenbogen mit B = hoch eingestuft.

Im Fachbeitrag Fische zum Fachbeitrag 1 Natura 2000 im IBP Weser (LAVES, Dezernat Binnenfischerei, 2011) wird vom LAVES aufgeführt, dass sich die Habitatqualität für die Finte durch Veränderungen von Abflussquerschnitt, Tidenhub und Tideströmungen während des sukzessiven Ausbaus der Unterweser zur Schifffahrtsstraße gegenüber dem natürlichen Ausgangszustand erheblich verschlechtert hat, so dass insgesamt die Einstufung C „mittel bis schlecht“ erfolgt.

**Fazit:** Aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands der Art besteht eine Notwendigkeit zur Wiederherstellung aus dem Netzzusammenhang. Die Ursachen für den schlechten Erhaltungszustand der Finte liegen jedoch ausschließlich in der Unterweser und nicht im Fedderwarder Fahrwasser und somit nicht im Planungsraum. Zudem können Wiederherstellungsmaßnahmen für die Finte gemäß Natura 2000 im Bereich des Fedderwarder Fahrwassers keine Verbesserung der Qualität des Laichgebietes im limnischen Bereich der Unterweser bewirken. **Daher werden in diesem Planwerk keine Wiederherstellungsmaßnahmen für die Finte aufgenommen.**

##### **Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)**



Das Flussneunauge ist als signifikante Art im FFH-Gebiet 203 gemeldet.

Im Leitfaden Fische für die Weser ist zu lesen, dass die jährliche Gesamtmenge der in die Weser aufsteigenden Flussneunaugen auf 50.000 – 100.000 Tiere geschätzt wird. Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets 203 wird eine Populationsgröße von 8.000 bis 80.000 angegeben. Die Art nutzt das Fedderwarder Fahrwasser als Transitstrecke (aufsteigende Laichfische, abwandernde Juvenilstadien). Zudem hat das Fedderwarder Fahrwasser eine Funktion im Hinblick der Anpassung der Osmoregulation (Salzwasser hyperosmotisch – Süßwasser hypoosmotisch) und als Sammelraum bei der Synchronisierung der Laichwanderung (LAVES, Dezernat Binnenfischerei, 2011).

Grundsätzlich wird der Erhaltungszustand des Wanderkorridors für anadrome Arten aufgrund der starken Überformung der Tideweser als „mittel bis schlecht“ (C) bewertet (LAVES, Dezernat Binnenfischerei, 2011).

Der Erhaltungsgrad wurde im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets 203 mit C „mittel bis schlecht“ beurteilt (NLWKN, Zugriff 2020). Im nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN Bundesamt für Naturschutz, Zugriff 2020) wurde das Verbreitungsgebiet, die Population, das Habitat, die Zukunftsaussichten und der Gesamterhaltungszustand mit U1 „ungünstig – unzureichend“ eingestuft. Der Gesamttrend ist stabil. Bei der relativen Größe für Deutschland befinden sich gemäß Standarddatenbogen zwischen 5 % und 15 % der Population im Gebiet (mittlerer Wert). Die Gesamtbeurteilung des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art in Deutschland wird im Standarddatenbogen mit B = hoch angegeben.

**Fazit:** Aufgrund der hohen Individuenzahlen und der schlechten Bewertung des Erhaltungsgrades besteht eine Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang im Planungsraum.

Die Ursachen für die schlechte Bewertung im nationalen FFH-Bericht sind jedoch grundsätzlich wesentlich auf die mangelnde Durchgängigkeit in den Fließgewässern (z.B. durch Querbauwerke) und die Beeinträchtigungen der Laich- und Auswuchsgebiete zurückzuführen. Im Planungsraum befinden sich weder Querbauwerke, noch Laichplätze. Somit liegen die Hauptursachen für den schlechten Erhaltungszustand der FFH-Art Flussneunauge im nationalen Bericht außerhalb des Planungsraums, welche durch die hier vorliegende Maßnahmenplanung nicht wesentlich beeinflusst werden können.

**Daher sind keine Maßnahmen für das Flussneunauge in diesem Planwerk enthalten.**

### **Meerneunauge (Petromyzon marinus)**

Das Meerneunauge wurde für das FFH-Gebiet 203 als signifikante Art gemeldet.

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets 203 wird die Populationsgröße mit r = selten, mittlere bis kleine Population (rare) angegeben. Das Fedderwarder Fahrwasser wird wie beim Flussneunauge als Migrationsstrecke genutzt (aufsteigende Laichfische, abwandernde Juvenilstadien). Zudem hat der Planungsraum eine Funktion bei der Anpassung der Osmoregulation und als Sammelraum der Laichwanderung (siehe oben) (LAVES, Dezernat Binnenfischerei, 2011).

Grundsätzlich wird der Erhaltungszustand des Wanderkorridors für anadrome Arten aufgrund der starken Überformung der Tideweser als „mittel bis schlecht“ (C) bewertet (LAVES, Dezernat Binnenfischerei, 2011).

Im Standarddatenbogen wird der Erhaltungsgrad für das Flussneunauge mit C „mittel bis schlecht“ bewertet. Der nationale FFH-Bericht 2019 (BfN Bundesamt für Naturschutz, Zugriff 2020) weist für das Verbreitungsgebiet, das Habitat und den Gesamterhaltungszustand den Wert U1 „ungünstig-unzureichend“ für die gesamte atlantische biogeografische Region auf. Die Population und die Zukunftsaussichten sind unbekannt. Der Gesamttrend ist sich verbessernd.

**Fazit:** Aufgrund der schlechten Bewertung des Erhaltungsgrades und der Bedeutung des Gebietes für die Art besteht eine Notwendigkeit zur Wiederherstellung aus dem Netzzusammenhang. Ebenso wie beim Flussneunauge liegen die Ursachen dafür jedoch außerhalb des Planungsraums. **Daher sind in diesem Planwerk keine Maßnahmen für das Meerneunauge enthalten.**

## **4.7 Synergien und Konflikte mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)**

### **4.7.1 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Die Wasserrahmenrichtlinie hat als übergeordnetes Ziel, einen guten Zustand zu erreichen. Ein „guter ökologischer Zustand“ von Oberflächengewässern bestimmt sich nach biologischen, hydromorphologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Im Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 der Flussgebietseinheit Weser sind folgende wesentliche Ziele der Wasserrahmenrichtlinie genannt:

- Verbesserung der Gewässerstruktur
- Reduzierung der punktuellen Belastungen mit Schadstoffen
- Reduzierung der anthropogenen Nährstoffeinträge

Damit verfolgen Natura 2000 und WRRL zwei gemeinsame Ziele, nämlich die Verbesserung der Gewässerstruktur und die Reduzierung der anthropogenen Nährstoffeinträge zur Vermeidung von Sauerstoffmangelsituationen zum Schutz der Fische im Planungsraum.

Zurzeit läuft das Beteiligungsverfahren (die Anhörung der Öffentlichkeit) für die WRRL in der Flussgebietseinheit Weser im neuen Bewirtschaftungszeitraum von 2021 bis 2027. Bei den überregionalen Strategien zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele ist genannt:

- Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit
- Reduzierung der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge
- Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser
- Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels.

Hier gibt es wiederum eine Übereinstimmung der Ziele von Natura 2000 und WRRL, nämlich die Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit und die Reduzierung der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge.

Außerdem gibt es zahlreiche Wechselbeziehungen zum Maßnahmenprogramm der WRRL für das Übergangsgewässer Weser (EU-Code: DE-TW-T1.4000.01). Es wird ein Abgleich der Maßnahmen in diesem Maßnahmenplan mit den im Bewirtschaftungsplan gem. WRRL vorgeschlagenen Maßnahmen angestrebt.

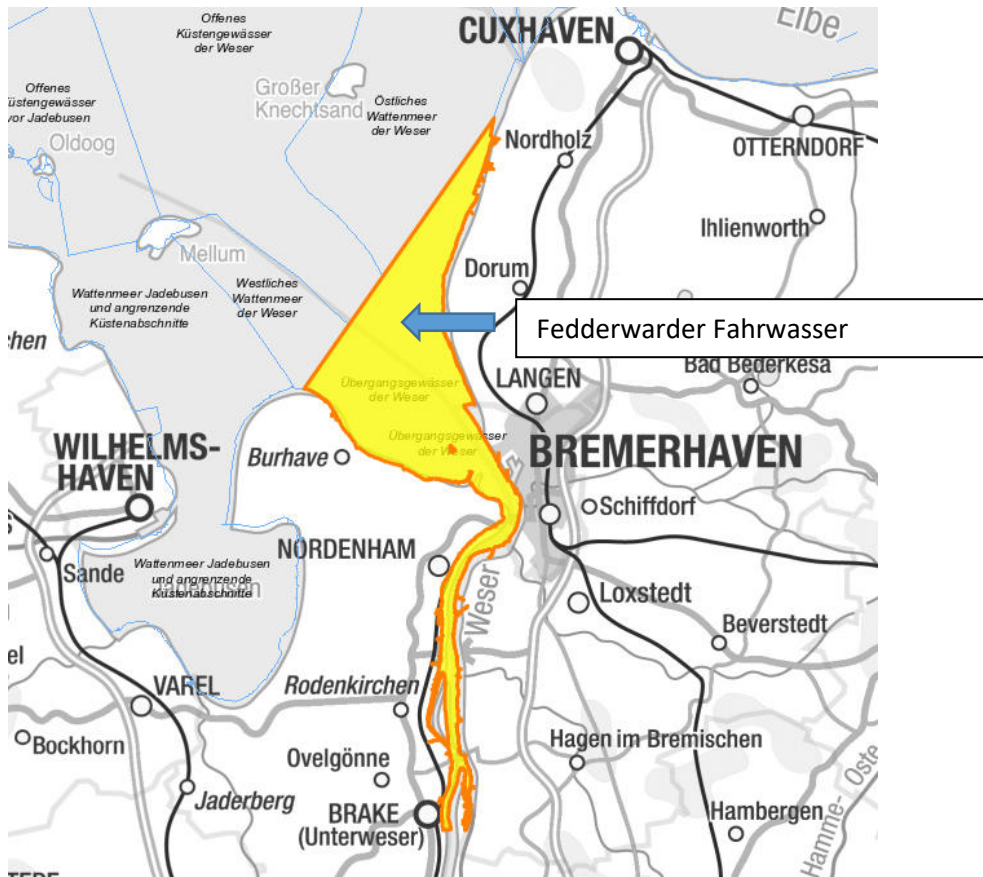


Abbildung 5: Übergangsgewässer Weser (Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 der Flussgebietseinheit Weser) und Lage des Fedderwarder Fahrwassers

Im allerneuesten Bewirtschaftungsplan nach WRRL für die Flussgebietsgemeinschaft Weser von 2021-2027 handelt es sich beim Übergangsgewässer um ein erheblich verändertes Gewässer. Das ökologische Potential wird mit mäßig eingestuft. Der chemische Zustand des Oberflächengewässers wird mit „nicht gut“ bewertet. [Aktualisierte WRRL Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2021 bis 2027 | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz \(niedersachsen.de\)](#)

#### 4.7.2 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL):

Der im Planungsraum betrachtete Abschnitt des Weserästuars wird von der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie räumlich nicht überlagert, da sich der Planungsraum im Übergangsgewässer Weser befindet (siehe Abb. 5), welches sich nicht zum Geltungsbereich der MSRL gehört ([Richtlinie 2008/56/EG \(Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie\) – Wikipedia](#)). Daher wird hier auf diese Richtlinie nicht weiter eingegangen.

## 5. Wesentliche Schutzvorschriften des Naturschutzgebietes (NSG) „Tideweser“

Die Verordnung des Naturschutzgebiets „Tideweser“ (NSG-VO) trat am 14.02.2019 in Kraft (siehe Teil D, Anlage 1 und Karte 6).

### Auswahl wesentlicher Vorschriften für den Planungsraum:

**§ 3 Abs. 1 der NSG-VO:** Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

**§ 3 Abs. 2 der NSG-VO:** Um den Anforderungen des Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu entsprechen, sind nach § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG im Schutzgebiet die

folgenden Handlungen untersagt, soweit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG überschritten wird:

- die Errichtung künstlicher Inseln, Anlagen und Bauwerke;
- Sedimente und sonstige Bodenbestandteile umzulagern, aufzuspülen, aufzuschütten, zu entnehmen, zu verklappen oder diese durch Wasserinjektion (o. ä. Verfahren) in eine bereits konsolidierte Gewässersohle zu mobilisieren; ausgenommen hiervon sind hoheitliche Tätigkeiten der WSV;
- Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit sowie die Tide-, Strömungs- und Transportprozesse im Sinne der Erhaltungsziele negativ verändern;
- Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere vergleichbare Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer im Sinne der Erhaltungsziele negativ zu verändern.

**§ 3 Abs. 4 der NSG-VO:** Die Verbote gelten nicht für

- die, der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen
- die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs und der Nutzung des wasserseitigen Zugangs der Werften nach Maßgabe der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung und der Bekanntmachung der GDWS zur Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung;
- die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen.

**§ 4 Abs. 5 der NSG-VO** U. a. ist freigestellt:

- die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes nach folgenden Vorgaben:
- Ausübung der fischereilichen Nutzung nur unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses und der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. sonstigen Tierarten

**§ 5 Abs. 1 der NSG-VO:** Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

**§ 5 Abs. 2 der NSG-VO:** Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind. Zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG können auch Belange der Hafenwirtschaft, insbesondere die erforderliche Entwicklung von Hafenbereichen, gehören.

**§ 6 Abs. 1 der NSG-VO:** Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

**§ 7 Abs. 2 der NSG-VO:** Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG dienen insbesondere:

- die Maßnahmen aus dem „Integrierten Bewirtschaftungsplan Weser“ (IBP-Weser),
- der Fachbeitrag 1: „Natura 2000“ zum IBP Weser,
- der „Leitfaden zum Schutz von Fischen, Neunaugen und Schweinswalen bei Bau- und Unterhaltungstätigkeiten an der Tideweser“,
- die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme zur Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie),
- Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Dynamik im Weserästuar inkl. der Uferbereiche und Prielsysteme.

## 6. Handlungs- und Maßnahmenkonzept

### 6.1 Leitlinien der Maßnahmenkonzeption

Die notwendigen Maßnahmen, nämlich die Überarbeitung des Sedimentmanagementkonzeptes und die Aufstellung eines Strombaukonzeptes wurden in Kap. 4.3 und 4.4 begründet und in den dazugehörigen Maßnahmenblättern konkretisiert.

Die im Kap. 6.2.1 genannten Maßnahmen sind überwiegend aus dem IBP Weser und in geringem Umfang aus dem Fachbeitrag 1 Natura 2000 hergeleitet. Sie dienen den dort genannten Zielen.

Die Maßnahmen aus dem Fachbeitrag 1 Natura 2000 des IBP Weser stellen nicht mit den anderen Fachbeiträgen abgestimmte Maßnahmen dar, während es sich bei den Maßnahmen des IBP Weser um integrierte Maßnahmen handelt, die mit den anderen Fachbeiträgen erörterte Inhalte umfassen. Die IBP-Maßnahmen sind aus dem Zusammenspiel der Fachbeiträge entwickelt worden.

Es gibt Maßnahmen, die konzeptioneller Art sind, wie z. B. die Erarbeitung und Umsetzung eines integrierten Strombaukonzeptes und konkrete Maßnahmen, wie die Identifizierung von § 30-Biotopen und LRT 1170 Riffe im Sublitoral und deren Berücksichtigung bei der Verklappung. Weiterhin sind die Maßnahmen in kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen gegliedert. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Maßnahmen sollte gewährleistet sein (Europäische Kommission, 2013). Die Maßnahmen werden in einem Textteil beschrieben und wird für jede Maßnahme ein Maßnahmenblatt ausgefüllt. Es werden nur Maßnahmen geplant, deren Inhalte nicht schon über die Naturschutzgebietsverordnung abgedeckt sind.

### 6.2 Beschreibung der Maßnahmen

#### 6.2.1 Maßnahmen des IBP Weser

**M I-5 Erarbeitung und Umsetzung eines integrierten Strombaukonzeptes** mit einem Bühnenkonzept, das die bedarfsgerechte Sicherung von Hafen- und Schifffahrtsfunktionen gewährleistet und gleichzeitig Entwicklungsziele von Natura 2000 verfolgt.

Es handelt sich um eine notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang für den LRT 1130 Ästuarien, deren Umsetzung im Planungsraum allein aber nicht umsetzbar erscheint.

Diese Maßnahme aus dem IBP Weser ist dort für das gesamte Weserästuar formuliert. Es ist nicht vorstellbar, dass sie nur in dem eng begrenzten Ausschnitt dieses Planungsraums konkret umgesetzt werden kann, da eine Aufgabe des Leitdammsystems das Eindringen großer Sandmengen aus dem Fedderwarder Priel mit nachfolgenden umfangreichen Baggerungen und eine Gefährdung des Fahrwassers erwarten lassen. (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, 2021a).

Stattdessen sollte das Strombaukonzept im Rahmen der gesamten Tideweser konzipiert werden.

Ziele des Integrierten Strombaukonzeptes sind dabei die Verbesserung der hydrologischen und morphologischen Parameter unter Berücksichtigung von Natur 2000-Entwicklungszielen. Es sollen insbesondere Flachwasserzonen und Nebenarme gesichert und entwickelt werden. Es gilt die Entfernung der morphologischen und hydrologischen Parameter vom günstigen Zustand zu stoppen und örtlich naturnähere Verhältnisse zu schaffen. Die Strombaumaßnahmen (z.B. Bühnen und Leitwerke) sollen so durchgeführt werden, dass sich die morphologischen und hydrologischen Parameter (Tidenhub, Strömungsgeschwindigkeit, Salzgehalt etc.) bei weiterhin angemessenen Unterhaltungskosten so entwickeln, dass dies die Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten fördert. Die Baggermengen sollten u.a. durch strenger bedarfsorientierte Unterhaltung der Fahrinne reduziert werden.

## **M I-8 Überarbeitung des Sedimentmanagementkonzeptes der WSV, unter Einbezug der Ziele von Natura 2000, v.a. für den Schweinswal und das Makrozoobenthos**

Es handelt sich um eine notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang für den LRT 1130 Ästuarien, deren Umsetzung im Planungsraum allein aber nicht umsetzbar erscheint.

Das Sedimentmanagementkonzept wurde 2014 durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde im Auftrag der WSV erstellt (Bundesanstalt für Gewässerkunde im Auftrag der WSÄ Bremen und Bremerhaven, 2014)

Im Erläuterungsbericht ist zu lesen:

„Ein strikter Verzicht auf Unterhaltungsarbeiten während bestimmter Zeiten ist für die WSV in der Bundeswasserstraße Tideweser nicht hinnehmbar, da so die Sicherheit (und Leichtigkeit) des Schiffsverkehrs nicht gewährleistet werden könnte, wenn sich in solchen Phasen z. B. verkehrsbehindernde Mindertiefen entwickeln würden. Es gibt aber durchaus Spielräume bei der Planung von Unterhaltungsarbeiten, die eine weitergehende Berücksichtigung von ökologisch sensiblen Phasen als in der Vergangenheit möglich erscheinen lassen.“  
„Insgesamt werden nur relativ wenige begrenzte Abweichungen von der bisherigen Unterhaltungspraxis empfohlen. Dies ist vermutlich dadurch bedingt, dass auch bisher schon morphologische und andere ökologisch-naturschutzfachliche Aspekte bei der Unterhaltung mitberücksichtigt wurden und dass die überwiegend ökonomisch motivierte Minimierung von Baggermengen und Transporten auch aus ökologischer Sicht meist sinnvoll ist.“  
In dem Steckbrief zum hier betroffenen Abschnitt km 65 bis km 91: Innere Außenweser von Bremerhaven wird auf folgende **ökologische Sensitivitäten/Besonderheiten** hingewiesen:

- sublitorale Bestände der Miesmuscheln mit Begleitfauna (bekannt u. a. von einem Kolk nahe T1, Funde auch auf K1)
- Seegrasbestände auf der Burhaver und Waddenser Plate
- wichtiger Wanderkorridor für Fische und Neunaugen
- Seehundliegeplätze, insbes. westlich der Fahrrinne
- Wattflächen wichtige Rast- und Mausegebiete für Vögel.

Folgende **Empfehlungen zur Unterhaltung** werden im Erläuterungsbericht des Sedimentmanagementkonzeptes von 2014 erteilt:

- überwiegend Hopperbagger (wie bisher)
- Wahl der zu nutzenden Unterbringungsstelle in Abhängigkeit von Material (sandig-bindig), Entfernung und Tidephase (wie bisher)
- WI-Unterhaltung (Wasserinjektionsverfahren) weiterhin soweit technisch möglich zur Beseitigung von Einzeluntiefen
- alle 5 Jahre Schadstoffuntersuchung/Untersuchung ökotoxikologischer Wirkungen von Baggergut mit Feinkornanteilen > 10 %.

### **Fazit:**

- Eine Änderung der bisherigen Praxis bei der Gewässerunterhaltung aufgrund ökologischer Aspekte (zeitlich und/oder räumlich) erfolgt im o.g. Sedimentmanagementkonzept nicht, da die Auswirkungen der Baggerungen, des Wasserinjektionsverfahrens und der Verklappung im Vergleich zu den Einflüssen der natürlichen Umlagerungsprozesse im Tidegeschehen als gering erachtet werden. Gleichmaßen werden die Licht- und Lärmemissionen im Vergleich zu den entsprechenden Auswirkungen des Schiffsverkehrs als gering eingeschätzt.
- Ein weicher Strombau oder eine Revitalisierung der Nebenarme wird in dem Sedimentmanagementkonzept nicht behandelt. Dazu wird auf das (noch nicht fertig gestellte) Strombaukonzept verwiesen.

Die Ansicht, dass die Auswirkungen der bisherigen Gewässerunterhaltung gegenüber den natürlichen Umlagerungsprozessen als gering erachtet werden, wird nicht geteilt. Neben den Volumina spielen Ausbringungsort und –zeit eine große Rolle. Im „Leitfaden zum Schutz von Fischen, Neunaugen und Schweinswalen bei Bau- und Unterhaltungstätigkeiten an der Tideweser“ ist ausführlich dargelegt, welche negativen Auswirkungen die Bau- und

Unterhaltungstätigkeit auf die Natura 2000-Schutzgüter hat und wie diese minimiert und vermieden werden können. Um den Anforderungen von Natura 2000 zu entsprechen, einem günstigen Erhaltungsgrad zumindest näher zu kommen, ist es daher notwendig, bei der nächsten Überarbeitung des Sedimentmanagementkonzeptes stärker ökologische Aspekte zu berücksichtigen (siehe auch Kap. 4.3 und 4.4 und das zugehörige Maßnahmenblatt). Eine Überarbeitung des Sedimentmanagementkonzeptes ist erforderlich, wenn neue Entwicklungen oder Erkenntnisse vorliegen. Es wird die Bereitschaft der WSV begrüßt, dazu in einen ständigen Austausch mit dem NLWKN zu treten.

Maßnahmen für den Schweinswal sind nur zu ergreifen, wenn lärmintensive Bauarbeiten durchgeführt werden, nicht bei der Unterhaltung der Leitdämme und Buhnen. Zu diesen Bauarbeiten zählen zum Beispiel der Neubau des Leitdammes und der Buhnen sowie Bauarbeiten im Zuge weiterer Maßnahmen.

Konkret sollten folgende Aspekte umgesetzt werden:

- Schonung von Hartsubstraten bei der Verklappung im Fedderwarder Fahrwasser
- Aussparung von lärmintensiven Baumaßnahmen von März bis Juni zur Schonung des Schweinswals
- Verminderung des Unterwasserschalls bei lärmintensiven Bauarbeiten zur Schonung des Schweinswals
- Vergrämung des Schweinswals aus lärmintensiven Baubereichen.

Durch die Überarbeitung des Sedimentmanagementkonzeptes wird die Maßnahme M II-12 „Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Barrierewirkungen durch Bau- und Unterhaltungstätigkeiten zur Sicherung der Lebensraumfunktion für Fische, Neunaugen und Schweinswal“ umgesetzt.

**M II-13 Fortgesetzte Anwendung der bestehenden Regelungen zur Fischerei** zur Begrenzung von Beeinträchtigungen von Natura 2000-Schutzgütern, hier: Erforschung der Auswirkungen der Baumkurrenfischerei auf Natura 2000-Schutzgüter

Es handelt sich dabei um eine zusätzliche Maßnahme, die über das Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot hinausgeht.

Ziel der Maßnahme ist die Natura 2000-konforme fischereiliche Nutzung entsprechend der bestehenden naturschutz- und umweltrechtlichen Regelungen zur Fischerei. Zur Zeit der Aufstellung des IBP Weser (2012) wurden die Auswirkungen der Fischerei auf die Natura 2000-Schutzgüter als gering erachtet, wenn die Anwendung der bestehenden Regelungen, Kontrollen und freiwilligen Beschränkungen der fischereilichen Nutzung (z.B. geplante MSC-Zertifizierung der Miesmuschel- und Krabbenfischerei) fortgesetzt wird. Die Fischerei wurde zwischenzeitlich nicht intensiviert und die MSC-Zertifizierung ist erfolgt (Nachhaltigkeitszertifikat des WWF).

Gleichwohl besteht Forschungsbedarf über die Auswirkungen der Fischerei auf die Natura 2000-Schutzgüter, so dass weitere Untersuchungen, insbesondere zu möglichen Auswirkungen auf die Ansiedelung von Seegraswiesen, sublitoralen Miesmuschelbänken und Sandkorallenriffen (*Sabellaria spec.*), eingeleitet werden sollen (vgl. Maßnahmen IV-12, IV-13 des IBP Weser). Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven hat mitgeteilt, zur zurzeit ein Forschungsprojekt CRANIMPACT vom Thünen-Institut für Seefischerei in Bremerhaven durchgeführt wird. Die fachliche Begleitung erfolgt durch das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven. „Ziel des Projektes ist es, die Auswirkungen der Garnelenfischerei auf Habitate und Lebensgemeinschaften im Küstenmeer der norddeutschen Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen zu untersuchen, d.h. die Auswirkungen von bodenberührendem Fischereigerät auf den Meeresboden zu bewerten. Mit ersten belastbaren Ergebnissen ist im Sommer 2022 zu rechnen. Der Abschluss des Projektes ist für Ende 2022 geplant (Thünen-Institut, 2021) Thünen-Institut: Auswirkungen der Garnelenfischerei auf den Meeresboden (CRANIMPACT) ([thuenen.de](http://thuenen.de)) Die Ergebnisse sind abzuwarten und in die Gestaltung der Maßnahme einzubinden.

Erst wenn die Untersuchungen fachlich belastbare Annahmen für die Notwendigkeit weitergehender Regelungen ergeben, sind die bestehenden Regelungen anzupassen.

Nimmt die Intensität der fischereilichen Nutzung zu, sind die Auswirkungen neu zu bewerten.

## **6.2.2 Weitere Maßnahmen**

### **M A Identifizierung von § 30-Biotopen und LRT 1170 Riffe im Sublitoral und deren Berücksichtigung bei der Verklappung**

Es handelt sich bei den bisherigen Verdachtsflächen für § 30-Biotope und dem LRT 1170 Riffe um Verdachtsflächen aufgrund der Sedimenteigenschaften. Dieses muss noch durch genaue biologische Untersuchungen verifiziert werden. Sollte es sich erheben, dass auch der LRT 1170 Riffe vorkommt, handelt es sich um eine notwendige Erhaltungsmaßnahme.

Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der § 30-Biotope.

Aus einer Untersuchung zur UVP zur „Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenweser an die Entwicklungen im Schiffsverkehr mit Tiefenanpassung der hafenbezogenen Wendestelle“ (Entwurf) sind Verdachtsflächen aufgrund der Sedimenteigenschaften für § 30-Biotope im Sublitoral ermittelt worden (Bioconsult und Planungsgruppe Grün im Auftrag der WSÄ Bremerhaven und Bremen (Entwurf vom 01.06.2018), 2018). Es sind hierbei Verdachtsflächen aufgrund der Sedimenteigenschaften für Artenreiche Kies-, Grobsand – und Schillgründe (KGS) festgestellt worden. Diese wurden mittels Sonaraufnahmen und teilweise Auswertung von Probenahmen mit dem Groundtruth-Verfahren ermittelt. Diese Verdachtsflächen sollen verifiziert werden, wenn die Kartiermethode geklärt ist. Die Flächen mit § 30-Biotopen sind dann bei allen Arbeiten im Sublitoral, wie zum Beispiel der Unterhaltungsbaggerung in der Fahrrinne zu schonen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten.

Dies betrifft u.a. die sublitoralen Miesmuschelbänke und das Steinvorkommen im Bereich der Klappstelle K1. Es handelt sich dabei um Verdachtsflächen aufgrund der Sedimenteigenschaften für den LRT 1170 Riffe. Die Ausprägung und Flächenabgrenzung müsste allerdings durch nähere Untersuchungen noch verifiziert werden.

Es gibt zurzeit für die Erfassung der § 30-Biotope des Sublitorals noch keine endgültig abgestimmte Kartiermethode. Es wird zurzeit daran gearbeitet, den Kartierschlüssel des Bundesamtes für Naturschutz in der Außenwirtschaftszone für die KGS-Bereiche hinsichtlich der relevanten Arten des § 30- Biotopes auf das Küstenmeer, zu dem der Planungsraum gehört, anzupassen.

So ist auch die Kartierungsmethode für den LRT Riffe im Küstenbereich noch nicht abschließend ausgearbeitet. Kartierschlüssel und Kartierhinweise des NLWKN erfordern Ergänzungen mit hydroakustischer und meeresbiologischer Expertise und eine Abstimmung der Küstenländer im BLANO (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee).

Der NLWKN GB III der Betriebsstelle Brake-Oldenburg wird die Abgrenzungskriterien und das methodische Vorgehen zu den sublitoralen Biotoptypen mit den BLANO-Gremien abstimmen (NLWKN, GB III, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, 2021). Diese Erkenntnisse sollten dann in die Kartierhinweise und den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen einfließen.

In einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, der Nationalparkverwaltung und dem NLWKN sollen die Möglichkeiten erörtert werden sollen, wie die Unterhaltungsvolumina reduziert werden könnten und die § 30-Biotope geschont werden können.

## **6.3 Zusammenstellung der Maßnahmen für das Gesamtgebiet mit Prioritäten, Umsetzungszeiträumen sowie Differenzierung nach Pflichtmaßnahmen und zusätzlichen Maßnahmen**

Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des Leitfadens zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in der nachfolgenden Tabelle:



Maßnahme	Priorität (hoch mittel gering)	Umset- zungs- zeitrau- m	Pflicht- Maßn. Wiederhst.	Zusätzl. Maßn.
M I-5 Erarbeitung und Umsetzung eines integrierten Strombaukonzeptes mit einem Bühnenkonzept, das die bedarfsgerechte Sicherung von Hafens- und Schifffahrtsfunktionen gewährleistet und gleichzeitig Entwicklungsziele von Natura 2000 verfolgt.	hoch	Langfri- stig nach 2030	X	
M I-8 Überarbeitung des Sedimentmanagementkonzeptes der WSV, auch unter Einbezug der Ziele von Natura 2000, v.a. für den Schweinswal und das Makrozoobenthos	hoch	Mittelfri- stig bis 2030	X	
M II-13 Fortgesetzte Anwendung der bestehenden Regelungen zur Fischerei zur Begrenzung von Beeinträchtigungen von Natura 2000-Schutzgütern, hier: Erforschung der Auswirkungen der Baumkurrenfischerei auf Natura 2000-Schutzgüter	mittel	Mittelfri- stig bis 2030		X
M A Identifizierung von § 30-Biotopen und LRT 1170 Riffe im Sublitoral und deren Berücksichtigung bei der Verklappung	hoch	Mittelfri- stig bis 2030		X

## **TEIL C: Maßnahmenblätter**

# 1. Weiterentwickelte Maßnahmen aus dem IBP Weser

<p><b>M I-5</b></p> <p><b>Erarbeitung und Umsetzung eines integrierten Strombaukonzeptes</b>  mit einem Bühnenkonzept, das die bedarfsgerechte Sicherung von Hafen- und Schifffahrtsfunktionen gewährleistet und gleichzeitig Entwicklungsziele von Natura 2000 verfolgt.</p>	
<p><b>Art der Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile</b></p> <p><input type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme</p> <p><b>Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile</b></p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (<b>nicht</b> Natura 2000)</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (Natura 2000)</p>	<p><b>Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad (ergänzt um Karte 1:5.000 – 1:10.000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• FFH-Lebensraumtypen: 1130 Ästuarien, C „mittel bis schlecht“</li> <li>• FFH-Anhang II-Arten: keine</li> <li>• Wertbestimmende Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten: keine</li> <li>• Weitere maßgebliche Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten: keine</li> </ul> <p><b>Sonstige Gebietsbestandteile</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Relevante Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten: keine</li> <li>• Relevante Vorkommen sonstiger Biotope und Arten mit Bedeutung innerhalb des Gebietes: keine</li> </ul>
<p><b>Umsetzungszeitraum</b></p> <p><input type="checkbox"/> kurzfristig (2021/2022)</p> <p><input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> langfristig nach 2030</p> <p><input type="checkbox"/> Daueraufgabe</p>	<p><b>Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch beidseitiges Eindämmen durch Leitwerke fehlende Strukturen und Übergänge zu Prielen und Flachwasserzonen</li> </ul>
<p><b>Umsetzungsinstrumente</b></p> <p><input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten</p> <p><input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter</p> <p><input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung</p> <p><input type="checkbox"/> Grundlagenerfassung mit anschließender Anwendung der Erkenntnisse</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges</p> <p><b>Maßnahmenträger</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee</li> </ul>	<p><b>Gebietsbezogene verpflichtende Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile</b></p> <p><b>1130 „Ästuarien“:</b>  <u>Verbesserung, zumindest keine weitere Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungsgrades (C „mittel bis schlecht“):</u>  Erhaltungsziele für den LRT 1130 auf 1106 ha Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer Gewässergüte (besonders in Bezug auf Sauerstoff- und Schwebstoffgehalte), die das Überleben der bedeutsamen Fischarten ermöglicht  <i>Konkretisierung: der Sauerstoffgehalt beträgt ganzjährig mindestens 4 mg/l Wassersäule, besser noch 6 mg/l Wassersäule</i></li> <li>• Erhaltung eines ungehinderten Fischwechsels zwischen Tideweser, stromaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten, natürlichen Zuflüssen und künstlichen Sielsystemen, insbesondere für Wanderfische wie Flunder, Stichling, Meerforelle, Stint und Lachs.</li> </ul>

<p><b>Partnerschaften für die Umsetzung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesanstalt für Gewässerkunde</li> <li>• Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen</li> <li>• NLWKN , Betriebsstelle Brake-Oldenburg, GB III Wasserwirtschaft</li> </ul>	<p><i><u>Konkretisierung:</u> Erhaltung der physischen Durchgängigkeit. Querbauwerke wie z. B. Sperrwerke oder Dämme behindern nicht die Durchgängigkeit.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung eines möglichst naturnahen Salzgradienten in der gesamten Tideweser; er darf sich nicht weiter verschlechtern.</li> </ul>
<p><b>Finanzierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Förderprogramme</li> <li><input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung</li> <li><input type="checkbox"/> Sonstige Finanzierungsquellen</li> </ul>	<p><u>Wiederherstellungsverpflichtung aufgrund des Verschlechterungsverbots:</u> entfällt, da sich der Erhaltungsgrad C seit dem Referenzzustand in der Basiserfassung von 2017 nicht verschlechtert hat.</p> <p><u>Wiederherstellungsverpflichtung aus dem Netzzusammenhang: Verbesserung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederherstellung eines naturnahen, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterlaufs und -mündungsbereichs mit einer ästuartypischen Gewässermorphologie und -morphodynamik, einem ästuartypischen Schwebstoffhaushalt sowie einem ästuartypischen Salinitäts-, Abfluss- und Überflutungsregime. Die lebensraumtypischen charakteristischen Arten einschließlich planktischer und benthischer Organismen bilden stabile Bestände.</li> </ul> <p><i><u>Konkretisierung:</u> Der Lebensraumtyp Ästuarien umfasst mit 77 % und 1106 ha einen Großteil des Planungsraums. Das Fedderwarder Fahrwasser wird in einer Art und Weise genutzt, die die Dynamik des Tidegeschehens und eine naturnahe Verteilung der Sedimente gewährleistet. <b>Dieses Ziel ist jedoch wegen des Einflusses der menschlichen Nutzung des Planungsraums in der Tideweser, insbesondere der Nutzung als Bundeswasserstraße und der Vorrangigkeit dieser Nutzung nicht zu erreichen (siehe auch die Hinweise aus dem Netzzusammenhang). Dennoch ist es erforderlich, sich dem günstigen Erhaltungsgrad durch geeignete Maßnahmen zumindest anzunähern.</b></i></p>

<p><b>Maßnahmenbeschreibung (ergänzt um Karte 1:5.000 – 1:10.000 mit Maßnahmendarstellung)</b>  <b><u>konkret flächenbezogene Beschreibung der Maßnahme und ihrer beabsichtigten Wirkungen:</u></b>  <b><u>(siehe auch die Beschreibung der Maßnahme in Kap. 6.2.1 der Maßnahmenplanung)</u></b></p> <p>Mit dem Integrierten Strombaukonzept sollen die Belange der Schifffahrt, bzw. der Sicherung der Fahrrinne und von Natura 2000 miteinander verknüpft werden.</p> <p>Einzelne Maßnahmen, die im Rahmen des Strombaukonzeptes durchgeführt werden, könnten zum Beispiel sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Revitalisierung von Nebenrinnen durch Öffnen der begrenzenden Leitwerke in die Priele hinein</li> <li>• Verwendung alternativer Bühnenformen, die bewirken, dass in den Seitenbereichen Strömungsvariationen mit Flachwasserzonen mit dem Ziel geschaffen werden, die Arten- und Strukturvielfalt (Morphologie, Ufervegetation, Fische, Makrozoobenthos und terrestrische Fauna) bei gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt zu sichern bzw. zu verbessern</li> <li>• Zur Umsetzung lt. IBP Weser: Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist bereit, ein integriertes Strombaukonzept zu erstellen und schrittweise umzusetzen. Bezüglich des Zeithorizonts gelten die Absprachen im Rahmen der Aufstellung des Maßnahmenprogramms zur Wasserrahmenrichtlinie fort. Hier einigte man sich darauf, ein integriertes Strombaukonzept im</li> </ul>
---

zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2015 bis 2021 zu erstellen. Wegen der Personalsituation hat jedoch das Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee darauf verwiesen, dass die Umsetzung erst langfristig (nach 2030) erfolgen kann (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, 2021a).

- Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des Integrierten Strombaukonzepts im Planungsraum erscheint jedoch zurzeit nicht möglich, da eine Aufgabe der Leitdämme zur Öffnung in Priele und Seitenräume nicht ohne Gefährdung des Fahrwassers und erhebliche Steigerung der Baggerung der dann vom Fedderwarder Priel eindringenden Sandmengen möglich erscheint.

**Vorgehensweise:**

- Die Möglichkeiten der Umsetzung des Integrierten Strombaukonzeptes für das gesamte Weserästuar sollte vor dem Hintergrund des IBP Weser zwischen den zuständigen unteren Naturschutzbehörden, dem NLWKN, GB III Flussgebietsmanagement und der WSV diskutiert werden. Dabei soll auch auf den Schutz der § 30-Biotop eingegangen werden.
- **weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan:**  
Es entstehen keine Kosten für das Land Niedersachsen, da die Umsetzung der Maßnahme durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee erfolgt.  
Erstellung nach 2030

**Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet**

Synergien bestehen mit der WRRL, insbesondere zum Maßnahmenprogramm des Bewirtschaftungsplans der WRRL (siehe Kap. 4.7).

Ein Konflikt besteht mit der Unterhaltungspflicht der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung und mit dem, von der WSV im Auftrag der Länder Bremen und Niedersachsen geplanten Vorhaben zur Weseranpassung.

**Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle**

- z. B. notwendige Maßnahmen zur Wirkungskontrolle der durchgeführten Maßnahmen: -----
- Termine für Kontrollen -----
- ggf. Hinweise zur Gebietsbetreuung -----

**Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen**

-----

**Karte**

Da die Maßnahme den gesamten Planungsraum betrifft, ist hier keine Karte eingefügt. (siehe auch Karte 1)

M I-8

**Überarbeitung des Sedimentmanagementkonzeptes der WSV, das auch die Ziele von Natura 2000 unterstützt, v.a. für den Schweinswal und das Makrozoobenthos**

<p><b>Art der Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile</b></p> <p><input type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme</p> <p><b>Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile</b></p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (<b>nicht</b> Natura 2000)</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (Natura 2000)</p>	<p><b>Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad (ergänzt um Karte 1:5.000 – 1:10.000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• FFH-Lebensraumtypen: 1130 Ästuarien, Erhaltungsgrad C „mittel bis schlecht“</li> <li>• FFH-Anhang II-Arten: keine</li> <li>• Wertbestimmende Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten: keine</li> <li>• Weitere maßgebliche Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten: keine</li> </ul> <p><b>Sonstige Gebietsbestandteile</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Relevante Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schweinswal</li> </ul> </li> <li>• Relevante Vorkommen sonstiger Biotope und Arten mit Bedeutung innerhalb des Gebietes: keine</li> </ul>
<p><b>Umsetzungszeitraum</b></p> <p><input type="checkbox"/> kurzfristig (2021/2022)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030</p> <p><input type="checkbox"/> langfristig nach 2030</p> <p><input type="checkbox"/> Daueraufgabe</p>	<p><b>Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine günstige naturnahe Gewässermorphologie wird durch die ständige Unterhaltungsbaggerung in der Fahrrinne und durch die Verklappung von Baggergut verhindert.</li> <li>• Es fehlt der saisonale Ausschluss von Teilbereichen, um die Habitate des Schweinswals, der Finte und der Neunaugen zu schonen.</li> </ul>
<p><b>Umsetzungsinstrumente</b></p> <p><input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten</p> <p><input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter</p> <p><input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung</p> <p><input type="checkbox"/> Grundlagenerfassung mit anschließender Anwendung der Erkenntnisse</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges</p> <p><b>Maßnahmenträger</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee</li> </ul>	<p><b>Gebietsbezogene verpflichtende Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile</b></p> <p><b>Langfristig angestrebter Gebietszustand:</b> Erhaltung der Tideweser als Wanderkorridor für Seehund und Schweinswal</p> <p><b>1130 „Ästuarien“:</b> <u>Verbesserung, zumindest keine weitere Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungsgrades (C „mittel bis schlecht“):</u> Erhaltungsziele für den LRT 1130 auf 1106 ha Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer Gewässergüte (besonders in Bezug auf Sauerstoff- und Schwebstoffgehalte), die das Überleben der bedeutsamen Fischarten ermöglicht <i>Konkretisierung: der Sauerstoffgehalt beträgt ganzjährig mindestens 4 mg/l Wassersäule, besser noch 6 mg/l Wassersäule</i></li> <li>• Erhaltung eines ungehinderten Fischwechsels zwischen Tideweser, stromaufwärts gelegenen</li> </ul>

**Partnerschaften für die Umsetzung**

- Bundesamt für Gewässerkunde
- Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen
- NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, GB III, Wasserwirtschaft

**Finanzierung**

- Förderprogramme
- Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- Sonstige Finanzierungsquellen

Gewässerabschnitten, natürlichen Zuflüssen und künstlichen Sielsystemen, insbesondere für Wanderfische wie Flunder, Stichling, Meerforelle, Stint und Lachs.

*Konkretisierung: Erhaltung der physischen Durchgängigkeit. Querbauwerke wie z. B. Sperrwerke oder Dämme behindern nicht die Durchgängigkeit.*

- Erhaltung eines möglichst naturnahen Salzgradienten in der gesamten Tideweser; er darf sich nicht weiter verschlechtern.

Wiederherstellungsverpflichtung aufgrund des Verschlechterungsverbots: entfällt, da sich der Erhaltungsgrad C seit dem Referenzzustand in der Basiserfassung von 2017 nicht verschlechtert hat.

Wiederherstellungsverpflichtung aus dem Netzzusammenhang: Verbesserung

- Wiederherstellung eines naturnahen, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterlaufs und -mündungsbereichs mit einer ästuartypischen Gewässermorphologie und -morphodynamik, einem ästuartypischen Schwebstoffhaushalt sowie einem ästuartypischen Salinitäts-, Abfluss- und Überflutungsregime. Die lebensraumtypischen charakteristischen Arten einschließlich planktischer und benthischer Organismen bilden stabile Bestände.

*Konkretisierung: Der Lebensraumtyp Ästuarien umfasst mit 77 % und 1106 ha einen Großteil des Planungsraums. Das Fedderwarder Fahrwasser wird in einer Art und Weise genutzt, die die Dynamik des Tidegeschehens und eine naturnahe Verteilung der Sedimente gewährleistet. **Dieses Ziel ist jedoch wegen des Einflusses der menschlichen Nutzung des Planungsraums in der Tideweser, insbesondere der Nutzung als Bundeswasserstraße und der Vorrangigkeit dieser Nutzung nicht zu erreichen (siehe auch die Hinweise aus dem Netzzusammenhang). Dennoch ist es erforderlich, sich dem günstigen Erhaltungsgrad durch geeignete Maßnahmen zumindest anzunähern.***

**Maßnahmenbeschreibung (ergänzt um Karte 1:5.000 – 1:10.000 mit Maßnahmendarstellung) konkret flächenbezogene Beschreibung der Maßnahme und ihrer beabsichtigten Wirkungen:**

**(siehe auch die Beschreibung der Maßnahme in Kap. 6.2.1 der Maßnahmenplanung)**

Im „Leitfaden Fische zur Berücksichtigung der saisonalen Lebensraumfunktionen von Fischen, Neunaugen und Schweinswal an der Weser“ werden verschiedene Maßnahmen beschrieben, mit denen die Beeinträchtigung von Habitaten während bestimmter Zeiten oder die Lärmbeeinträchtigung durch Bautätigkeiten minimiert oder vermieden werden können. So wird zum Beispiel vorgeschlagen, zum Schutz und der Förderung der Schweinswale während der Einwanderung der Schweinswale von April bis Juni lärmintensive Bautätigkeiten zu minimieren oder zu vermeiden, da Schweinswale durch lauten Schall eine zeitweise oder dauerhafte Schädigung des Gehörs erfahren können. Weiterhin sollten geräuscharme Bauverfahren Verwendung finden (z.B. Rammung von Spundwänden mit dem Vibrationsverfahren an statt der Schlagammung). Zudem kann eine Vergrämung des Schweinswals aus dem Bereich von

Schallquellen erfolgen (z. B. durch den Einsatz von Pingern). Zu den lärmintensiven Arbeiten gehören der Neubau des Leitdamms und der Buhnen oder Rammarbeiten im Rahmen anderer Maßnahmen.

Zudem sollen die Lebensraumbedingungen für das charakteristische Makrozoobenthos als Qualitätsmerkmal des LRT 1130 Ästuarien verbessert werden.

• **Vorgehensweise:**

- Zunächst ist das Gespräch mit der verantwortlichen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zu suchen. Bei den Gesprächen ist der NLWKN GB III Flussgebietsmanagement einzubeziehen.
- In einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, der Nationalparkverwaltung und dem NLWKN sollen die Möglichkeiten erörtert werden sollen, wie die Unterhaltungsvolumina reduziert werden könnten und die § 30-Biotop geschützt werden können.
- Das Sedimentmanagementkonzept sollte entsprechend der Lebensraumfunktionen der Schweinswale und des Makrozoobenthos angepasst werden. Diese Anpassung ist erforderlich, wenn neue Erkenntnisse oder Informationen vorliegen.
- Das Sedimentmanagementkonzept ist bei allen Unterhaltungsbaggerungen und allen anderen Bautätigkeiten zu beachten.

• **weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan:**

- Es entstehen keine Kosten für das Land Niedersachsen, da die Umsetzung der Maßnahme durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee erfolgt.  
Erstellung bis 2030..

**Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet**

Synergien bestehen mit der WRRL, insbesondere zum Maßnahmenprogramm des Bewirtschaftungsplans der WRRL (siehe Kap. 4.7).

Ein Konflikt besteht mit der Unterhaltungspflicht der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung und mit dem, von der WSV im Auftrag der Länder Bremen und Niedersachsen geplanten Vorhaben zur Weseranpassung.

**Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle**

- z. B. notwendige Maßnahmen zur Wirkungskontrolle der durchgeführten Maßnahmen: ----
- Termine für Kontrollen -----
- ggf. Hinweise zur Gebietsbetreuung ----

**Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen**

-----

**Karte**

Da die Maßnahme den gesamten Planungsraum betrifft, ist hier keine Karte eingefügt. (siehe auch Karte 1)



**M II-13**

**Fortgesetzte Anwendung der bestehenden Regelungen zur Fischerei**

zur Begrenzung von Beeinträchtigungen von Natura 2000-Schutzgütern,  
hier: Erforschung der Auswirkungen der Baumkurrenfischerei auf Natura 2000-Schutzgüter

<p>Art der Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile</p> <p><input type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme</p> <p><input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme</p> <p>Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (Natura 2000)</p>	<p><b>Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad (ergänzt um Karte 1:5.000 – 1:10.000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• FFH-Lebensraumtypen: 1130 Ästuarien, Erhaltungsgrad C „mittel bis schlecht“</li><li>• FFH-Anhang II-Arten:<ul style="list-style-type: none"><li>• Finte</li><li>• Meerneunauge</li><li>• Flussneunauge</li></ul></li><li>• Wertbestimmende Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten: keine</li><li>• Weitere maßgebliche Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten: keine</li></ul> <p><b>Sonstige Gebietsbestandteile</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Relevante Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten: keine</li><li>• Relevante Vorkommen sonstiger Biotope und Arten mit Bedeutung innerhalb des Gebietes:<ul style="list-style-type: none"><li>• Sublitorale Miesmuschelbänke</li><li>• § 30-Biotope (z.B. KGS)</li></ul></li></ul> <p>Beides Verdachtsflächen aufgrund der Sedimenteigenschaften.</p>
---	--

<p><b>Umsetzungszeitraum</b></p> <p><input type="checkbox"/> kurzfristig (2021/2022)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030</p> <p><input type="checkbox"/> langfristig nach 2030</p> <p><input type="checkbox"/> Daueraufgabe</p>	<p><b>Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zur Zeit der Aufstellung des IBP Weser (2012) wurden die Auswirkungen der Fischerei auf die Natura 2000-Schutzgüter als gering erachtet, wenn die Anwendung der bestehenden Regelungen, Kontrollen und freiwilligen Beschränkungen der fischereilichen Nutzung fortgesetzt wird. Zwischenzeitlich ist die geplante MSC-Zertifizierung der Miesmuschel- und Krabbenfischerei (Nachhaltigkeitszertifikat des WWF) erfolgt.</li><li>• Es besteht jedoch Forschungsbedarf über die Auswirkungen der bodenberührenden Fischerei auf die Natura 2000-Schutzgüter, wie z. B. auf sublitorale Miesmuschelbänke. Solche Forschungen werden z. Zt. durchgeführt (siehe unten).</li><li>• <b>Sollte die fischereiliche Nutzung zunehmen, sind die Auswirkungen neu zu bewerten.</b></li></ul>
---	--

<p><b>Umsetzungsinstrumente</b></p> <p><input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten</p> <p><input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter</p> <p><input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz</p>	<p><b>Gebietsbezogene verpflichtende Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile</b></p> <p>Langfristig angestrebter Gebietszustand:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung des wichtigen Lebensraums des Wasserlaufs mit seinen Nebenläufen für viele Fisch- und Rundmaularten. Hierzu gehören die ökologischen Gilden</li></ul>
---	---

<input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Grundlagenerfassung mit anschließender Anwendung der Erkenntnisse <input type="checkbox"/> Sonstiges <b>Maßnahmenträger</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>NLWKN, GB IV Naturschutz der Betriebsstelle Brake-Oldenburg</li> </ul> <b>Partnerschaften für die Umsetzung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>NLWKN, GB III der Betriebsstelle Brake-Oldenburg</li> <li>Bundesanstalt für Gewässerkunde</li> <li>Staatliches Fischereiamt Bremerhaven</li> <li>Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer</li> </ul>	<p>der im Mündungsbereich lebenden (ästuarinen) Arten wie z. B. der Flunder, der wandernden (diadromen) Arten wie dem Lachs, dem Dreistacheligen Stichling und dem Europäischen Aal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung der Tideweser als Teillebensraum oder Wanderkorridor zwischen den unterschiedlichen Salinitätszonen sowie zwischen der Nordsee und natürlichen Zuflüssen und künstlichen Sielsystemen, wie <ul style="list-style-type: none"> <li>z. B. für die Meerforelle.</li> </ul> </li> </ul> <p><b>1130 „Ästuarien“:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von stabilen Populationen ästuartypischer Fischarten, wie z. B. Kleine Seenadel (<i>Syngnathus rostellatus</i>) und Großer Scheibenbauch (<i>Liparis liparis</i>), die als wichtige Charakterarten entsprechend ihrer Referenzhäufigkeit nachgewiesen werden können  <i>Konkretisierung: der Sauerstoffgehalt beträgt ganzjährig mindestens 4 mg/l Wassersäule, besser noch 6 mg/l Wassersäule. Die Fischerei erfolgt in einer Art und Weise, die stabile Populationen der ästuarinen Fischarten ermöglicht.</i></li> </ul>
<b>Finanzierung</b> <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Finanzierungsquellen	<p>In der Verordnung zum Naturschutzgebiet Tideweser sind keine Erhaltungsziele für die sublitoralen Miesmuschelbestände oder geogene Riffe genannt, da zu dem Zeitpunkt (25.10.2018) noch keinen Nachweis von solchen Vorkommen im Gebiet gab. Die Miesmuschelbänke sind ein integraler Bestandteil des Verdachts-Lebensraumtyps 1170 Riffe, der aufgrund der Sedimenteigenschaften vermutet wird. Dessen Vorkommen muss noch verifiziert werden. Daher werden hier keine Erhaltungsziele genannt.</p>

<p><b>Maßnahmenbeschreibung (ergänzt um Karte 1:5.000 – 1:10.000 mit Maßnahmendarstellung)</b>  <b><u>konkret flächenbezogene Beschreibung der Maßnahme und ihrer beabsichtigten Wirkungen:</u></b>  <b><u>(siehe auch die Beschreibung der Maßnahme in Kap. 6.2.1 der Maßnahmenplanung)</u></b></p> <p>Es wurde mit dem staatlichen Fischereiamt geklärt, dass die Fischerei im Planungsraum seit dem IBP (2012) nicht intensiviert wurde (Staatliches Fischereiamt Bremerhaven, 2021a). Daher bestehen nur geringe Auswirkungen auf die Natura 2000-Schutzgüter. Es besteht jedoch Forschungsbedarf, so dass weitere Untersuchungen, insbesondere zu möglichen Auswirkungen auf die Ansiedelung von Seegraswiesen, sublitoralen Miesmuschelbänken und Sandkorallenriffen (<i>Sabellaria spec.</i>), eingeleitet werden sollen (vgl. Maßnahmen IV-12, IV-13 des IBP Weser). Zurzeit werden im CRANIMPAKT-Projekt die Auswirkungen von bodenberührendem Fischereigerät auf den Meeresboden untersucht. Bei einer Zunahme der fischereilichen Nutzung sind die Auswirkungen neu zu bewerten.</p> <p><b><u>Vorgehensweise:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ergebnisse des CRANIMPAKT-Projekts zu den Auswirkungen von bodenberührendem Fischereigerät auf den Meeresboden sind abzuwarten (ca. 2022)</li> <li>Anwendung der Untersuchungsergebnisse bei der Ausübung der Fischerei.</li> </ul> <p><b><u>weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es entstehen für das Land Niedersachsen keine Kosten.</li> </ul>
--

- Erstellung der Untersuchungen bis 2030.

#### **Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet**

Synergien bestehen mit der WRRL, insbesondere zum Maßnahmenprogramm des Bewirtschaftungsplans der WRRL (siehe Kap. 4.7).

Ein Konflikt besteht möglicherweise mit dem, von der WSV im Auftrag der Länder Bremen und Niedersachsen geplanten Vorhaben zur Weseranpassung.

#### **Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle**

- z. B. notwendige Maßnahmen zur Wirkungskontrolle der durchgeführten Maßnahmen: -----
- Termine für Kontrollen -----
- ggf. Hinweise zur Gebietsbetreuung -----

#### **Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen**

-----

#### **Karte**

Da die Maßnahme den gesamten Planungsraum betrifft, ist hier keine Karte eingefügt. (siehe auch Karte 1)

## 2. Weitere Maßnahmen

<b>M A</b>	
<b>Identifizierung von § 30-Biotopen und LRT 1170 Riffe im Sublitoral und deren Berücksichtigung bei der Verklappung</b>	
<p><b>Art der Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile</b></p> <p><input type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Zusätzliche Maßnahme</p> <p><b>Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile</b></p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (<b>nicht</b> Natura 2000)</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (Natura 2000)</p>	<p><b>Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad (ergänzt um Karte 1:5.000 – 1:10.000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• FFH-Lebensraumtypen: 1170 Riffe (Verdachtsflächen aufgrund der Sedimenteigenschaften)</li> <li>• FFH-Anhang II-Arten: keine</li> <li>• Wertbestimmende Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten: keine</li> <li>• Weitere maßgebliche Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten: keine</li> </ul> <p><b>Sonstige Gebietsbestandteile</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Relevante Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten: keine</li> <li>• Relevante Vorkommen sonstiger Biotope und Arten mit Bedeutung innerhalb des Gebietes: § 30-Biotope im Sublitoral: Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe (Verdachtsflächen aufgrund der Sedimenteigenschaften)</li> </ul>
<p><b>Umsetzungszeitraum</b></p> <p><input type="checkbox"/> kurzfristig (2021/2022)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030</p> <p><input type="checkbox"/> langfristig nach 2030</p> <p><input type="checkbox"/> Daueraufgabe</p>	<p><b>Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überdeckung der § 30-Biotope und der Riffe bei der Verklappung</li> <li>• Die Wirkung der Unterhaltung und Verklappung auf die Biotope der Umgebung sind räumlich erst noch zu ermitteln (Durchgangsklappstellen)</li> <li>• Ggf. bodenberührende Fischerei</li> </ul>
<p><b>Umsetzungsinstrumente</b></p> <p><input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten</p> <p><input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter</p> <p><input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Grundlagenerfassung mit anschließender Anwendung der Erkenntnisse</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges</p> <p><b>Maßnahmenträger</b></p>	<p><b>Gebietsbezogene verpflichtende Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile 1130 „Ästuarien“:</b></p> <p><u>Verbesserung, zumindest keine weitere Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungsgrades (C „mittel bis schlecht“):</u></p> <p>Erhaltungsziele für den LRT 1130 auf 1106 ha Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer Gewässergüte (besonders in Bezug auf Sauerstoff- und Schwebstoffgehalte), die das Überleben der bedeutsamen Fischarten ermöglicht <i>Konkretisierung: der Sauerstoffgehalt beträgt ganzjährig mindestens 4 mg/l Wassersäule, besser noch 6 mg/l Wassersäule</i></li> <li>• Erhaltung von stabilen Populationen ästuartypischer Fischarten, wie z. B. Kleine Seenadel (<i>Syngnathus rostellatus</i>) und Großer Scheibenbauch (<i>Liparis</i></li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, GB IV</li> <li><b>Partnerschaften für die Umsetzung</b></li> <li>GB III des NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg</li> <li>GB IV.I des NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim</li> <li>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee</li> <li>Forschungsstelle Küste</li> <li>Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer</li> </ul>	<p>liparis), die als wichtige Charakterarten entsprechend ihrer Referenzhäufigkeit nachgewiesen werden können</p> <p><u>Konkretisierung:</u> <i>der Sauerstoffgehalt beträgt ganzjährig mindestens 4 mg/l Wassersäule, besser noch 6 mg/l Wassersäule. Die Fischerei erfolgt in einer Art und Weise, die stabile Populationen der ästuarinen Fischarten ermöglicht.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung eines ungehinderten Fischwechsels zwischen Tideweser, stromaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten, natürlichen Zuflüssen und künstlichen Sielsystemen, insbesondere für Wanderfische wie Flunder, Stichling, Meerforelle, Stint und Lachs.</li> </ul> <p><u>Konkretisierung:</u> <i>Erhaltung der physischen Durchgängigkeit. Querbauwerke wie z. B. Sperrwerke oder Dämme behindern nicht die Durchgängigkeit.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung eines möglichst naturnahen Salzgradienten in der gesamten Tideweser; er darf sich nicht weiter verschlechtern.</li> </ul>
<p><b>Finanzierung</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Finanzierungsquellen</p>	<p><u>Wiederherstellungsverpflichtung aufgrund des Verschlechterungsverbots:</u> entfällt, da sich der Erhaltungsgrad C seit dem Referenzzustand in der Basiserfassung von 2017 nicht verschlechtert hat.</p> <p><u>Wiederherstellungsverpflichtung aus dem Netzzusammenhang: Verbesserung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wiederherstellung eines naturnahen, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterlaufs und -mündungsbereichs mit einer ästuartypischen Gewässermorphologie und -morphodynamik, einem ästuartypischen Schwebstoffhaushalt sowie einem ästuartypischen Salinitäts-, Abfluss- und Überflutungsregime. Die lebensraumtypischen charakteristischen Arten einschließlich planktischer und benthischer Organismen bilden stabile Bestände.</li> </ul> <p><u>Konkretisierung:</u> <i>Der Lebensraumtyp Ästuarien umfasst mit 77 % und 1106 ha einen Großteil des Planungsraums. Das Fedderwarder Fahrwasser wird in einer Art und Weise genutzt, die die Dynamik des Tidegeschehens und eine naturnahe Verteilung der Sedimente gewährleistet. <b>Dieses Ziel ist jedoch wegen des Einflusses der menschlichen Nutzung des Planungsraums in der Tideweser, insbesondere der Nutzung als Bundeswasserstraße und der Vorrangigkeit dieser Nutzung nicht zu erreichen (siehe auch die Hinweise aus dem Netzzusammenhang). Dennoch ist es erforderlich, sich dem günstigen Erhaltungsgrad durch geeignete Maßnahmen zumindest anzunähern.</b></i></p> <p>In der Verordnung zum Naturschutzgebiet Tideweser sind keine Erhaltungsziele für die sublitoralen Miesmuschelbestände oder geogene Riffe genannt, da zu</p>

	<p>dem Zeitpunkt (25.10.2018) noch keinen Nachweis von solchen Vorkommen im Gebiet gab.</p> <p>Die Miesmuschelbänke sind ein integraler Bestandteil des Verdachts-Lebensraumtyps 1170 Riffe, der aufgrund der Sedimenteigenschaften vermutet wird. Dessen Vorkommen muss noch verifiziert werden. Daher werden hier keine Erhaltungsziele genannt.</p>
--	--

**Maßnahmenbeschreibung (ergänzt um Karte 1:5.000 – 1:10.000 mit Maßnahmendarstellung)  
konkret flächenbezogene Beschreibung der Maßnahme und ihrer beabsichtigten Wirkungen:  
(siehe auch die Beschreibung der Maßnahme in Kap. 6.2.2 der Maßnahmenplanung)**

Es sind bereits Verdachtsflächen aufgrund der Sedimenteigenschaften der § 30-Biotope Artenreiche Kies-, Grobsand – und Schillgründe im Bereich der Fahrrinne und der Klappstelle K1 festgestellt worden. Weiterhin gibt es vier Verdachtsflächen aufgrund der Sedimenteigenschaften für biogene Riffe (sublitorale Miesmuschelbänke) und eine für ein geogenes Riff (Verdachtsflächen aufgrund der Sedimenteigenschaften LRT 1170 Riffe). Auf dieser Grundlage sind die Verdachtsflächen vom Vorhabenträger gemeinsam mit der GB III des NLWKN zu verifizieren und abzugrenzen. Um den Verdacht zu bestätigen oder zu widerlegen, ist das Vorkommen der § 30-Biotope und der Riffe nun durch Sonaraufnahmen genau zu vermessen und mittels Groundtruth-Aufnahmen ist das gesamte Artenspektrum des Makrozoobenthos zu ermitteln.

Die gewonnenen Erkenntnisse über die Biotope und Riffe im Sublitoral sollen dann z.B. bei der Fortschreibung des Sedimentmanagementkonzeptes beachtet werden. Für die gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptypen gilt, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten sind. Von diesen Verboten können auf Antrag nur Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der NLWKN als zuständige untere Naturschutzbehörde teilt die § 30-Biotope dem Eigentümer, nämlich dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee mit.

**Vorgehensweise:**

- Zunächst ist in einem Gespräch mit dem NLWKN, GB III der Betriebsstelle Brake-Oldenburg und GB 4I der Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, der Forschungsstelle Küste und der Nationalparkverwaltung der Untersuchungsrahmen festzulegen.
- Der NLWKN GB III der Betriebsstelle Brake-Oldenburg wird die Abgrenzungskriterien und das methodische Vorgehen zu den sublitoralen Biotoptypen mit den BLANO-Gremien (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee) abstimmen. Diese fachlichen Kriterien müssen in die Ausschreibung für die Erfassung der sublitoralen Biotoptypen und Lebensraumtypen einfließen.
- Die WSV hat im Bereich der Fahrrinne und K1 eigene Untersuchungen durchgeführt, die von der Forschungsstelle Küste ausgewertet werden. Diese Unterlagen sind zunächst zu berücksichtigen. Danach schreibt der GB IV die genaue Erfassung der § 30-Biotope und der Riffe im Planungsraum in Abstimmung mit dem GB III aus und vergibt nach Abklärung der Haushaltsmittel das Gutachten.
- Die Ergebnisse werden bei allen Arbeiten im Planungsraum beachtet.
- Der Maßnahmenträger teilt dem Eigentümer die Bereiche mit § 30-Biotopen mit.
- Gespräch zwischen der WSV, der NLPVW und dem NLWKN zu den Möglichkeiten Unterhaltungsvolumina zu reduzieren und § 30-Biotope zu schonen.

**Weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan:**

- ca. geschätzte Kosten: 41.000 € für das Gutachten incl. Konzept und erforderliche hydroakustische und biologische Erfassungen
- Erstellung des Gutachtens bis 2030.

**Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet**

Synergien bestehen mit der der WRRL, insbesondere zum Maßnahmenprogramm des Bewirtschaftungsplans der WRRL (siehe Kap. 4.7)

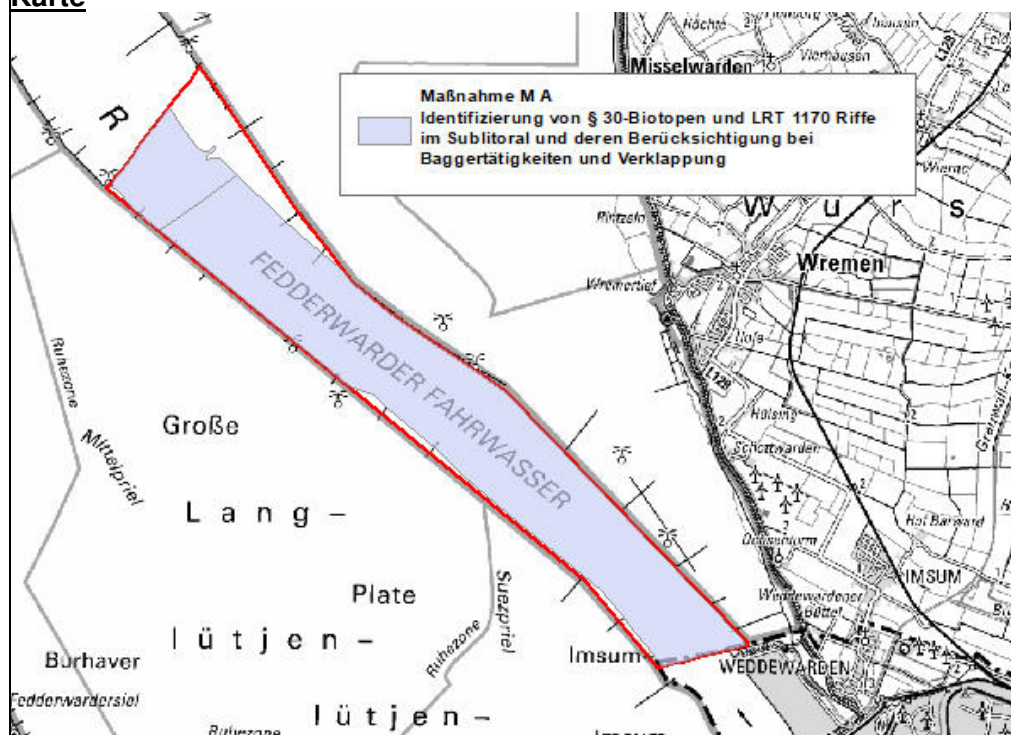
Synergien mit den Maßnahmen nach der WRRL sind im hohen Maße vorhanden, da die Biotope des Sublitorals wichtige benthische Lebensräume im Sinne der WRRL darstellen.  
Ein Konflikt besteht mit dem von der WSV im Auftrag der Länder Bremen und Niedersachsen geplanten Vorhaben zur Weseranpassung.

### **Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle**

- z. B. notwendige Maßnahmen zur Wirkungskontrolle der durchgeführten Maßnahmen: Kontrollkartierung nach einigen Jahren unterlassener Unterhaltung und Verklappung
- Termine für Kontrollen -----
- ggf. Hinweise zur Gebietsbetreuung -----

### **Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen**

#### **Karte**



## **TEIL D Anlagen**



# **1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tideweser“ vom 15.01.2019**

## **Verordnung**

### **über das Naturschutzgebiet „Tideweser“ im kreis- und gemeindefreien Gebiet der Außenweser sowie in den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz und Wesermarsch vom TT.MM.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 und 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz und Wesermarsch verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Tideweser“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „612 Wesermarschen“. Es befindet sich in den Gemeinden Loxstedt und Hagen im Landkreis Cuxhaven, der Gemeinde Schwanewede im Landkreis Osterholz, den Städten Brake, Eisfleth, Nordenham und den Gemeinden Berne und Stadland im Landkreis Wesermarsch. Innerhalb des NSG liegen außerdem dem kreis- und gemeindefreien Gebiet zugehörige Wasserflächen der Außenweser.  
Das Gebiet erstreckt sich mit Unterbrechungen von der seeseitigen Grenze des Übergangsgewässers (ca. Weser-km 85) bis Warfleth (ca. Weser-km 23). Die nordöstlichen bzw. südwestlichen Grenzen des NSG bilden in der Außenweser die Grenzen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer. Sofern sich aus den Schutzgebietskarten nicht eindeutig etwas anderes ergibt, bildet im weiteren Verlauf stromaufwärts die wasserseitige Grenze der Hauptdeiche bzw. der Außendeichsfuß der aktuellen Sommerdeiche einschließlich ihrer Außenberme die Gebietsgrenze. Der Deich in seinem Bestick (Grundfläche einschließlich der Sicherungswerke) befindet sich im Regelfall außerhalb des Naturschutzgebietes. Abgesehen von der „Alten Weser“, einem kleinen Acker- und Grünlandkomplex sowie einem kurzen Deichabschnitt (diese drei Bereiche liegen im Landkreis Cuxhaven im Gemeindegebiet Loxstedt), befindet sich das NSG außendeichs. Die an das Bundesland Bremen angrenzenden Bereiche des NSG enden auf der überwiegend in der Weser verlaufenden Bremer Landesgrenze. Das NSG grenzt an die bestehenden Naturschutzgebiete „Strohauser Vorländer und Plate“ und „Juliusplate“. Die Nebenarme „Rechter Nebenarm der Weser“, „Westergate“ und der „Warflether Nebenarm“ sind Bestandteile des NSG.  
Die „Tideweser“ übernimmt eine ökologische Verbindungsfunktion zwischen dem limnischen Bereich der Weser mit ihren Nebenflüssen und dem offenen Wattenmeer. Durch den Einfluss der Gezeiten, wechselnde Salzgradienten und die laufende Umlagerung von Sedimenten weist das Gebiet eine hohe Dynamik auf und beherbergt viele hochspezialisierte Tier- und Pflanzenarten.  
Die an das Naturschutzgebiet angrenzenden Flächen werden in Teilbereichen intensiv industriell und hafenwirtschaftlich genutzt; die Nutzbarkeit der Weser als Bundeswasserstraße ist für die Häfen eine entscheidende Standortvoraussetzung und für die Transportwirtschaft von hoher Bedeutung. Der Bereich des Schutzgebietes ist

durch den Ausbau als Wasserstraße in seiner morphologischen Dynamik stark eingeschränkt.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den drei maßgeblichen Karten im Maßstab 1:15.000 (**Anlage 1**) und aus den drei mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden in den Städten Brake, Elsfleth und Nordenham, in den Gemeinden Berne, Hagen, Loxstedt, Schwanewede und Stadland, bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Cuxhaven, Osterholz und Wesermarsch sowie beim NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG besteht aus dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 203 „Unterweser“ (DE 2316-331) und Teilen der FFH-Gebiete 026 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (DE 2516-331) und 187 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE 2517-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) – im Folgenden FFH-Richtlinie –. Einige Bereiche sind zugleich Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V27 „Unterweser“ (DE 2617-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) – im Folgenden Vogelschutzrichtlinie –. In den Verordnungskarten sind die Flächen, die im FFH-Gebiet oder im Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie dienen, sowie die Gebiete, in denen sich Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet überschneiden und die der Umsetzung beider Richtlinien dienen, durch Schrägschraffuren gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Gesamtgröße von ca. 4.020 ha und besteht zu ca. 2/3 aus Wasserflächen. Im gemeindefreien Gebiet in der Außenweser liegen ausschließlich Wasserflächen (ca. 1.375 ha).

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1, 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der für die Tideweser und ihre Überschwemmungsbereiche typischen Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.  
Die Erklärung zum Naturschutzgebiet „Tideweser“ bezweckt insbesondere den Schutz großer Bereiche der Tideweser und Anteile ihrer Aue mit ihren spezifischen Lebensraumbedingungen. Das Schutzgebiet zeichnet sich durch Großräumigkeit, weite Bereiche mit hoher Naturnähe und Störungsarmut aus. Der Wasserlauf mit seinen Nebenläufen dient vielen Fisch- und Rundmaularten als besonders wichtiger Lebensraum. Hierzu gehören die ökologischen Gilden der im Mündungsbereich lebenden (ästuarinen) Arten wie z. B. der Flunder, der wandernden (diadromen) Arten wie dem Lachs, dem Dreistacheligen Stichling und dem Europäischen Aal und der an Süßwasser gebundenen (limnischen) Arten wie dem Kaulbarsch. Viele der Fische wie z. B. die Meerforelle wandern zwischen Tideweser, natürlichen Zuflüssen und künstlichen Sielsystemen sowie zwischen den unterschiedlichen Salinitätszonen innerhalb der Tideweser. Ihnen dient die Tideweser als Teillebensraum oder Wanderkorridor, ebenso dem Seehund und dem Schweinswal. Der

Wesermündungsbereich (das Weserästuar) stellt somit einen bedeutenden Teillebensraum für diese Arten dar.

In der Tideweser kommt speziell den Watt- und Flachwasserzonen eine große Bedeutung zu, insbesondere für Fische und die charakteristischen Arten des Makrozoobenthos aus den Gruppen der Vielborster, Sägegarnelen, Schwebegarnelen und Flohkrebse. Die Brackwasserwatten im Norden der Unterweser dienen zudem als Mauser-, Rast- und Nahrungsgebiet für charakteristische Brut- und Gastvogelarten wie Gänse, Schwäne, Enten, Säger, Taucher, Rallen, Limikolen, Möwen und Seeschwalben mit ungehinderten Wechsellmöglichkeiten in angrenzende Teillebensräume (Vorländer und Marschen, wie z. B. zur Butjadinger Marsch).

Die ausgedehnten, brack- und salzwasserbeeinflussten Schilfröhrichte im Norden der Unterweser sowie die südlich im Süßwasserbereich gelegenen Schilf-Landröhrichte dienen zahlreichen Röhrichtbrütern als Lebensraum. Darüber hinaus dient das Gebiet dem Seeadler als Brutgebiet und der Rohrdommel als potentieller Lebensraum.

Trotz der in weiten Teilen des Gebiets prägenden wirtschaftlichen Nutzung kennzeichnen naturnahe Flächen mit kleineren Auwäldern, Hochstaudenfluren, Prielen, naturnahen Kleingewässern und artenreichem Grünland die wertvollen Vorländer. Durch die Verzahnung der tide- und brackwassergeprägten Lebensräume der Wesermündung und des „Rechten Nebenarmes“ mit den süßwassergeprägten Nebenarmen „Westergate“ und „Warflether Nebenarm“ sowie dem Stillgewässer „Alte Weser“ (im Landkreis Cuxhaven) eignet sich das Gebiet auch als Lebensraum für Raum beanspruchende und störungsempfindliche Arten der Flussmarschen und Auen, wie z. B. den Fischotter. Das kontinuierliche Vorhandensein von Ufer- und Flachwasserzonen ist von großer Bedeutung für im beruhigten Bereich wandernde Fischarten.

Das NSG Tideweser verbindet mehrere weitere Schutzgebiete miteinander, wie z. B. den Nationalpark Wattenmeer und das NSG „Luneplate“ im Land Bremen, und leistet so einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Vernetzung. Es wird darüber hinaus zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Fluss- bzw. Ästuar-Ökosysteme bewahrt und wird wegen seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und herausragenden Schönheit geschützt.

- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Unterweser“ und von Teilen der FFH-Gebiete „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ und „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ sowie von Teilen des EU-Vogelschutzgebietes „Unterweser“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten, sowie der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele der FFH-Gebiete im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
  1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):
    - a) **91E0\* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“:** (FFH-Gebiete 203/026)  
Erhaltungsziel sind Weiden-Auwälder, die verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standorttypischen, autochthonen Baumarten bestehen und einem Wasserhaushalt unterliegen, der durch hohe Grundwasserstände und periodische Überflutungen geprägt ist; sie enthalten einen hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen, mit besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Der Flächenanteil der Weiden-Auwälder im Schutzgebiet ist beständig oder nimmt zu; charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Weiden-Auwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der folgenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

- a) **1130 „Ästuarien“** (FFH-Gebiete 203/026; Komplex aus mehreren Lebensraum- bzw. Biotoptypen, umfasst auch die für das NSG maßgeblichen Lebensraumtypen 91E0\*, 1140, 6430, 6510, 1170):

Erhaltungsziel ist ein naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter, vielfältig strukturierter Flussunterlauf und -mündungsbereich mit einer ästuartypischen Gewässermorphologie und -morphodynamik, einem ästuartypischen Schwebstoffhaushalt sowie einem ästuartypischen Salinitäts-, Abfluss- und Überflutungsregime.

Das Gebiet ist geprägt durch ein dynamisches Mosaik aus Brackwasserwatten, Flachwasserzonen, Sandbänken, Prielen, Nebenarmen, Staudenfluren, Brackwasser- und Marschröhrichten, Auwäldern und extensiv genutztem Grünland. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Watt- und Flachwasserzonen zu. Die Nebenarme der Unterweser führen permanent Wasser und fallen auch bei Tideniedrigwasser nicht vollständig trocken.

Der Gewässer-, Ufer- und Sohlzustand der Tideweser ermöglicht langfristig stabile Bestände lebensraumtypischer Arten einschließlich planktischer und benthischer Organismen. Die Uferbereiche bilden einen weitestgehend durchgängigen Wanderweg für die ufernah wandernden Fische und Wirbellosen. Langfristig sollte sich in der gesamten Tideweser ein möglichst natürlicher Salinitätsgradient wiedereinstellen. Mindestanforderung ist, dass die obere Brackwassergrenze nicht weiter in südlicher Richtung verschoben wird und nicht südlich der gemeinsamen Grenze zwischen den WRRL-Wasserkörpern limnische Tide-Weser (WK 26035) und Übergangsgewässer Tide-Weser (WK T1.4000.01) liegt.

Es haben sich mosaikartige Habitatunterschiede entwickeln können. Die Gewässergüte (besonders in Bezug auf Sauerstoff- und Schwebstoffgehalte) ermöglicht einen Reproduktionserfolg, die Larvalentwicklung und das Überleben der bedeutsamen Fischarten. In der Außenweser kommen stabile Populationen ästuartypischer Fischarten, wie z. B. Kleine Seenadel (*Syngnathus rostellatus*) und Großer Scheibenbauch (*Liparis liparis*) vor, die als wichtige Charakterarten entsprechend ihrer Referenzhäufigkeit nachgewiesen werden können. Gleiches gilt in Bezug auf die Unterweser z. B. für den Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernua*).

Ein ungehinderter Fischwechsel zwischen Tideweser, stromaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten, natürlichen Zuflüssen und künstlichen Sielsystemen ist insbesondere für Wanderfische wie Flunder, Stichling, Meerforelle, Stint und Lachs möglich.

- b) **1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“:** (FFH-Gebiete 203/26)

Erhaltungsziel sind großflächige, zusammenhängende, tidebeeinflusste, störungsarme Brackwasser-Wattbereiche; die Sand-, Misch- und Schlicksedimente weisen eine charakteristische Verteilung auf; die lebensraumtypischen Arten einschließlich der sensiblen Arten sind mit beständigen Populationen vertreten; das Makrozoobenthos tritt in ästuartypischer Struktur und Dichte auf und bildet eine geeignete Nahrungsgrundlage auch für charakteristische Gastvogelarten, wie z. B. Brandgans (*Tadorna tadorna*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) und Krickente (*Anas crecca*).

- c) **3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften“:** (FFH-Gebiet 187)

Erhaltungsziel sind naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), kommen in stabilen Populationen vor.

d) **6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“:** (FFH-Gebiet 026)

Erhaltungsziel sind artenreiche Hochstaudenfluren und ihre Vergesellschaftungen mit Röhrrieten an Ufern und feuchten Auwaldrändern, die von charakteristischen Arten, wie Gelber Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Echtem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*), Zottigem Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und Echter Engelwurz (*Angelica archangelica*), geprägt werden und keine oder geringe Anteile von stickstoffliebenden Pflanzen (Nitrophyten) und nichtheimischen Pflanzen (Neophyten) aufweisen; die Ausdehnung der „Feuchten Hochstaudenfluren“ ist beständig oder nimmt zu.

e) **6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“:** (FFH-Gebiete 203/026)

Erhaltungsziel sind artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. extensiv genutzte Weideflächen auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, teilweise im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland. Die charakteristischen Pflanzenarten, wie Rotschwengel (*Festuca rubra*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Vogel- und Zaun-Wicke (*Vicia cracca* und *V. sepium*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*) und Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*) sowie charakteristische Tierarten, darunter zahlreiche Schmetterlings- und Heuschreckenarten, kommen in stabilen Populationen vor.

f) **9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“:** (FFH-Gebiet 026)

Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen Sandböden des Warflether Sandes; die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil; der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegenden und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; der Flächenanteil der Eichenwälder im Schutzgebiet ist beständig oder nimmt zu; die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten der bodensauren Eichen-Mischwälder, wie Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*) und Efeu (*Hedera helix*), kommen in stabilen Populationen vor.

g) **91F0 „Hartholzauenwälder“:** (FFH-Gebiet 026)

Erhaltungsziel sind naturnahe, regelmäßig überschwemmte Tide-Hartholzauenwälder aus lebensraumtypischen Baumarten in der Weseraue, insbesondere auf dem Warflether Sand; sie weisen einen gebietstypischen Wasserhaushalt auf mit nach Häufigkeit, Dauer, Zeitpunkt und Höhe charakteristischen Überflutungen. Es finden sich ständig verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung; sie enthalten einen hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, vielgestaltige Waldränder und spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Flutrinnen und Tümpel mit besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt; der Flächenanteil der Hartholzauenwälder im Schutzgebiet ist beständig oder nimmt zu; charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Hartholzauenwälder wie Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) und Efeublättriger Ehrenpreis (*Veronica hederifolia*) kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):

a) **Finte** (*Alosa fallax*) (FFH-Gebiete 203/026)

- Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, die sich aus Laichfischen mehrerer Jahrgänge zusammensetzt;
- Gewährleistung einer ungehinderten Durchwanderbarkeit der Tideweser zwischen dem marinen Aufwuchs- und Überwinterungsgebiet sowie dem Laichgebiet und Aufwuchsgebiet der Fischlarven im süßwasserbeeinflussten (limnischen) Abschnitt der Weser,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines physikochemischen Gewässerzustands (Sauerstoffgehalte, Schwebstoffgehalte, stoffliche Belastungen), der den Reproduktionserfolg, die Larvenentwicklung sowie das Aufwachsen der Jungfische nicht beeinträchtigt;

b) **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*), **Meerneunauge** (*Petromyzon marinus*) (FFH-Gebiete 203 / 026)

- Gewährleistung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Tideweser zwischen dem marinen Aufwuchs- und Nahrungsgebiet sowie den Laichplätzen und den Aufwuchshabitaten der Larven (Querder) in stromaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten und Zuflüssen,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines physikochemischen Gewässerzustands, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt;

c) **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) – nur Unterweser ohne Außenweser (FFH-Gebiete 203/026/187)

- Erhaltung und Förderung eines vitalen, langfristig überlebensfähigen Vorkommens,
- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Abschnitte von Still- und Fließgewässern einschließlich der Ufer als insektenreiches Nahrungshabitat,
- Erhaltung ufernaher Quartierbäume mit Höhlen,
- Erhaltung und Entwicklung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer auch im Deichvorland (Priele) als Flugrouten und Nahrungshabitate; dies gilt auch für vorhandene Pütten;

d) **Fischotter** (*Lutra lutra*) (FFH-Gebiet 187)

- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen im Bereich der „Alten Weser“,
- Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population, die eine Verbindung herstellt zwischen den stabilen Vorkommen im Osten des Landes und denen im Westen,
- Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, die insbesondere von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, gewässerbegleitenden Auwäldern und Ufergehölzen geprägt sind,
- Vermeidung neuer Landschaftszerschneidungen,
- Sicherung und Wiederherstellung eines großräumigen Biotopverbundes zur weiteren Erschließung von Lebensräumen im NSG.

(4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser

a) als Brutvögel wertbestimmenden Anhang I-Arten:

**Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung und Entwicklung von mosaikartig extensiv genutzten Grünlandgebieten mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altwässern und Überschwemmungsbereichen,
- Erhaltung und Entwicklung großflächiger Röhrichte und Verlandungszonen,
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen,
- Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage;

**Wachtelkönig** (*Crex crex*)

- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe mit breiten Säumen und begleitenden Hochstaudenfluren,
- Erhaltung und Entwicklung nasser Flächen bis ins späte Frühjahr,
- Erhaltung und Entwicklung ausreichend hoher Vegetation, die ausreichend Deckung sowohl bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet,
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden, deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd,
- Erhaltung und Förderung störungsarmer Brut- und Aufzuchtshabitate;

**Weißsterniges Blaukehlchen** (*Luscinia svecica cyanecula*)

- Erhaltung bzw. Neuschaffung primärer, naturnaher Auenlebensräume,
- Erhaltung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen,
- Erhaltung und Förderung/Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen;

b) als Gastvögel wertbestimmenden Anhang-I Arten:

**Säbelschnäbler** (*Recurvirostra avosetta*)

- Erhaltung und Wiederherstellung beruhigter Schlickwatten als Nahrungs- und Rastgebiete mit freien Sichtverhältnissen in ihrem Umfeld;

**Singschwan** (*Cygnus cygnus*)

- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs zu angrenzenden Nahrungshabitaten außerhalb des NSG,
- Sicherung von störungsarmen Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
- Erhaltung von Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten, Erhaltung von Ruhezeiten;

**Weißwangengans** (*Branta leucopsis*)

- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs zu angrenzenden Nahrungshabitaten außerhalb des NSG,
- Sicherung von störungsarmen Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
- Erhaltung von Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten, Erhaltung von Ruhezeiten;

2. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser

a) als Brutvögel wertbestimmenden Zugvogelarten:

**Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung bzw. Entwicklung von extensiv genutztem strukturreichem Grünland,
- Erhaltung eines ausreichenden Nahrungsangebotes;

**Rohrschwirl** (*Locustella luscinioides*)

- Erhaltung und Wiederherstellung von störungsarmen, großflächigen Röhrichten und Seggenriedern möglichst auch mit Knickschilfbereichen und ausreichendem Wasserstand;

**Rotschenkel** (*Tringa totanus*)

- Sicherung von geeigneten Bruthabitaten,
- Erhaltung nahrungsreicher Habitate,
- Erhaltung von kleinen offenen Wasserflächen innerhalb von Wiesen und Röhrichten;

**Schilfrohrsänger** (*Acrocephalus schoenobaenus*)

- Erhaltung und Entwicklung der (Brackwasser-) Röhrichte und Großseggenrieder,
- Erhaltung strukturreicher Verlandungsbereiche mit dichter Krautschicht,
- Erhaltung von Schilfstreifen an Kleingewässern, auch im Grünland,
- Schutz vor Störungen an den Brutplätzen;

**Wasserralle** (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von großflächigen Röhrichten und Großseggenriedern,
- Erhaltung und Entwicklung von ungestörten Brut- und Rufplätzen am Gewässer,
- Erhaltung von Feuchtwiesen;

b) als Gastvögel wertbestimmenden Zugvogelarten:

**Blässgans** (*Anser albifrons*)

- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs zwischen Schlafgewässern im Gebiet und Nahrungshabitaten im Grünland außerhalb des NSG,
- Sicherung von störungsarmen Schlafgewässern,
- Erhaltung von Flugkorridoren;

**Kiebitz** (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung und Wiederherstellung von offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.);

**Lachmöwe** (*Larus ridibundus*)

- Erhaltung der offenen Landschaft mit unbelasteten, nahrungsreichen Wattflächen,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Flachwasser- und Schlammzonen;

**Löffelente** (*Anas clypeata*)

- Erhaltung und Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen und Flachwasser-lebensräumen mit hohem Nahrungsangebot,
- Erhaltung unverbauter, offener Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Rastflächen;

**Mantelmöwe** (*Larus marinus*)



- Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer Nahrungs- und Rasthabitate;

**Pfeifente (*Anas penelope*)**

- Erhaltung von störungsfreien Grünlandflächen als Nahrungs- und Rastplätze;

3. insbesondere der folgenden Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch Erhaltung und Entwicklung großräumiger und störungsarmer Watt- und Wasserflächen in ihrer Funktion als Nahrungs-, Rast- und Mausergebiet, als Schlafplatz sowie mit ungehinderten Wechselmöglichkeiten in angrenzende Teillebensräume als Voraussetzung für die Erhaltung und Wiederherstellung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes:

a) **Arten der Wattflächen**, insbesondere

Enten und Entenverwandte – Krickente (*Anas crecca*), Brandgans (*Tadorna tadorna*); Möwen – Heringsmöwe (*Larus fuscus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Sturmmöwe (*Larus canus*);

Watvögel – Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*);

b) **Arten der Offenländer**, insbesondere

Gänse und Schwäne – Höckerschwan (*Cygnus olor*), Saatgans (*Anser fabalis*), Graugans (*Anser anser*);

c) **Arten der Fließgewässer und Stillgewässer der Vorländer**, insbesondere

Enten, Säger, Rallen, Taucher – Blässhuhn (*Fulica atra*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Schellente (*Bucephala clangula*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*);

d) **Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen**, insbesondere

Graureiher (*Ardea cinerea*);

4. insbesondere der folgenden Brutvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:

a) **Küstenvögel**, insbesondere

Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*):

- Erhaltung eines ausreichenden Nahrungsangebotes zur erfolgreichen Jungenaufzucht,
- Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Dynamik in den Übergangsbereichen zwischen Salzwiesen und Watt,
- Erhaltung störungsfreier Brutplätze;

b) **Schwimmvögel**, insbesondere

Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*):

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wasser- und Röhrichtflächen insbesondere bei Hochwasser,

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland,
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen;

c) **Arten der Röhrichte und Verlandungszonen**, insbesondere

Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*):

- Erhaltung und Wiederherstellung von störungsarmen Röhrichten und Seggenriedern möglichst auch in großflächigen Beständen mit Altschilfbereichen (Bartmeise),
- Erhaltung von Schilfstreifen an Kleingewässern, auch im Grünland;

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger dort abzustellen;
3. die „Alte Weser“ im Landkreis Cuxhaven mit motorisierten Booten und sonstigen motorisierten Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten zu befahren;
4. Bohrungen und Sprengungen durchzuführen und Feuerwerke zu zünden;
5. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung der terrestrischen Flächen im Schutzgebiet kommen kann;
6. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen;
7. Stoffe aller Art, soweit nicht unter Absatz 2 Nrn. 2 und 4 fallend, wie z. B. Müll und Schutt zu lagern, aufzuschütten, zu verbrennen oder einzubringen;
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln;
9. im NSG und von den angrenzenden Haupt- und Sommerdeichen aus unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben und im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen;
10. im Vogelschutzgebiet und von den dem Vogelschutzgebiet angrenzenden Haupt- und Sommerdeichen aus Drachen und Lenkdrachen fliegen zu lassen;
11. im Vogelschutzgebiet Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht; darüber hinaus gelten im gesamten NSG die gesetzlichen Anleinzeiten vom 01.04. bis 15.07. eines jeden Jahres gemäß § 33 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG);
12. zu zelten, in Anhängern oder Fahrzeugen zu übernachten, offenes Feuer zu entzünden oder außerhalb der Strände zu lagern;

13. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Um den Anforderungen des Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu entsprechen, sind nach § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG im Schutzgebiet die folgenden Handlungen untersagt, soweit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG überschritten wird:
1. die Errichtung künstlicher Inseln, Anlagen und Bauwerke;
  2. Sedimente und sonstige Bodenbestandteile umzulagern, aufzuspülen, aufzuschütten, zu entnehmen, zu verklappen oder diese durch Wasserinjektion (o. ä. Verfahren) in eine bereits konsolidierte Gewässersohle zu mobilisieren; ausgenommen hiervon sind hoheitliche Tätigkeiten der WSV;
  3. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit sowie die Tide-, Strömungs- und Transportprozesse im Sinne der Erhaltungsziele negativ verändern;
  4. Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere vergleichbare Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer im Sinne der Erhaltungsziele negativ zu verändern;
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 NAGBNatSchG dürfen die landseitigen Bereiche des NSG außerhalb der vorhandenen Wege und der Strände nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (4) Die Verbote in Abs. 1 bis 3 gelten nicht für:
1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen;
  2. die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs und der Nutzung des wasserseitigen Zugangs der Werften nach Maßgabe der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung und der Bekanntmachung der GDWS zur Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung;
  3. die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen;
- (5) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich der Außentiefs und der Zufahrten zu Werften, Industrie- und Hafenanlagen durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Flächen;
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, hierunter

- fallen auch Minensuchübungen in der Außenweser;
  - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre (ggf. einschließlich erforderlicher Maßnahmen) sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  - d) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen an Land nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung;
3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht;
  4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung; hierunter fallen auch Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen, sofern diese als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft werden;
  5. die Entnahme von Einzelgehölzen außerhalb des Waldes sowie die fachgerechte Pflege von Gehölzen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des jeweils darauffolgenden Jahres mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie das Zurückschneiden von Kopfweiden im Kronenbereich im gleichen Zeitraum;
  6. die Beseitigung von invasiven Arten, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  7. das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen zur Erfüllung von behördlichen Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, insbesondere in den Hafен-, Sportboothafen-, Werften- und Industriezufahrten, Außentiefs und Liegewannen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes;
  9. Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Rechten Nebenarms der Weser, z. B. im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band“ mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden;
  10. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Deich-, Küstenschutz- und Hafenanlagen, Schiffsanleger, Slipanlagen, Richtfunk-, Kabel- und Rohrleitungstrassen;
  11. ein Abbau von Klei zur Sommerdeichunterhaltung und –instandsetzung am Rechten Nebenarm mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  12. die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen im NSG, einschließlich Küstenschutzanlagen, nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen; Sofortmaßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder eines unmittelbar drohenden Schadens sowie zur Behebung einer akuten Störung sind ohne Anzeige zulässig, die zuständige Naturschutzbehörde ist anschließend unverzüglich zu informieren;
  13. die Mahd von Jungschilfflächen zur Reetgewinnung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Ackerflächen;
  2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung im Sinne von § 4 Abs. 3, Nr. 3;
  3. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Grünlandflächen,
    - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker;
    - b) ohne Grünlanderneuerung; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wild- und Hochwasserschäden sowie das Beseitigen von Treibsel und dadurch verursachte Narbenschäden sind zulässig;
    - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von

- Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;
- d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen wie Gräben, Beetgräben oder Drainagen sind zulässig;
  - e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern, Neophyten oder Schaderregern ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
  - f) ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut eines Pflegeschnittes nach der letzten Beweidung eines Jahres darf, wenn eine Bergung nicht mehr möglich ist, auf der Fläche verbleiben;
  - g) ohne die Anlage von Futter- und Dungmieten;
  - h) ohne Düngung der Außendeichsflächen vor den Haupt- und Sommerdeichen; mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden ist eine bedarfsgerechte Düngung zulässig;
  - i) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken;
4. im Vogelschutzgebiet zusätzlich zu § 4 Abs. 3, Nr. 1 bis 3 nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen wie Gräben, Beetgräben oder Drainagen sind nach vorheriger Anzeige mindestens vier Wochen vor der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
  - b) ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 01.01. bis 15.06. eines jeden Jahres, die Mahd ist einseitig oder von innen nach außen durchzuführen; mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sind frühere Mahdtermine zulässig;
  - c) durch Beweidung mit einer Besatzdichte von max. 2 Rindern/ ha oder 1 Pferd/ ha oder 20 Schafen/ ha in der Zeit vom 01.01. bis 21.06. eines jeden Jahres; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
  - d) ohne das Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.06. eines jeden Jahres; witterungsbedingte Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
  - e) die Neuerrichtung von Weidezäunen ohne Verwendung von Stacheldraht;
  - f) die im NSG befindlichen Grünlandflächen auf dem nordwestlichen Harriersand (s. Karten zur Verordnung) fallen unter § 4 Abs. 3, Nr.3. Auf diesen Flächen ist darüber hinaus mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Narbenerneuerung zulässig, wenn die alte Narbe eine Grundfuttererzeugung in ausreichender Qualität nicht mehr zulässt;
5. auf Flächen, die dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zuzuordnen sind, zusätzlich zu § 4 Abs. 3, Nr. 3 nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres; eine weitere Mahd kann frühestens ab dem 01.08. eines jeden Jahres erfolgen; mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sind frühere Mahdtermine zulässig;
  - b) zulässig ist eine Beweidung vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres, ohne Pferde und mit jährlicher Pflegemahd; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
  - c) eine Erhaltungsdüngung ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur mit Festmist möglich.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-

Lebensraumtypen darstellen:

- a) ohne Änderung des Wasserhaushalts;
  - b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche;
  - c) ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen;
  - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
2. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die in der Basiserfassung als wertbestimmender Lebensraumtyp gemäß § 2 Abs. 3, Nr. 1 und Nr. 2 dieser VO kartiert wurden:
- a) die Holzentnahme und Pflege muss grundsätzlich den Boden und den Bestand schonend sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen;
  - b) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten; die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden; das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Baumarten ist nicht erlaubt;
  - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben;
  - d) das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung;
  - e) in Altholzbeständen sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt;
  - f) eine Düngung ist grundsätzlich verboten;
  - g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung;
  - h) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist;
  - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten; Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werkzeuge vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden;
  - j) vor der Holzentnahme und der Pflege muss eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen;
  - k) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter;
  - l) ein Neu- oder Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  - m) eine Entwässerungsmaßnahme erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 3, Nr. 1 und 2 dieser VO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen:
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden;
  - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume

- markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt;
- c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden;
  - d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80% der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden;
  - e) bei künstlicher Verjüngung in Wäldern dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80% der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes nach folgenden Vorgaben:
1. Ausübung der fischereilichen Nutzung nur unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses und der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. sonstigen Tierarten;
  2. ohne die nichtgewerbliche fischereiliche Nutzung am „Rechten Nebenarm der Weser“ und auf dem im Vogelschutzgebiet liegenden Bereich der „Tegeler Plate“, die gewerbliche fischereiliche Nutzung ist dort nur vom Boot aus zulässig;
  3. ohne das Betreten von Röhrichten;
  4. in der „Alten Weser“ sowie in den Nebenarmen und Flachwasserzonen der Weser sind Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung von tauchenden Vogelarten und semiaquatischen Säugetieren wie dem Fischotter und seinen Jungtieren ausgeschlossen ist.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktionen nach § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz hinausgeht und nach folgenden Vorgaben:
1. die Jagd auf Wasserfederwild am „Rechten Nebenarm der Weser“ im gesamten Bereich nördlich des Aschwardener Siels vom Beginn der jeweiligen Jagdzeit nur bis zum 15.10.;
  2. die Jagdhundausbildung außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. – 15.07.) mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  3. nur unter besonderer Berücksichtigung / Schonung der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. sonstigen Tierarten;
  4. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  5. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) In den in den Absätzen 2, 3, 4 und 6 genannten Fällen mit Zustimmungsvorbehalt ist eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen mindestens 4 Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die Erteilung der Zustimmung, auch im Rahmen eines Anzeigeverfahrens, kann mit Nebenbestimmungen sowie mit

Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.  
Zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG können auch Belange der Hafenwirtschaft, insbesondere die erforderliche Entwicklung von Hafengebieten, gehören.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

- (1) Gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 65 BNatSchG in Verbindung mit §§ 15 und 39 NAGBNatSchG zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile;
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG dienen insbesondere:
  1. die Maßnahmen aus dem „Integrierten Bewirtschaftungsplan Weser“ (IBP-Weser),
  2. der Fachbeitrag 1: „Natura 2000“ zum IBP Weser,
  3. der „Leitfaden zum Schutz von Fischen, Neunaugen und Schweinswalen bei Bau- und Unterhaltungstätigkeiten an der Tideweser“,
  4. die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme zur Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie),
  5. Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Dynamik im Weserästuar inkl. der Uferbereiche und Prielsysteme,
  6. Maßnahmen zur Wiederherstellung einer durchgängigen Niedrigwasserrinne und ausreichenden Durchströmung in den Nebenarmen der Weser, auch als Schutz vor übermäßiger Verschlickung und Verlandung,
  7. Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes auf den Außendeichsflächen,
  8. Maßnahmen zur Pflege und Erweiterung von extensiv genutzten Grünländern.



## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Art.4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege und Strände betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs.6 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über die NSG „Neuenlander Außendeich“ vom 7.06.1977 (Abl. Nr.12 für den Reg. Bez. Stade v. 25.06.1977 S.77) und „Rechter Nebenarm der Weser“ vom 4.04.1985 (Abl. Nr. 9 für den Reg. Bez. Lüneburg v. 1.05.1985 S. 106) sowie die Verordnung über das LSG „Warflether Sand/ Juliusplate“ vom 22.06.1981 (Abl. Nr. 25 für den Reg. Bez. Weser-Ems v. 26.06.1981 S. 592) außer Kraft.

### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**





Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich

unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

## 2 Hinweise aus dem Netzzusammenhang bzgl. FFH-Lebensraumtypen

NLWKN, Kirch / 07.01.2020 (Korrektur 10.12.2021)

### Natura 2000 – Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang für die LRT im FFH-Gebiet 203

 	<p><b>Bitte unbedingt beachten!</b> (vgl. auch Leitfaden Maßnahmenplanung Natura 2000, S. 102ff.)</p> <p>Nachfolgende Hinweise beziehen sich ausschließlich auf die Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang. Sie erfolgen aus landesweiter Sicht auf Basis der aktuellen Einstufungen des jeweiligen Lebensraumtyps (LRT) im FFH-Bericht 2019 für die betreffende biogeografische Region, in der sich das FFH-Gebiet befindet, und der sich daraus ergebenden Handlungserfordernisse. Ferner geht die Bedeutung des Einzelgebietes im Netzzusammenhang ein. Ziel ist die Herstellung günstiger Erhaltungszustände für die jeweiligen Lebensraumtypen in der biogeografischen Region.</p> <p>Grundsätzlich gelten für alle signifikanten Lebensraumtypen das Gebot der Erhaltung des gebietsbezogenen Erhaltungsgrads sowie das Verschlechterungsverbot. Zusätzlich sind in der Maßnahmenplanung rein gebietsbezogene Wiederherstellungsnotwendigkeiten aufgrund von Flächenverlusten oder Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot seit der Meldung des Gebietes (bzw. seit der ersten belastbaren Erfassung der Lebensraumtypen) zu thematisieren und ggf. zu quantifizieren. Weiterhin können sich aus Mindestflächen für funktionsfähige Lebensräume, der Notwendigkeit des Ausschlusses von Randeffekten oder aus den ökologischen Ansprüchen charakteristischer Arten weitere notwendige Maßnahmen ergeben, die vom Planer eigenständig zu ermitteln und zu berücksichtigen sind.</p>	 
--	--	--

#### Allgemeine Vorbemerkungen

Generell wird aus fachlicher Sicht eine Wiederherstellungsnotwendigkeit aufgrund des Netzzusammenhangs beim Vorliegen folgender Konstellationen bejaht (Einstufungen aus FFH-Bericht-Entwurf 2019 zu Verbreitungsgebiet, Gesamtfläche sowie Strukturen und Funktionen – S+F – sowie einzelgebietliche Einstufungen der Repräsentativität und Erhaltungsgrade nach Standarddatenbogen 2019):

- Mittlere bis sehr hohe Verantwortung Niedersachsens aufgrund eines erheblichen Flächenanteils (> 5 %) am Gesamtbestand des LRT im deutschen Anteil der jeweiligen biogeographischen Region. In der kontinentalen Region besteht in den meisten Fällen eine geringe, in der atlantischen Region überwiegend eine mittlere bis sehr hohe Verantwortung. Bei geringer Verantwortung ist aus landesweiter Sicht i.d.R. nur die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des gebietsbezogenen Referenzzustands erforderlich. Sofern ein LRT aber in Niedersachsen stark gefährdet ist (RL 1, 2) und auch in der jüngeren Vergangenheit von erheblichen Flächenverlusten betroffen war, besteht - auch bei im bundesweiten Vergleich geringer Verantwortung - aus Landessicht die Notwendigkeit von Wiederherstellungsmaßnahmen.
- Erfordernis bei Verbreitungsgebiet (range) U1/U2: ggf. Wiederherstellung des LRT auf geeigneten Flächen mit ehemaligen Vorkommen oder Neuschaffung auf anderen Flächen mit geeigneten Standorten
- Erfordernis bei Gesamtfläche (area) U1/U2: Vergrößerung der Fläche auf geeigneten Flächen. Vordringlich in FFH-Gebieten mit Repräsentativität nach SDB A oder B

- Erfordernis bei Strukturen und Funktionen (S+F) U1/U2: Verbesserung der Strukturen und Funktionen (Reduzierung der C-Anteile) auf geeigneten Flächen, insbesondere in Gebieten mit Repräsentativität nach SDB A oder B bzw. in FFH Gebieten mit großen C-Flächen. Hier sollte gebietsbezogen geschaut werden, welchen Anteil die C-Anteile an der Gesamtfläche des LRT ausmachen. Je höher der C-Flächenanteil bei Repräsentativität A oder B, umso größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass eine Verbesserung der C-Flächenanteile Auswirkungen auf den Gesamterhaltungszustand in der biogeografischen Region hat. Bei LRT mit hohem Anteil ihrer Gesamtfläche (> 70 %) in den FFH-Gebieten sollte der C-Anteil unter 20 % liegen, bei LRT mit geringem bis mittlerem Anteil ihrer Gesamtfläche in den FFH-Gebieten bei 0 %.

Diese generelle fachliche Einschätzung der Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang ist in der angefügten Tabelle durch spezielle Hinweise für das Einzelgebiet ergänzt. Im Planungsprozess ist u.a. zu ermitteln, ob geeignete Standorte für eine Flächenvergrößerung vorliegen und eine Flächenverfügbarkeit gegeben ist. Das Ergebnis dieser Auseinandersetzung mit der Wiederherstellungsnotwendigkeit ist im Plan zu dokumentieren. Die hieraus resultierenden Ziele sind verpflichtende Erhaltungsziele.

Wird eine Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang (oder aufgrund einzelgebietlicher Verschlechterungen – s.o.) heraus verneint, kann es sehr wohl aufgrund der einzelgebietlichen Betrachtung fachlich angezeigt sein, Ziele zur Flächenvergrößerung/zur Reduzierung der C-Anteile oder sonstigen Aufwertung anzustreben, insbesondere, wenn günstige Rahmenbedingungen vorliegen (nachfolgend in der Tabelle Formulierung mit „anzustreben“). Diese Ziele wären dann im Regelfall als sonstige Schutz- und Entwicklungsziele einzustufen. Eine Entscheidung hierüber ist im Zuge der Maßnahmenplanung zu treffen. Referenzzustand für den gebietsbezogenen Erhaltungsgrad der Strukturen und Funktionen (S+F) sowie die Flächengröße (area): Grundsätzlich bildet das Ergebnis der Basiserfassung den Referenzzustand. Das gilt aber nicht in folgenden Fällen:

- Im Zeitraum zwischen Gebietsmeldung und Basiserfassung hat es nachweisbar oder mit hoher Wahrscheinlichkeit Verluste / Verschlechterungen gegeben. Dann gilt der Standarddatenbogen der Erstmeldung als Referenz. Dieser Fall ist selten.
- Die Aktualisierung ergibt eine größere Fläche und/oder einen besseren Erhaltungsgrad. Dann bildet der bessere Zustand die Referenz. Wenn die aktuelle Fläche größer, der Erhaltungsgrad aber schlechter ist, dann gilt für die Fläche die Aktualisierung, für den Erhaltungsgrad die Basiserfassung (oder umgekehrt bei geringerer Fläche und besserem Erhaltungsgrad).
- Die Daten der Basiserfassung waren aus heutiger Sicht unzutreffend (Fehler oder seit damals geänderte Vorgaben / Kartierhinweise). Dann bildet das Ergebnis der Aktualisierung die Referenz. Das gilt auch für neu festgestellte LRT mit signifikantem Vorkommen. In Zweifelsfällen gilt die Basiserfassung.

## Hinweise aus dem Netzzusammenhang für die Maßnahmenplanung für LRT in FFH 203 (hier: nur NSG WE 315 Tideweser – Teilbereich Ästuar)

LRT-Code	Gebietsbezogene Einstufungen lt. SDB 2019			Planungsraum (wenn nur Teilgebiet beplant)		Erfassungsjahr (Referenz-zustand)	Verantwortung Niedersachsens	Anteil in FFH-Gebieten (%)	Einstufungen lt. FFH-Bericht 2019 (atlantische Region)					Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	Anmerkungen
	Repräsentativität	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad	Fläche (ha), gerundet	Erhaltungsgrad				Range	Area	S+F	Erhaltungszustand	Trend		
1130	B	3147	C	1106	C	2017	2	84	FV	FV	U2	U2	○	ja, Verbesserung des Erhaltungsgrads auf B notwendig, aber unter den gegebenen Verhältnissen nicht möglich	Die anteilige Fläche von LRT 1130 entspricht dem innerhalb des Ästuars gelegenen Anteil des Planungsraums. Der Planungsraum hat eine Gesamtgröße von 1327 ha.  Grundsätzlich müsste der C-Anteil in der Summe der Ästuarare unter 25 % liegen, um im nationalen Bericht ein U1 zu erreichen, unter 20 % für FV.
1140	B	379	B	164	B	2017	3	97	FV	FV	FV	FV	○	nein	
1160	C	138	B	138	B	2017	4	67	FV	FV	XX	XX	○	nein	
6510	C	2,2	C	-	-	2008	4	72	U2	U2	U2	U2	↘	nein, aber Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf < 20 % anzustreben	Gebietsbezogener C-Anteil 100 % Auf geeigneten Standorten sollten GI / GE oder GM ohne LRT zu 6510 entwickelt werden. Auf feuchten Standorten hat allerdings die Wiederherstellung von Nasswiesen Vorrang.  <b>betrifft nicht diesen Planungsraum</b>

## Hinweise aus dem Netzzusammenhang für die Maßnahmenplanung für LRT in FFH 203 (hier: nur NSG WE 315 Tideweser – Teilbereich Ästuar)

LRT-Code	Gebietsbezogene Einstufungen lt. SDB 2019			Planungsraum (wenn nur Teilgebiet beplant)		Erfassungsjahr (Referenzzustand)	Verantwortung Niedersachsens	Anteil in FFH-Gebieten (%)	Einstufungen lt. FFH-Bericht 2019 (atlantische Region)					Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	Anmerkungen
	Repräsentativität	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad	Fläche (ha), gerundet	Erhaltungsgrad				Range	Area	S+F	Erhaltungszustand	Trend		
91E0	C	1,0	C	-	-	2008	2	58	FV	U1	U2	U2	○	nein, aber Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf 0 % anzustreben	Gebietsbezogener C-Anteil 100 % Wiederherstellung von Weiden-Auwäldern (z.B. zulasten von WXP). <b>betrifft nicht diesen Planungsraum</b>

XX = unbekannt    FV = günstig    U1 = unzureichend    U2 = schlecht

U = Gesamttrend unbekannt    ↗ = sich verbessernd    ○ = stabil    ↘ = sich verschlechternd

Die Verantwortung Niedersachsens für LRT nach Flächenanteilen (area) wird wie folgt eingestuft:

**1:** ab 80 % maßgebliche Hauptverantwortung / **2:** 60 bis < 80 % überwiegende Verantwortung / **3:** 40 bis < 60 % sehr hohe Verantwortung / **4:** 20 bis < 40 % hohe Verantwortung / **5:** 5 bis < 20 % mittlere Verantwortung (In der kontinentalen Region hat Niedersachsen bereits bei Flächenanteilen ab 5 % eine überproportionale Verantwortung.) / **6:** < 5 % geringe Verantwortung (< 1 % sehr geringe Verantwortung) / **6\*:** trotz geringer Verantwortung hohe Priorität aus Landessicht für Wiederherstellungsmaßnahmen aufgrund starker Gefährdung durch Flächenverluste (Bedingung sind aus Landessicht bedeutsame, naturraumtypische Vorkommen in der jeweiligen Region und ein gutes Entwicklungspotenzial)





## Quellenverzeichnis:

- BfN Bundesamt für Naturschutz . (Zugriff 2020). *Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der atlantischen biogeografischen Region.*
- BfN Bundesamt für Naturschutz. (2019). *Ergebnisse nationaler Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Lebensraumtypen (LRT) in der atlantischen biogeografischen Region.*
- BfN, Bundesamt für Naturschutz. (2017). *Methodik der Managementplanung für die Schutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nord- und Ostsee. BfN Skripten.*
- Bioconsult und Planungsgruppe Grün im Auftrag der WSÄ Bremerhaven und Bremen (Entwurf vom 01.06.2018). (2018). *Entwurf des UVP-Berichts im Zuge des Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenweser an die Entwicklungen im Schiffsverkehr mit Tiefenanpassung der hafenbezogenen Wendestelle: UVP-Bericht, Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes, unveröffentlicht.*
- Bundesanstalt für Gewässerkunde im Auftrag der WSÄ Bremen und Bremerhaven. (2014). *Sedimentmanagementkonzept Tideweser. BfG-Bericht 1794.* Koblenz.
- Drachenfels, O. v. (Juli 2016). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie.*
- Europäische Kommission . (2012). *Festlegung von Erhaltungszielen für Natura 2000-Gebiete.*
- Europäische Kommission. (2013). *Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete.*
- KÜFOG im Auftrag des NLWKN und des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen. (September 2011). *Fachbeitrag 1: "Natura 2000".*
- KÜFOG im Auftrag des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Bremerhaven. (2016). *Untersuchungen zum Makrozoobenthos im Bereich der Unterbringungsstellen der Außenweser, im Rahmen der GÜBAK.*
- LAVES, Dezernat Binnenfischerei. (2011). *Niedersächsischer Fachbeitrag 1 : "Natura 2000", Teilbeitrag "Fische und Rundmäuler".*
- LAVES, Dezernat für Binnenfischerei. (2021a). *Schriftliche Auskunft von Frau Mosch am 20.04.2021.*
- naturRaum, B. f. (2016). *Leitfaden Fische zur Berücksichtigung der saisonalen Lebensraumfunktionen von Fischen, Neunaugen und Schweinawal an der Weser.*
- NLWKN. (2011). *Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, hier: Vollzugshinweis für die LRT 1160 und 1170, Stand: November 2011.*
- NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, GB 4 I, Landesweiter Naturschutz. (2020). *Olaf von Drachenfels, schriftliche Anmerkung am 09.12.2020.*
- NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, GB 4I, Landesweiter Naturschutz. (2020b). *Fernmündliche Aussage von Herrn Kirch am 14.12.2020.*
- NLWKN, GB III, Betriebsstelle Brake-Oldenburg. (2021). *Schriftliche Angabe am 17.02.2021.*
- NLWKN, GB III, Betriebsstelle Brake-Oldenburg. (2021c). *Schriftliche Angabe von Jan Witt am 16.12.2021.*
- NLWKN, GB VI, Betriebsstelle Lüneburg. (2021). *Erlaubnis zur Verklappung von Baggergut aus dem Fischereihafen in Bremerhaven in das Weserästuar vom 31.11.2011 (AZ: 62011-815-003); 3. Änderung vom 09.02.2021.*
- NLWKN, S. Burckhardt. (Februar 2016). *Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen. (NLWKN, Hrsg.) Hannover.*
- NLWKN, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen. (Februar 2012). *Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser.*
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven. (2021). *Schriftliche Mitteilung von Herrn Schultz am 12.03.2021.*
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven. (2021). *Fernmündliche Auskunft von Herrn Brandt am 22.02.2021.*

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven. (2021a). Fernmündliche Auskunft von Herrn Brandt am 01.03.2021.

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven. (2021b). Schriftliche Stellungnahme von Herrn Schultz am 20.04.2021.

Thünen-Institut. (2021). Schriftliche Äußerung Heino Fock am 15.12.2021.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee. (2021a). Schriftliche Stellungnahme am 30.03.2021.

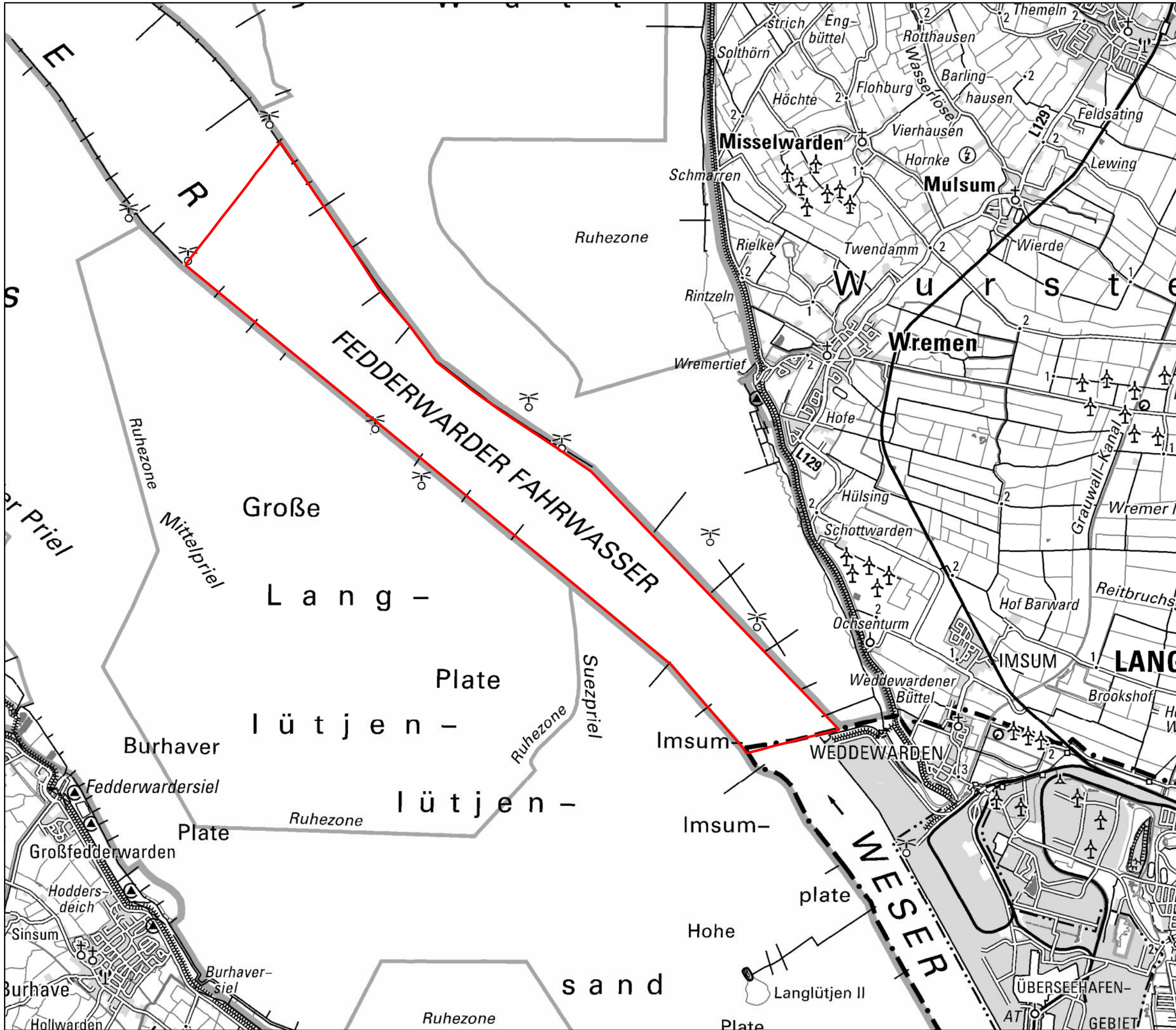
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee. (2020). Schriftliche Auskunft von Herrn Dunker am 09.11.2020.


Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee. (2020). Schriftliche Mitteilung von Herrn Dunker am 09.11.2020.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee. (2021). Schriftliche Auskunft von Herrn Dunker am 14.01.2021.

**Maßnahmenplan  
Naturschutzgebiet "Tideweser"  
hier: Fedderwarder Fahrwasser**

**Karte 1 Planungsraum**




 Planungsraum  
Teilbereich des Naturschutzgebietes  
"Tideweser"  
Größe: ca. 1330 ha

Maßstab 1:50.000 




Bearbeiterin:  
Susanne Wille  
  
Oldenburg, Dez. 2020

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung,  
© 2021 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  Kartengrundlage: DTK100

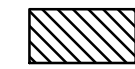
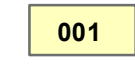
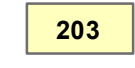

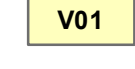


# Maßnahmenplan Natura 2000- Fedderwarder Fahrwasser


## Karte 2 Natura 2000

 Planungsraum  
Teilbereich des Naturschutzgebietes  
"Tideweser"  
Größe: ca. 1330 ha

### Niedersachsen:

-  FFH-Gebiete
-  001 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer
-  203 Unterweser
-  EU-Vogelschutzgebiete
-  V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer

### Bremen:

-  FFH-Gebiet "Weser bei Bremerhaven"

In dieser Karte sind nur die  
Natura 2000-Gebiete  
außendeichs dargestellt.

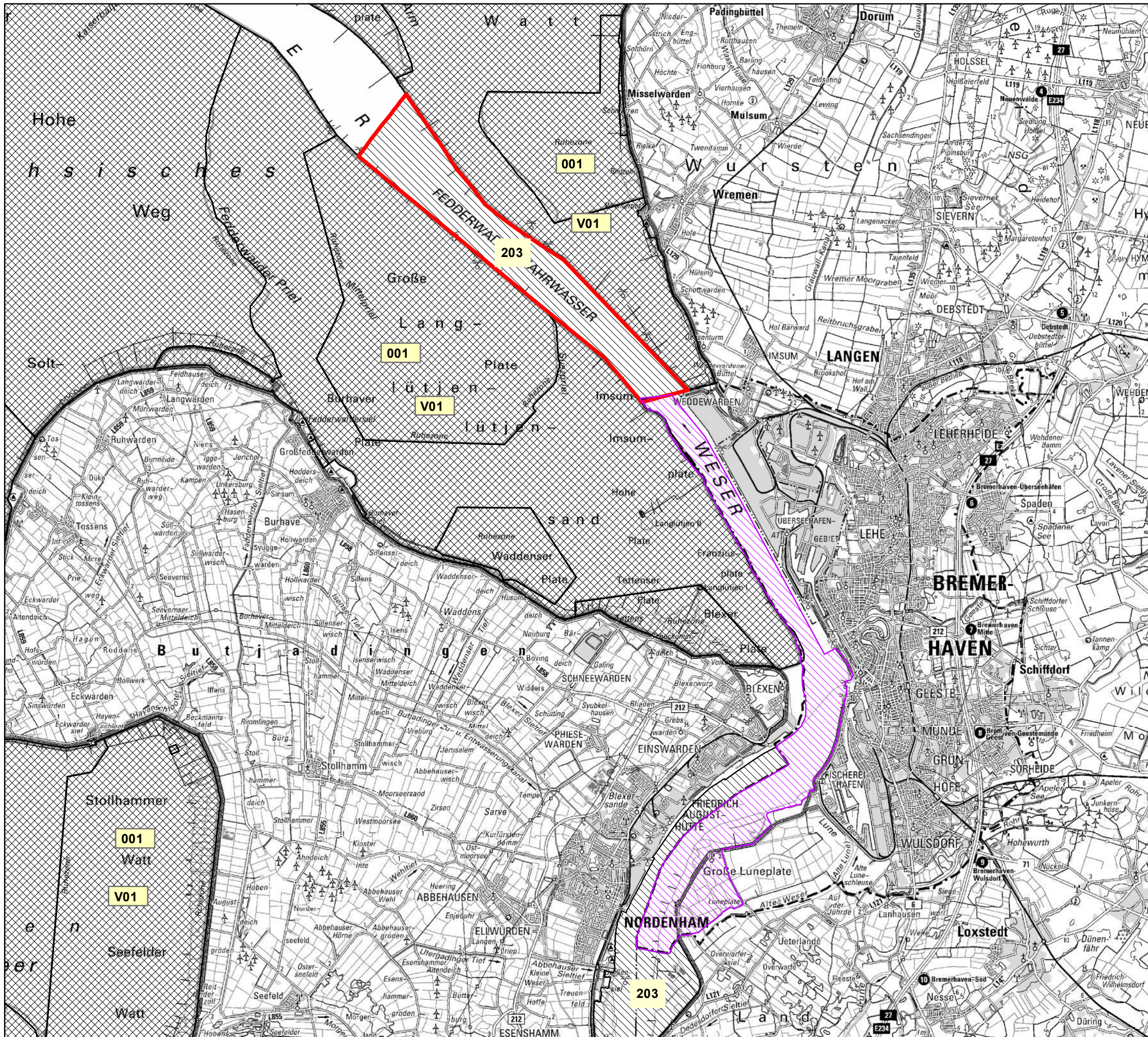
Maßstab 1:100.000



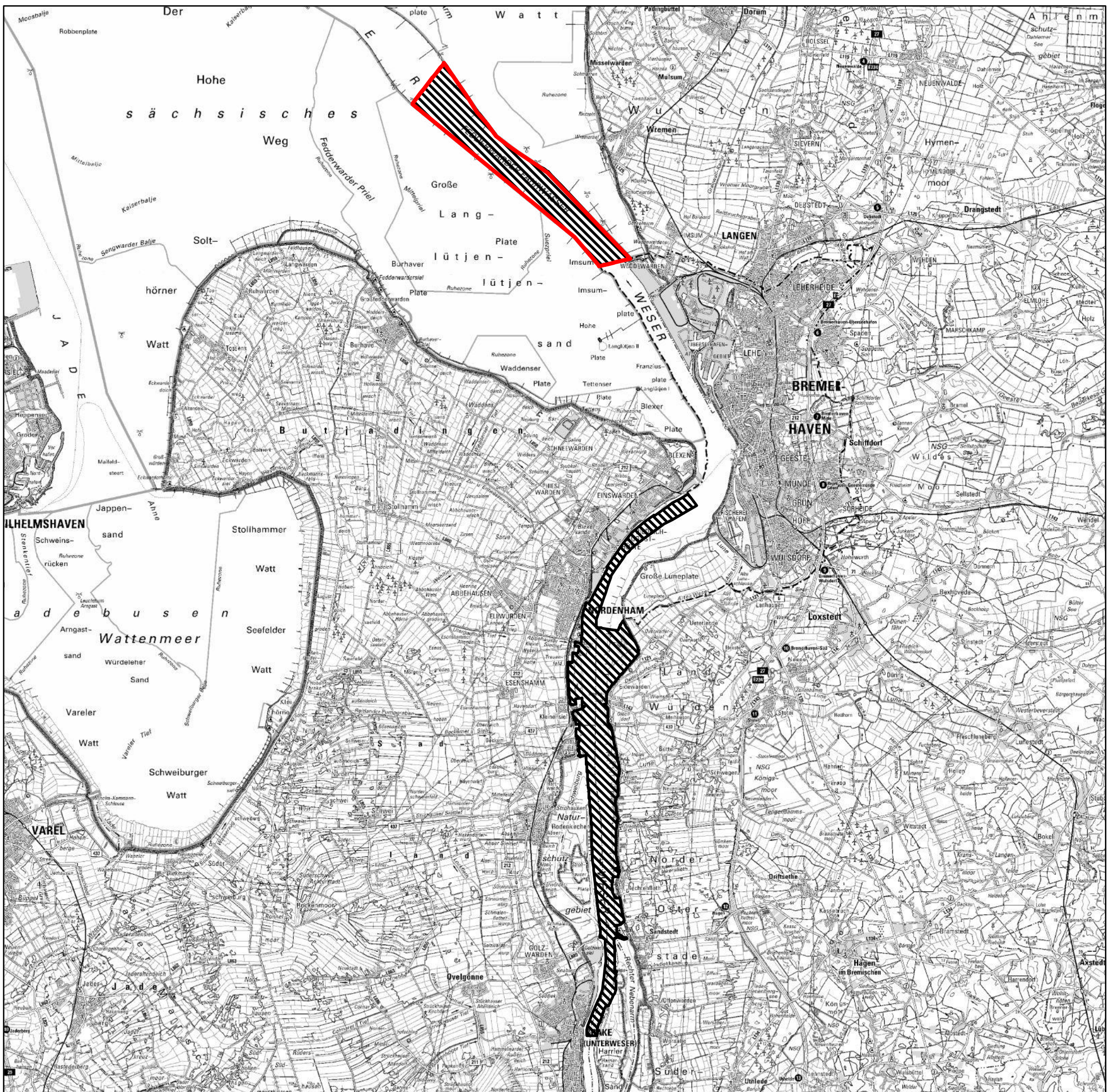
Bearbeiterin:  
Susanne Wille  
  
Oldenburg,  
Dezember 2021

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung,  
© 2021 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Kartengrundlage: DTK100  
LGLN © 2019







**Maßnahmenplan Natura 2000 -  
Fedderwarder Fahrwasser**

**Karte 2a  
Übersicht  
FFH-Gebiet 203**



Planungsraum  
Teilbereich des Naturschutzgebietes  
"Tideweser"  
Größe: ca. 1330 ha



FFH-Gebiet 203 Unterweser  
Größe: ca. 3450 ha

Maßstab 1:160.000



Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Brake-Oldenburg



Bearbeiterin:  
Susanne Wille

Oldenburg,  
Dezember 2021

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung.





Kartengrundlage: DTK100

© 2021 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) LGLN © 2021



# Maßnahmenplan Natura 2000- Fedderwarder Fahrwasser

## Karte 3 Lebensraumtypen


-  Planungsraum  
Teilbereich des Naturschutzgebietes  
"Tideweser"  
Größe: ca. 1330 ha
-  1130 Ästuarien
-  1140 Vegetationsfreies  
Schlick-, Sand- und Mischwatt
-  1160 Flache große Meeres-  
arme und -buchten  
(Flachwasserzonen und  
Seegrasswiesen)

Maßstab 1:50.000 

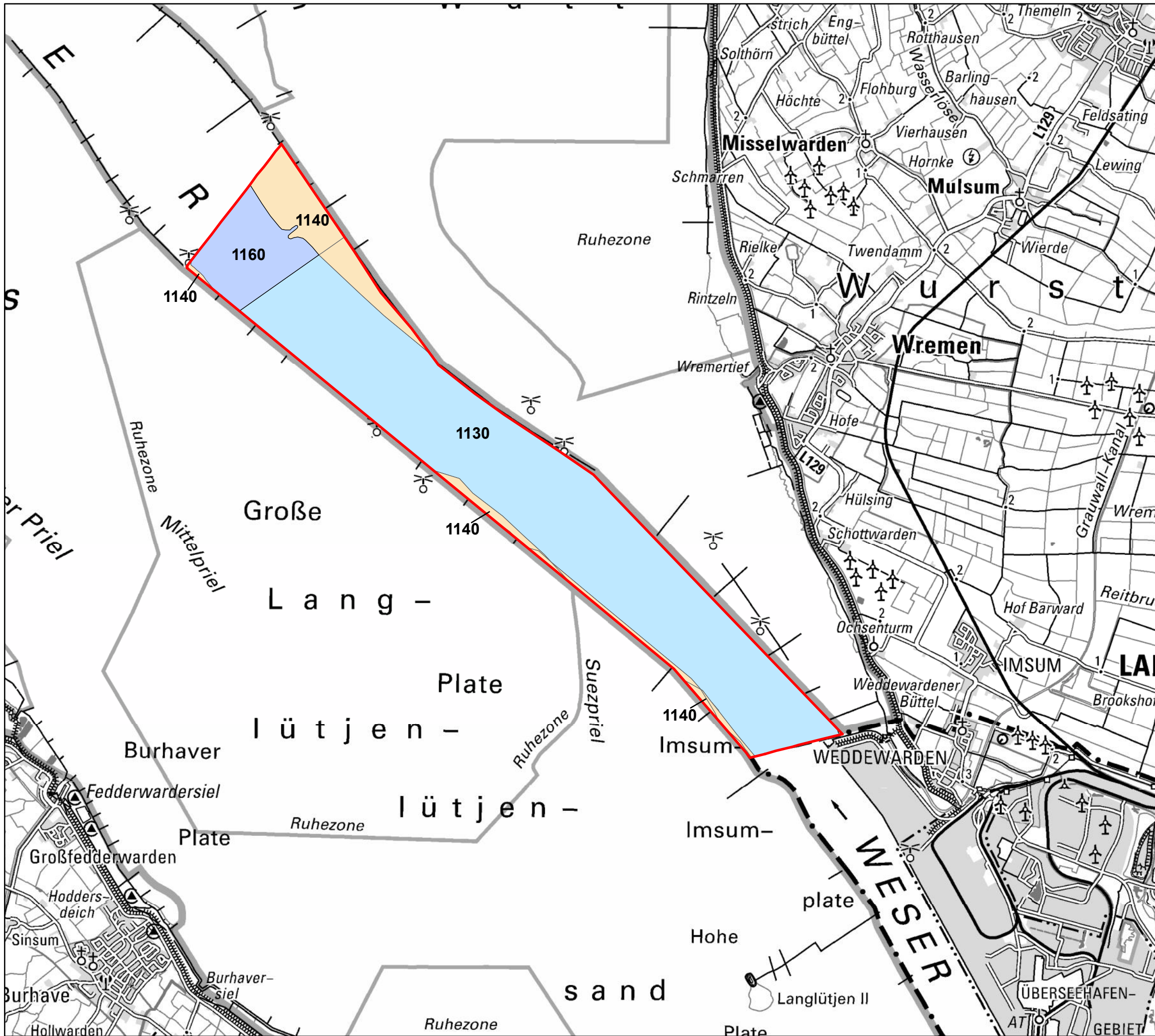


Bearbeiterin:  
Susanne Wille

Oldenburg,  
Dezember 2021

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung,  
© 2021 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) 

Kartengrundlage: DTK100




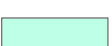
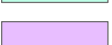


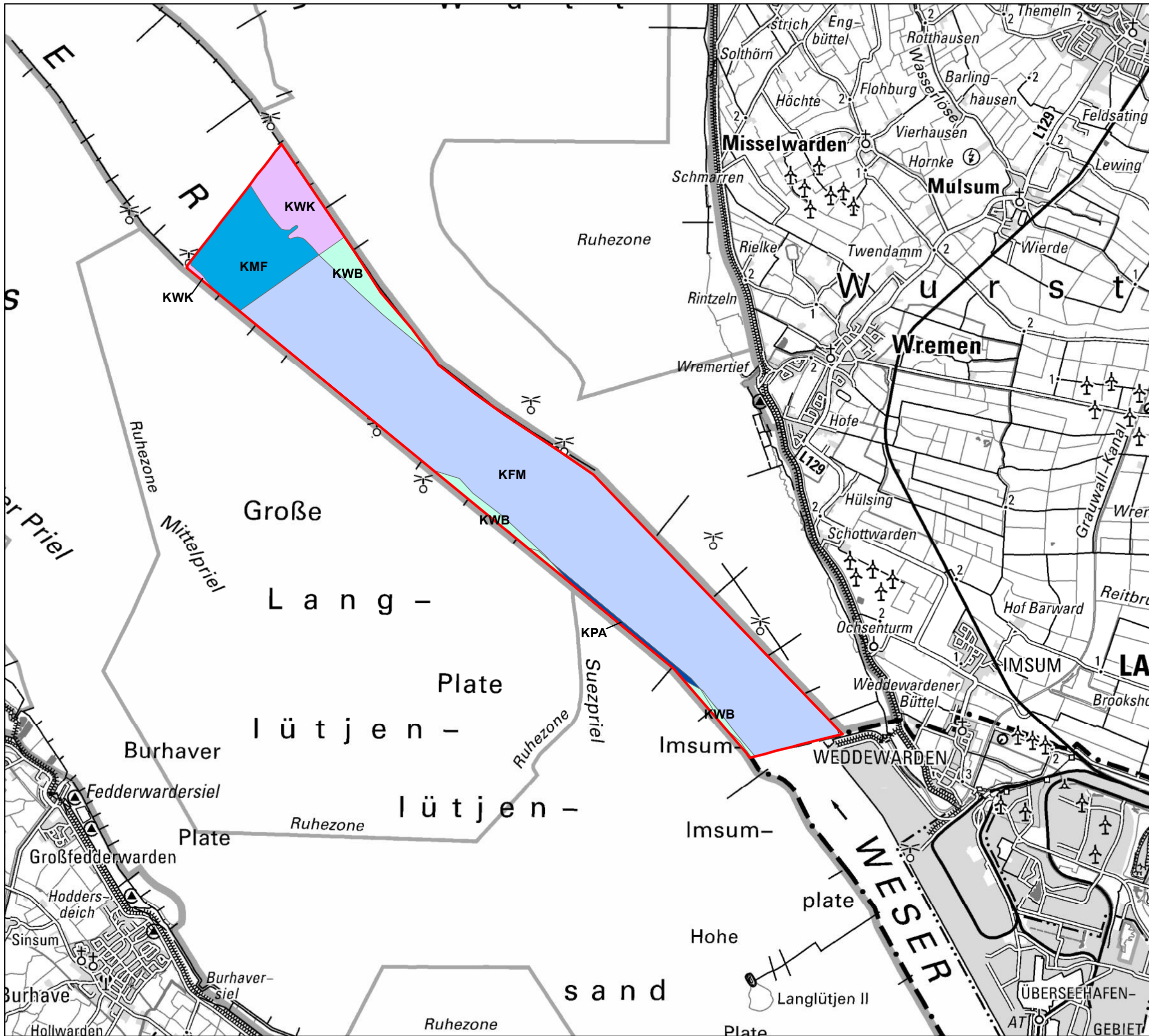



# Maßnahmenplan Natura 2000- Fedderwarder Fahrwasser



## Karte 4 Biotoptypen


Planungsraum  
Teilbereich des Naturschutzgebietes  
"Tideweser"  
Größe: ca. 1330 ha

-  KFM Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasserästuare
-  KMF Flachwasserzone des Küstenmeeres
-  KPA Ästuarwattpriel
-  KWB Brackwasserwatt des Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen
-  KWK Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen



Maßstab 1:50.000 

 <p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Brake-Oldenburg</p>	 <p>N</p>	<p>Bearbeiterin: Susanne Wille</p> <p>Oldenburg, Dezember 2021</p>
---	--	--

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung.  
© 2021 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) 

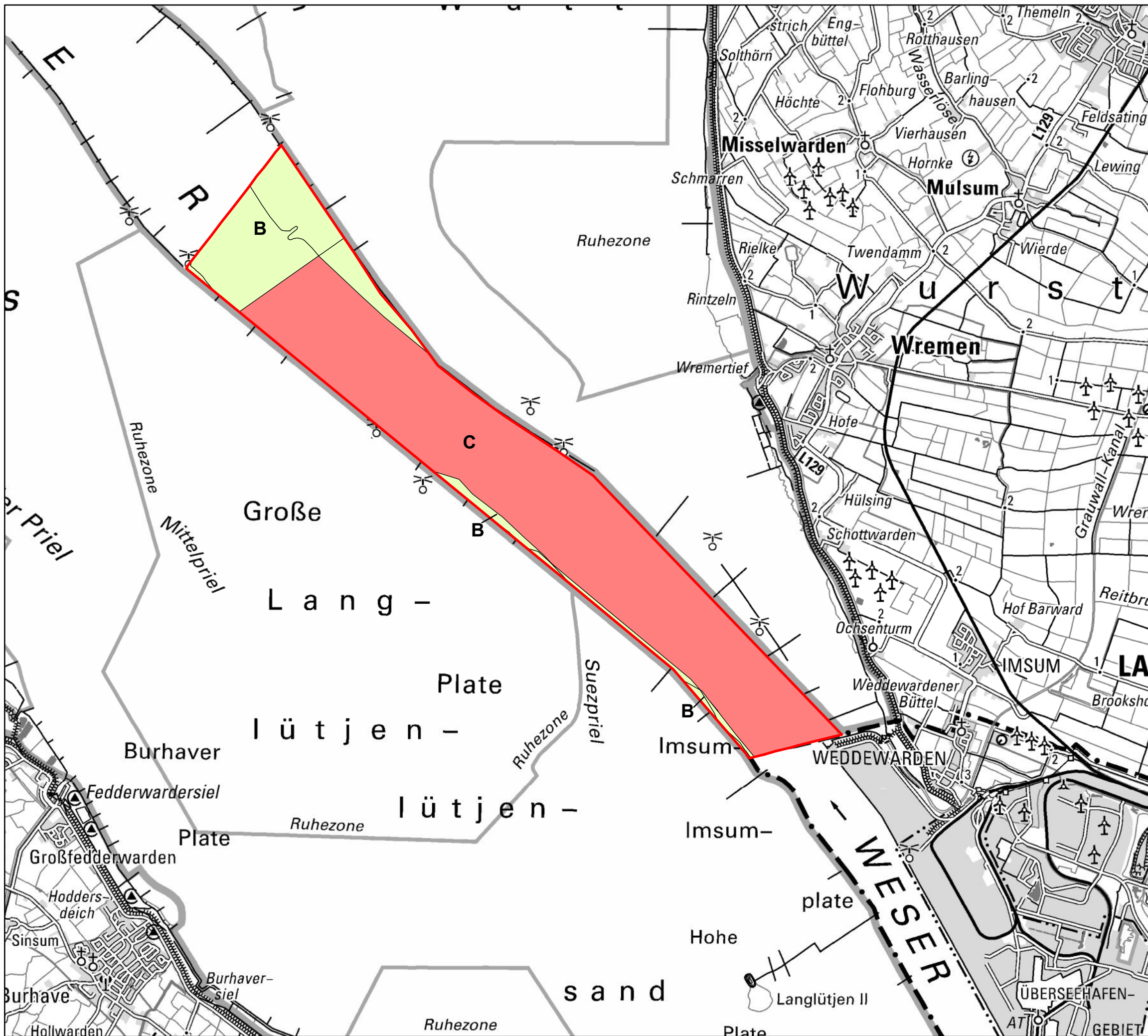
Kartengrundlage: DTK100



# Maßnahmenplan Natura 2000- Fedderwarder Fahrwasser

## Karte 5 Erhaltungsgrade der Lebensraumtypen

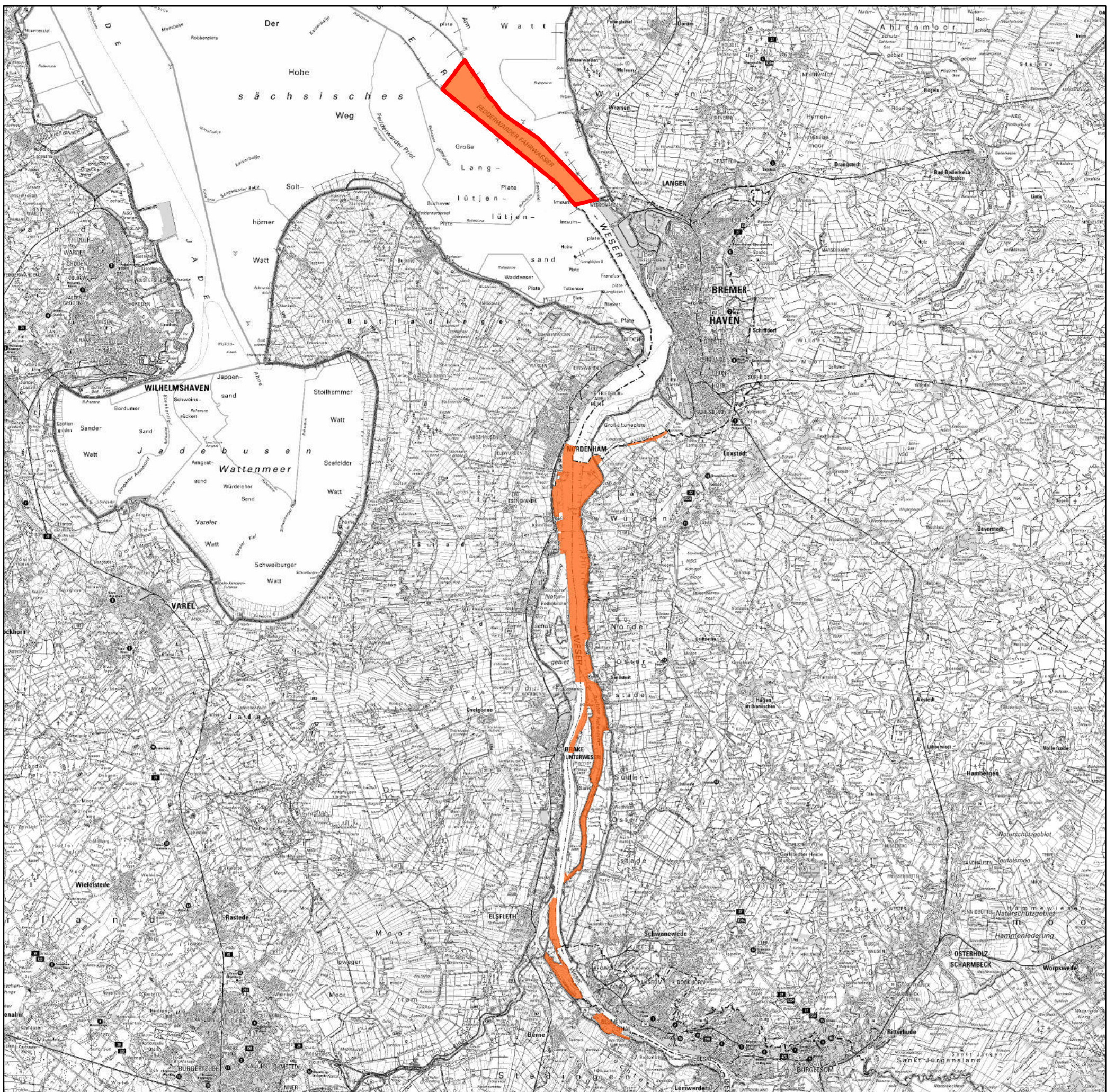
- Planungsraum  
Teilbereich des Naturschutzgebietes  
"Tideweser"  
Größe: ca. 1330 ha
- B "gut"
- C "mittel bis schlecht"



Maßstab 1:50.000 0 0,5 1 2  
Kilometer

 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Brake-Oldenburg	 N	Bearbeiterin: Susanne Wille  Oldenburg, Dezember 2021
<small>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2021 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)</small>		<small>Kartengrundlage: DTK100 LGLN © 2019</small>





**Maßnahmenplan Natura 2000 -  
Fedderwarder Fahrwasser**

**Karte 6  
Übersicht  
NSG Tideweser**



Planungsraum  
Teilbereich des Naturschutzgebietes  
"Tideweser"  
Größe: ca. 1330 ha



NSG Tideweser  
Größe: ca. 4020 ha

Maßstab 1:225.000



Bearbeiter:  
Susanne Wille  
  
Oldenburg,  
Dezember 2021

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung,  
© 2021 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Kartengrundlage: DTK100  
LGLN © 2021